

Steintor-Verlag  
GmbH

Verlagsort Lübeck

C 6194 F

Vol. 39 No. 2 · März 2002 · Jahrgang 2002

# Blut alkohol

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

Herausgegeben vom  
**Bund gegen Alkohol und Drogen  
im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.**  
Gemeinnützige Vereinigung zur Aus-  
schaltung des Alkohols und anderer  
berauschender Mittel aus dem  
Straßenverkehr

**Zugleich Publikationsorgan  
der Deutschen Gesellschaft  
für Verkehrsmedizin**

In Verbindung mit

Professor Dr. med. J. Gerchow (Frankfurt/Main)  
Ehemaliger Schriftleiter

Prof. Dr. med. R. Dirnhofer (Bern)

Ltd. Oberstaatsanwalt a. D. K. Händel (Waldshut-Tiengen)

Prof. Dr. G. Kroj, Bundesanstalt für Straßenwesen  
(Bergisch-Gladbach)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. R. K. Müller (Leipzig)

Generalbundesanwalt K. Nehm (Karlsruhe)

Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft a. D.  
Generalbundesanwalt a. D. Prof. Dr. K. Rebmann (Stuttgart)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. H. Bratzke (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Th. Daldrop (Düsseldorf)

Prof. Dr. med. V. Dittmann (Basel)

Prof. Dr. med. U. Heifer (Bonn)

Frau Prof. Dr. med. habil. A. Klein (Jena)

Prof. Dr. med. habil. D. Krause (Magdeburg)

Prof. Dr. phil. nat. D. Mebs (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. M. R. Möller (Homburg/Saar)

Prof. Dr. med. St. Pollak (Freiburg i. Br.)

Prof. Dr. med. G. Reinhardt (Ulm)

Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. H.-D. Wehner (Tübingen)

Schriftleitung/Editors

Professor Dr. med. Klaus Püschel, Hamburg

Professor Dr. iur. Dr. phil. Uwe Scheffler, Frankfurt/Oder

**Jahresband**  
Annual volume

**Inhalt**  
Index

**Jahresinhalt**  
Annual index

**Beenden**  
Exit

GW ISSN 0006-5250

## INHALTSVERZEICHNIS

R. Amberg, R. Fürmaier, H. Hirt, R. Urban Magnetresonanz-spektroskopische (MRS) und positronenemissions-tomographische (PET) Untersuchungen zur Alkoholaufnahme des menschlichen Gehirns während der Anflutungsphase.....	61
H. J. Bode Anlaß zur Begutachtung der Kraftfahreignung bei Umgang mit Betäubungsmitteln .....	72
Diskussion Anmerkung zu Kurt Rüdiger Maatz in BA 2002, 21 (Heifer) .	89
Dokumentation, 40. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 23. bis 26. Januar 2002 in Goslar Bericht über die Ergebnisse der Arbeitskreise III und VII (Händel).....	90
Arbeitskreis III: Drogen im Straßenverkehr „Absolute“ Fahruntüchtigkeit (Athing) .....	95
Drogenkonsum und Fahruntüchtigkeit aus medizinisch- toxikologischer Sicht (Kauert).....	102
Eine verwaltungsrechtliche Momentaufnahme (Schneider).....	112
Zur Information Brandenburg: Justizminister Schelter unterstützt Vorschlag für eine 0,0-Promille-Grenze für Fahranfänger.....	121
Symposium des B.A.D.S. ....	122
Fundstücke AG Ahaus, Urteil vom 28. März 2001 – 3 OWi 180/00 – (und Vorinstanzen) .....	123
Rechtsprechung 11. Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. Mai 2001 – Unwirksamkeit der Berufungsbeschränkung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung bei zusätzlicher Anordnung einer Maßregel nach §§ 69, 69a StGB –.....	126
12. Bundesgerichtshof, Urteil vom 12. Juli 2001 – Strafschärfende Berücksichtigung einer weiteren Straftat nach der abgeurteilten Tat – .....	128
13. Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluß vom 03. Mai 2001 – Null-Wert-Grenze und Vorwurf der Fahrlässigkeit bei § 24a StVG – ..	129
14. Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 05. Juni 2001 – Verwerfung des Antrages auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in einer Bußgeldsache (Verstoß gegen § 24a Abs.1 Nr. 2 StVG) – .....	130

15. Landgericht München II, Beschluß vom 08. Februar 2001	
– Keine einheitliche Handlung i.S.d. § 21 Abs. 1 OWiG bei Drogenbesitz und Führen eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluß – .....	131
16. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Juni 2000	
– Verfassungswidrigkeit des § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV als objektive Beschränkung der Berufsfreiheit – .....	131
17. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 05. Juli 2001	
– Rechtmäßigkeit einer Gutachtenanforderung und Fahreignung trotz einmaligen Cannabiskonsums nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. – .....	133
18. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 06. Februar 2001	
– Keine Anhörung bei Sofortvollzugsanordnung der Fahrerlaubnisentziehung und mangelnde Fahreignung aufgrund Drogenkonsums – .	137
19. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 28. Mai 2001	
– Rechtmäßigkeit der Sofortvollzugsanordnung einer Fahrerlaubnisentziehung bei Heroinabhängigkeit – .....	139
20. Verwaltungsgericht Mainz, Beschluß vom 27. August 2001	
– Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen Einnahme von Amphetaminen und Cannabis – .....	140
21. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 05. November 2001	
– Rechtmäßigkeit der Anordnung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 FeV bei einmaligem Cannabiskonsum – .....	141
22. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 14. November 2001	
– Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen nachgewiesenen aktuellen Drogenkonsums – .....	144

Aus dem Institut für Rechtsmedizin des Klinikums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg/Brsg.<sup>1</sup>

(DIREKTOR: PROF. DR. MED. DR. HC. ST. POLLAK)

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz<sup>2</sup>

(DIREKTOR: PROF. DR. CHR. RITTNER)

Aus dem Institut für Diagnostische Radiologie Freiburg<sup>3</sup>

RAINER AMBERG<sup>1</sup>, RUDOLF FÜRMAIER<sup>3</sup>, HUBERT HIRT<sup>1</sup>, REINHARD URBAN<sup>2</sup>

## Magnetresonanz-spektroskopische (MRS) und positronenemissions-tomographische (PET) Untersuchungen zur Alkoholaufnahme des menschlichen Gehirns während der Anflutungsphase\*)

### Regional ethanol absorption of the human brain during the influx phase measured by means of the Magnetic Resonance Spectroscopy (MRS) and Positron Emission Tomography (PET)\*)

#### **Einleitung**

#### **Medizinische Grundlagen**

Komplexe psycho-physische Ausfallserscheinungen kennzeichnen den initialen Ethanoleinstrom in das Gehirn, die sog. Anflutungsphase der Alkoholwirkung. 1919 erkannte MELLANBY [25] als erster die stärkere Alkoholwirkung während dieser Phase der Alkoholisierung im Vergleich zum Zeitintervall nach Erreichen der maximalen peripheren Venenblut-Alkoholkonzentration (BAK). Objektiv konnte ELBEL [8] diese Leistungseinbußen 1937 in Leistungstests nachweisen. Als pathophysiologischen Mechanismus vermutete er eine vasomotorische Sperre beim Erreichen der Endkonzentration. Nach Tests an 5 Versuchspersonen kam BSCHOR 1951 [2] und 1952 [3] zu der Überzeugung, dass das „psychische Beeinflussungsmaximum“ dem Blutalkoholmaximum vorausgeht. Für die sachverständige Aussage in foro wies PROKOP 1954 [29] darauf hin, dass für die Beurteilung eines Vorfalls die Berücksichtigung der Phase der Alkoholkinetik unerlässlich sei. In verschiedenen psycho-physischen Leistungstests wurden schließlich partielle Leistungsdefizite in der Anflutungsphase erfasst [14, 1, 11]. Apparativ reproduzierbare Funktionsveränderungen konnten CASPERS und ABELE 1956 [4], CASPERS 1959 [5] sowie HELDENSTRÖM und SCHMIDT 1951 [20] in EEG-Untersuchungen im Tierexperiment und an 20 Versuchspersonen dokumentieren. Sie interpretierten ihre Ergebnisse als Hemmung der physiologischen Hirnrindenfunktion, die in der Anstiegsphase deutlicher sei als in der späteren Phase der überwiegenden Alkoholelimination.

Die Auswirkungen der Alkoholanflutung auf das Fahrverhalten wurden u. a. von SCHWEITZER und BURCKHARDT 1961 [33] untersucht. In diesen Untersuchungen ließen sich überproportional große Zunahmen von Fahrfehlern während der Anflutungsphase nachweisen.

---

#### Dank s a g u n g

\*) Die Autoren danken dem Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V., Landessektion Südbaden, für die finanzielle Unterstützung zur Durchführung dieser Studie.

Tierexperimentell konnten GOSTOMZYK et al. 1969 [17] bei Ratten nach intravenöser Alkoholgabe eine über der peripheren Venenblut-Konzentration liegende Konzentration im Hirngewebe über 20 Minuten nachweisen. Innerhalb des Hirns lag die Konzentration im Groß- und Mittelhirn über der von Kleinhirn, Brücke und verlängertem Mark.

### **Juristische Aspekte**

Die differenzierte juristische Bewertung der Alkoholwirkung in der Verkehrsrechtsprechung trug den Ergebnissen der medizinischen Forschung Rechnung. Der BGH stellte 1971 fest (NJW 71, 1977), dass eine absolute Fahrunsicherheit auch dann vorliege, wenn die Fahrzeit-BAK geringfügig unter dem damaligen Grenzwert von 1,3 g‰ – später 1,1 g‰ – liege und ein Sturztrunk den Trinkvorgang beendet habe. Die Schlussstrunkmengen wurden in Weiterentwicklung dieser Rechtsprechung konkretisiert (OLG Hamm [NJW 72, 1145, NJW 72, 1525]). Das OLG Hamburg wandte die Entscheidung auch auf Fälle an, bei denen die BAK zum unmittelbaren Fahrtzeitpunkt nicht nur geringfügig unter 1,3 g‰ lag.

In den folgenden Jahren wurde eine absolute Fahrunsicherheit immer dann angenommen, wenn eine Anflutungsphase sich auf einen präexistenten Basiswert von 0,8 g‰ auf sicher erreichte 1,3 g‰ oder höher aufbaute und anzunehmen war, dass die Blutalkoholkurve eine gewisse Anstiegssteilheit aufwies. 1974 setzte sich dann die Auffassung durch, wonach allein das Erreichen des Grenzwertes – dann 1,1 g‰ – nach Abschluss der Resorption unabhängig von der Steilheit eines Anstiegsgradienten entscheidend ist (BGH 11. 12. 1974 ; NJW 74, 246).

### **Fragestellung**

Am Menschen konnten bislang keine direkten Messungen zum Verlauf der Alkoholverteilung im Gehirn während der Anflutungsphase durchgeführt werden.

Ansatz dieser Studie sollte es daher sein, Methoden zur Darstellung der Alkoholverteilung im menschlichen Gehirn während der Anflutungsphase zu entwickeln und zu prüfen, ob in bestimmten Hirnarealen in dieser Zeit eine regional unterschiedliche Anreicherung von Ethanol nachweisbar ist, da tierexperimentelle Untersuchungen und erste Pilotstudien am Menschen (SCHAUSS et al. 1994 [37]) dies vermuten ließen.

### **Material und Methoden**

An vier gesunden, männlichen, durchschnittlich alkohol-gewohnten Probanden (Autoren, drei Rechtshänder, ein Beidhänder) wurden sowohl spektroskopische Magnetresonanzmessungen als auch Positronen-Emissions-tomographische Untersuchungen durchgeführt.

Die Magnetresonanzspektroskopie nutzt den Effekt der Resonanzfrequenz von Protonen in einem definierten magnetischen Feld in Abhängigkeit von der jeweiligen chemischen Umgebung – Liganden – und ermöglicht so die Identifizierung z. B. der CH<sub>3</sub>-Gruppe des Ethanolmoleküls und deren Quantifizierung in einem Spektrum, analog der MR-Spektroskopie bei chemischen Struktur- und Substanzprüfungen. Hierbei war es erforderlich, der eigentlichen Messsequenz eine sog. Wasserunterdrückung durch selektiv nur die Wasserresonanz erfassende Pulse mit zugehörigem „spoiler“-Gradienten voranzustellen, so dass durch die Kombination aus Anregung und Dephasierung die Amplitude des sonst

mehrere tausendmal stärkeren Wassersignals stark reduziert werden konnte und damit erst die Erfassung des Ethanol-Signals ermöglicht wurde [15, 18, 31]. Entsprechende Vorschläge hierzu finden sich auch in der diesbezüglichen Literatur zu Untersuchungen des physiologischen und vor allem pathologischen Hirnstoffwechsels [12, 13, 22, 39]. Durchgeführt wurden die Untersuchungen mit einer aktiven Kopfspule bei einer Feldstärke von 2 Tesla und einer RF von 81,27 Mhz für  $^1\text{H}$  (Elscont Gyrex 2T Prestige). Die Homogenität des Messfeldes von  $0,1 \text{ ppm} \pm 1 \text{ ppm}$  wurde durch semi-automatisches Shimming erreicht. Gemessen wurde mit einer Spin-Echo-Sequenz (VEST = Volume Excitation Stimulated Echoes) mit TE = 135 ms und TR = 2 000 ms in einer Schichtdicke von 20 mm.

Die Positronen-Emissions-Tomographie erforderte zunächst die Herstellung einer radioaktiv markierten Form der späteren Zielsubstanz in Form eines Radioisotops in einem Cyclotron. Nach ihrer intravenösen Applikation wurde der Emissionsort im untersuchten Objekt durch zwei Ringdetektoren mit je 512 Einzeldetektoren einer Kristallgröße von  $6 \times 20 \times 30 \text{ mm}$  und Fourier-Transformation lokalisiert und dargestellt (PCZ048-7WB, Scanditronics Co.). Für die Datenakquisition standen 3 Simultanschichten (2 primäre, 1 interpolierte) zur Verfügung. Die Daten wurden zur weiteren Verarbeitung auf ein Computer-System (Vax-11,750, Digital Equipment Co.) übertragen. Durch ein iteratives Rekonstruktionsprogramm und ROI-Technik (Region of Interest) konnte eine räumlich definierte Zeit-Aktivitäts-Kurve berechnet werden.

### **Untersuchungsgang-Design:**

Für die MR-Spektroskopie wurde den jeweils nüchternen 4 Probanden an unterschiedlichen Tagen je 40 g Ethanol in 500 ml Ringer-Lösung innerhalb von 13–18 Min. infundiert. Gemessen wurde jeweils über 5 Min. in einem definierten Volumen von  $8\,000 \text{ mm}^3$  ( $20 \times 20 \times 20 \text{ mm}$ ) über 40 Min. nach Beginn der Infusion in 8 Sequenzen von je 156 Zyklen je einzeln im Stammgangliengebiet, im paraventriculären Marklager und im Kleinhirn. Pro Infusion wurde nur eine Hirnregion untersucht. Durch die intravenöse Applikation wurden individuell unterschiedliche Resorptionsverhältnisse ausgeschaltet und reproduzierbare Untersuchungsbedingungen geschaffen. Die zur Identifikation des Spektrum-Fensters wichtigen Peaks wie Cholin, Creatin und Natriumacetylaspartat erschienen an den definierten Stellen, so dass auch die Identifizierung von Ethanol problemlos gelang.

Bei der Positronen-Emissions-Tomographie wurde drei dieser Probanden in einer getrennten Sitzung ein  $^{11}\text{C}$  markierter Ethanolbolus (ca. 4 mg Ethanol) mit einer Aktivität von 16 mCi [entspr. 592 MBq] (HWZ ca. 20 Min.) und dem vierten sowie einem der vorangegangenen drei Probanden in einer erneuten Sitzung eine Infusion über 16 Min. von 40 g unmarkiertem und 4 mg markiertem Alkohol mit einer Aktivität von 28–32 mCi appliziert. Die Radionuklidaufnahme wurde in verschiedenen Zeitprotokollen bis zu 40 Min. nach Infusionsbeginn aufgezeichnet und die regionale Ethanol-Anreicherung (Ethanol-Uptake) in Zeit-Aktivitäts-Kurven dargestellt.

## **Ergebnisse**

### **1. MR-Spektroskopie**

Die jeweils unterste Kurve in den Abbildungen 1–3 (Darstellung der Ergebnisse eines Probanden – Ergebnisse aller Probanden übereinstimmend) stellt die Summenkurve der

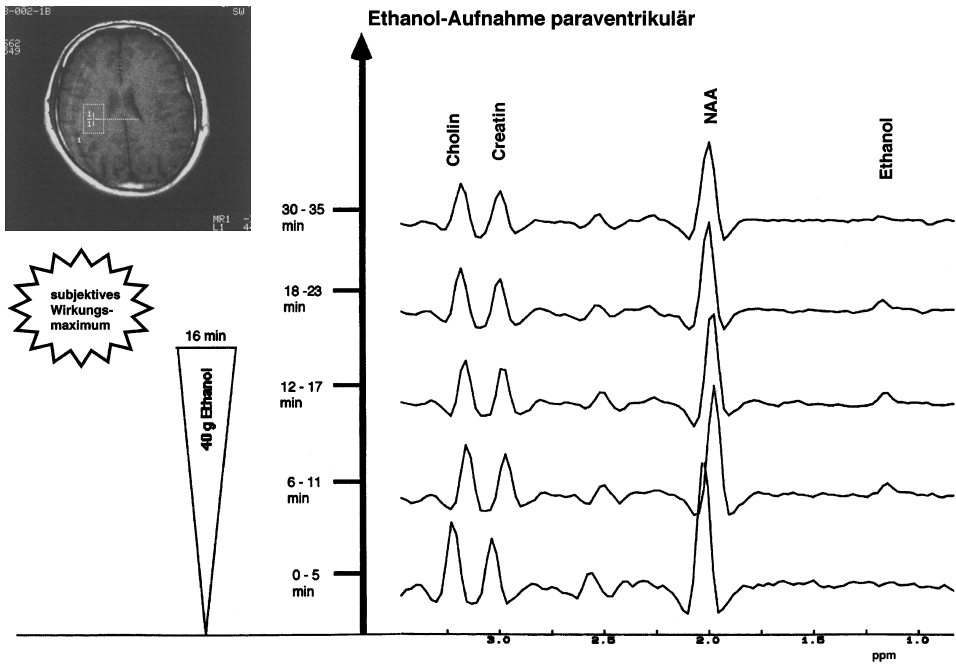


Abbildung 1: Magnetresonanz-Spektroskopie: Anstieg der Ethanol-Konzentration im paraventriculären Marklager während der Infusion von 40 g Ethanol mit einem Maximum zwischen 12–17 Minuten nach Infusionsbeginn.

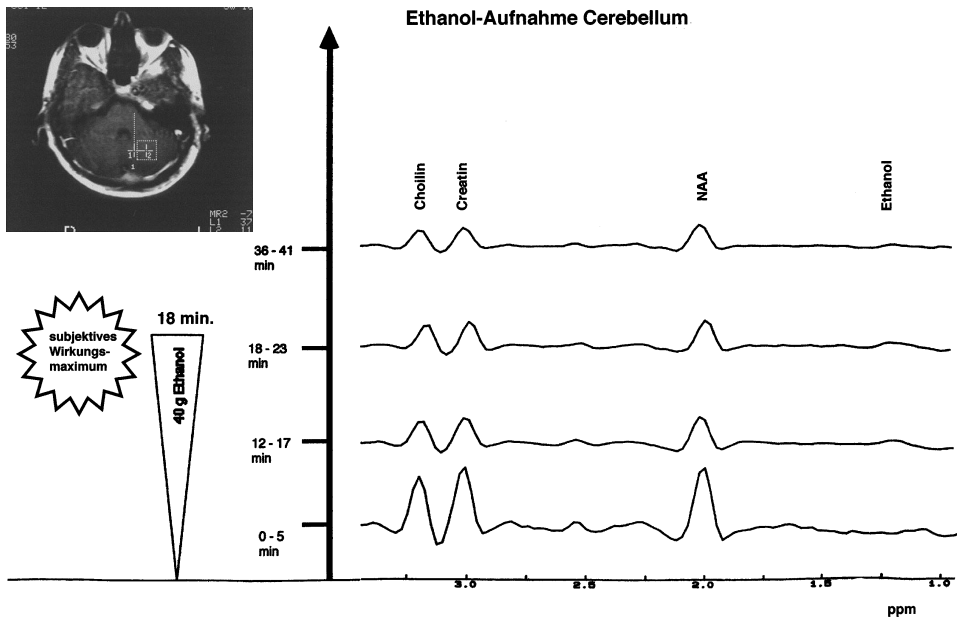


Abbildung 2: Magnetresonanz-Spektroskopie: Fehlender Anstieg der Ethanol-Konzentration im Kleinhirn während der Infusion von 40 g Ethanol.

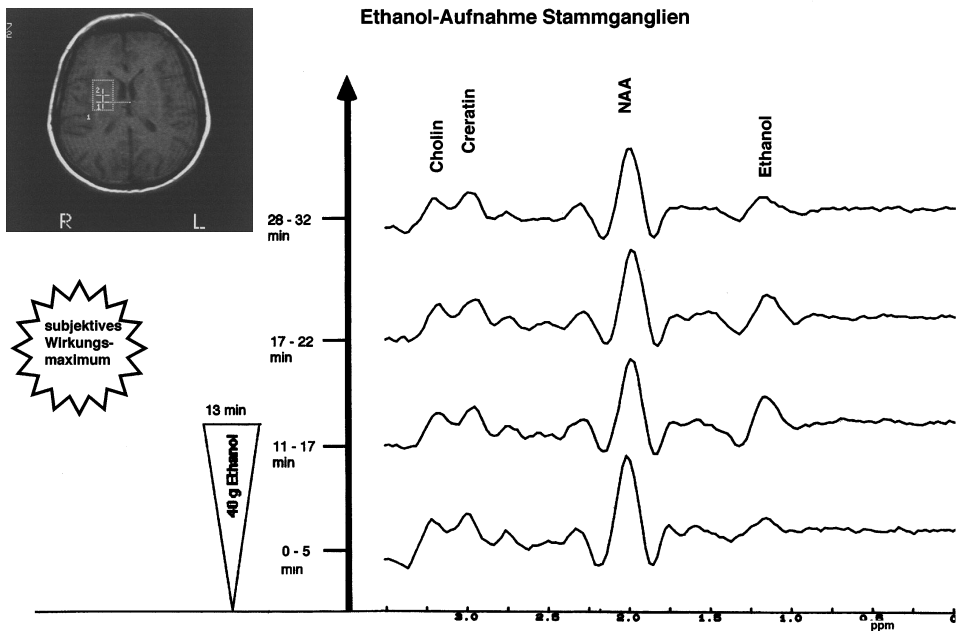


Abbildung 3: Magnetresonanz-Spektroskopie: Anstieg der Ethanol-Konzentration in den Stammganglien während der Infusion von 40 g Ethanol mit einem Maximum von 11–22 Minuten nach Infusionsbeginn.

ersten 5 Minuten nach Infusionsbeginn dar, die folgenden die Summenkurven der 5-minütigen Messsequenzen nach Angaben der Ordinate. Die Infusion war nach 13 bis 18 Minuten eingelaufen. Die subjektiv stärkste Alkoholwirkung wurde im Durchschnitt zwischen 14–25 Minuten nach Infusionsbeginn von allen Probanden angegeben. Eine Objektivierung der Alkoholwirkung konnte aus messtechnischen Gründen nicht erfolgen.

Die BAK-Werte 40–50 Min. nach Infusionsbeginn lagen bei allen Probanden zwischen 0,42 und 0,56 ‰.

Bei keinem Probanden (Abbildung 2) fand sich im Messvolumen, welches in der linken Kleinhirnhälfte lokalisiert war, ein verwertbares Ethanol signal innerhalb der ersten 40 Min. nach Infusionsbeginn. Die Resonanz der Methylgruppe wäre zwischen 1,5 und 1,0 ppm zu erwarten. Andere Befunde ließen sich bei derselben Messanordnung im Bereich der rechten Stammganglien erheben (Abbildung 3). Hier zeigte sich bereits in den ersten 6 Minuten ein dezentes Ethanol signal, das in der zweiten Sequenz deutlich zunahm, um zum Ende der Messung hin wieder abzunehmen. Das Maximum der subjektiven Wirkung war eng mit dem Maximum des Ethanol signals korreliert.

Bei nur geringer Verschiebung des Messvolumens – z. B. nach dorsal zum paraventriculären Marklager – zeigt sich unter denselben Versuchsbedingungen eine signifikante Abnahme der Höhe des Ethanol signals (Abbildung 1). In diesem Messfeld befinden sich nur noch geringe Anteile der Stammganglien, so dass eine initiale „Anreicherung“ von Ethanol im Bereich der Stammganglien zu vermuten ist, sofern der Effekt nicht durch Durchblutungsunterschiede in den gewählten Regionen seine Erklärung findet.



## 2. Positronenemissionstomographie

Nach Applikation von 4 mg ausschließlich C-11 markiertem Ethanol im Bolus (Abbildung 4) zeigt sich ein steiler Anstieg der Aktivität im Gebiet der Stammganglien innerhalb der ersten Minuten. Im frontalen und occipitalen Marklager ist dieser Anstieg geringer und erreicht nur  $\frac{1}{4}$  des Wertes der Stammganglien, bevor sich nach ca. 40 Minuten ein Äquilibrium einstellt. Analoge Aktivitätsverteilungen zeigen sich bei den Untersuchungen mit zusätzlicher Infusion nicht markierten Ethanols (Abbildung 5). Untersucht man zur

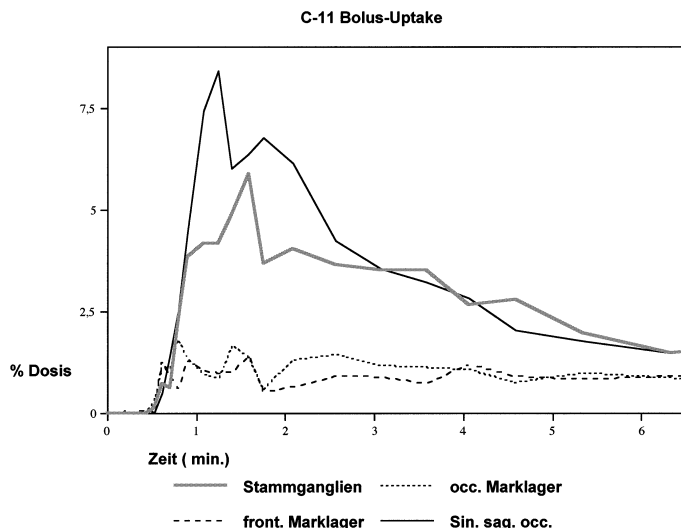


Abbildung 4: Positronenemissionstomographie: Zeitabhängige Verteilung eines C-11 markierten Ethanol-Bolus innerhalb von 6,5 Minuten in den Stammganglien, dem occipitalen und frontalen Marklager und dem Sinus sagittalis. Mehr als vierfache Anreicherung von Ethanol in den Stammganglien im Vergleich zum Marklager.

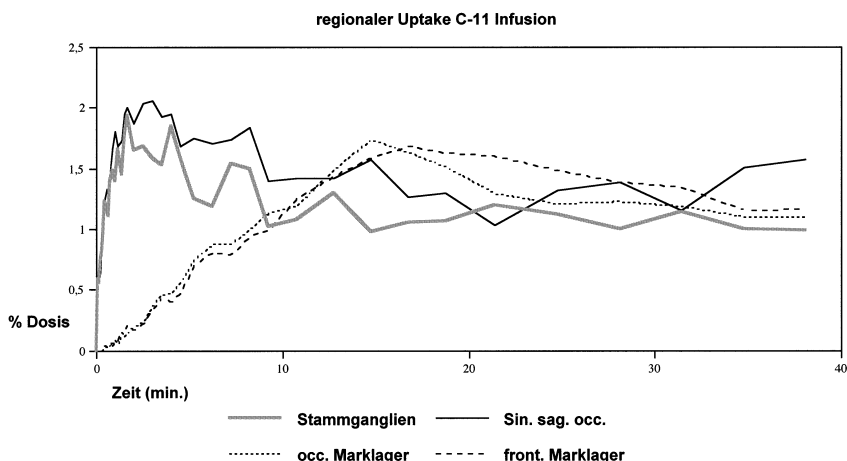


Abbildung 5: Positronenemissionstomographie: Zeitabhängige Verteilung einer C-11 markierten Ethanol-Infusion (40 g) innerhalb von 40 Minuten in den Stammganglien, dem occipitalen und frontalen Marklager und dem Sinus sagittalis. Frühe und nachhaltige selektive Anreicherung von Ethanol in den Stammganglien.

Frage des Durchblutungseffektes den O-15 uptake bei Applikation von O-15 markiertem Wasser (Abbildung 6), so zeigt sich der in der Literatur beschriebene Durchblutungsunterschied der einzelnen Messorte, ohne dass dieser die Anreicherung des C-11 markierten Ethanol in den Stammganglien allein erklären könnte (Abbildung 7).

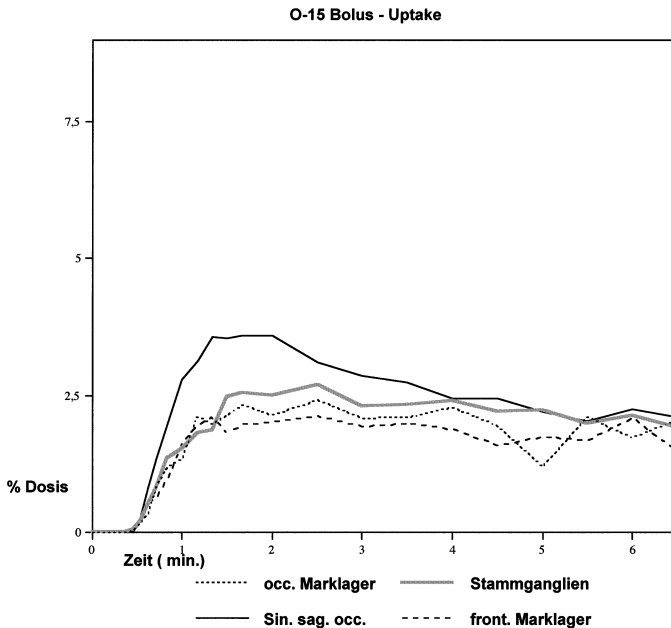


Abbildung 6: Positronenemissionstomographie : Zeitabhängige Verteilung von O-15 markiertem Wasser innerhalb von 6,5 Minuten zur Darstellung der Perfusion der Stammganglien, des occipitalen und frontalen Marklagers und des Sinus sagittalis. Gleichmäßige Perfusion der ausgewählten Areale.

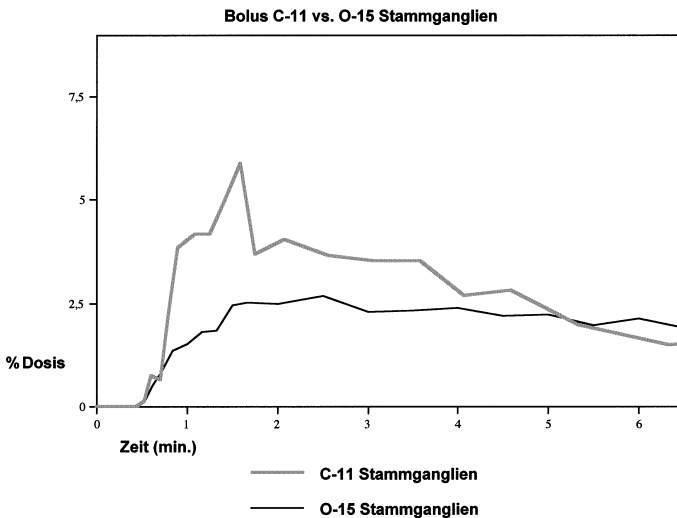


Abbildung 7: Positronenemissionstomographie: Zeitabhängige Verteilung eines O-15 markiertem Wasser-Bolus und eines C-11 markierten Ethanol-Bolus innerhalb von 6,5 Minuten in den Stammganglien. Selektive, nicht nur perfusionsbedingte Anreicherung von Ethanol.

## Diskussion

Bislang gelang es nur indirekt, die Anwesenheit von Ethanol in Zellen des menschlichen Körpers *in vivo* und insbesondere die Anwesenheit von Ethanol im Gehirn über die Funktionsveränderungen, die sog. alkoholbedingten Ausfallserscheinungen oder zentralnervöse Funktionsbeeinträchtigungen [2, 3, 19, 30, 28, 36], oder aber über tierexperimentelle Studien mittels radioaktiv markierten Ethanols nachzuweisen [17]. Die funktionellen Auffälligkeiten beim initialen Ethanoleinstrom in das Gehirn, d. h. in der sog. Anflutungsphase, sowie deren Gründe blieben selbst unter der Annahme einer arealabhängigen Hirndurchblutung trotz der Anwendung radioaktiver Tracertechniken im Tierversuch oder des EEG beim Menschen [4, 27] ungeklärt. Wie bereits von klinischen Forschungsgruppen [21, 18, 26, 35, 37] gezeigt, ist nunmehr mittels Magnetresonanztomographie die unmittelbare Visualisierung und damit der unmittelbare Nachweis von Ethanol innerhalb des Hirngewebes *in vivo* möglich. In allen diesen Studien wurde Ethanol *per os* in Form alkoholischer Getränke oder wässriger Alkoholverdünnungen verabreicht. Hierbei stellt sich aufgrund interindividueller Unterschiede in der Magen-Darm-Trakt-Mobilität und im Resorptionsumfang das grundsätzliche Problem eines standardisierten Blut-Ethanol-Konzentrationsverlaufs. Messungen des initialen Ethanoleinstroms in das Gehirn unter diesen Bedingungen sind daher unvollkommen nicht nur als Folge der Messtechnik. Dennoch ergaben sich auch bei diesen ersten Untersuchungen inhomogene Ethanolverteilungen im Gehirn.

Die im vorliegenden Versuchsansatz realisierte Umgehung der Ethanolresorption durch i. v. Applikation ethanolhaltiger physiologischer Kochsalzlösungen führte dabei nicht nur zur Verringerung von Artefakten durch interindividuelle Resorptionsunterschiede, sondern auch zu der Möglichkeit einer frühzeitigeren Messung des intracraniellen Ethanoleinstroms und der initialen Ethanolverteilung im Gehirn. Dabei fällt zunächst auf, dass trotz der aus der Literatur bekannten und auch im Versuchsansatz mit O-15 Wasser nachgewiesenen, regional unterschiedlichen Durchblutung eine über diesen Effekt hinausgehende, regional unterschiedliche Ethanolverteilung im Gehirn resultiert. Ähnliche Ergebnisse, wenngleich teilweise unterschiedliche Areale betreffend, sind bereits von SPIELMANN et al. [35] und SCHAUSS et al. [37] beschrieben worden. Die gegenüber den hier vorgestellten Ergebnissen angegebenen Differenzen lassen sich auf die unterschiedlichen Versuchsdesigns und das dadurch jeweils vorgegebene Zeitfenster erklären. Vergleicht man zunächst unabhängig von der möglichen Ursache für die initiale Ungleichverteilung i. S. von Anreicherungsphänomenen die Ergebnisse mit den Alkoholwirkungen, wie sie in der Literatur seit jeher für einzelne Phasen der Alkoholisierung beschrieben werden, so zeigt sich, dass initial in erster Linie Störungen aus dem Bereich der Stammganglien und der Großhirnrinde und erst in der späteren Phase aus dem Bereich des Kleinhirns beobachtet und beschrieben wurden. So lassen sich aus der Konzentrationsdifferenz die Beobachtungen von CASPERS und ABELE [4] erklären, die eine Frequenzerniedrigung und Amplitudenerhöhung im EEG als Folge einer Hemmung der Hirnrindenfunktion beschrieben. Es werden aber auch die Beobachtungen der Einschränkung der psychomotorischen Leistungsfähigkeit beschrieben, die nach MANGELSDORF et al. [24] nicht allein als Folge der allgemeinen Konzentrationserhöhung sind, sondern einem „Anflutungsphänomen“ zugeschrieben wurden. In einer späteren Phase kommen schließlich noch vor der nach HEIFER [19] für die Beeinträchtigung der Reaktionsgeschwindigkeit verantwortlichen postresorptiven Alkoholermüdung Störungen der Geschicklichkeit und der Reaktionsprä-

zision, d. h. kleinhirnvermittelte Leistungseinbußen hinzu. Gelingt es, die Anflutungsphase in weitere Teilabschnitte zu zerlegen, insbesondere, wie in der von uns vorgestellten Versuchsanordnung, das initiale Zeitfenster darzustellen, so erklärt sich das Phänomen, dass eine Ethanolanreicherung im Bereich der Hirnrinde und der Stammganglien, nicht dagegen im Bereich des Kleinhirns beobachtet werden kann.

Damit stellt sich zunächst die Frage, wie sich die über die regional unterschiedliche Durchblutung hinausgehende Ungleichverteilung von Ethanol erklärt und ob es sich hierbei nicht doch um einen zeitabhängigen, methodischen Effekt handelt. Zur Beantwortung dieser Frage wurde, quasi als Kontrolluntersuchung, mittels radioaktiv markierten Ethanols und einer Methode, bei der die Dynamik einer Substanzverteilung durch kurze Untersuchungszeiten visualisierbar ist, nämlich der Positronen-Emissions-Tomographie, der Einstrom von Ethanol ins Gehirn untersucht. Die Untersuchungen ergaben das schon mittels MRS erhaltene Bild, nämlich einer regional unterschiedlichen, den Durchblutungseffekt übersteigenden, initialen Ethanolanreicherung vorwiegend im Bereich der Stammganglien.

Die Frage nach der Ursache für diese Beobachtung kann aufgrund der vorliegenden Untersuchung nur hypothetisch beantwortet werden. Biochemische Untersuchungen zur Frage der Ethanolwirkung am Gehirn ergaben, dass durch Ethanol Veränderungen im Bereich der  $\gamma$ -Aminobuttersäure-abhängigen Chloridkanäle und der N-Methyl-D-Aspartat-stimulierten Dopamin- und Noradrenalinfreisetzung sowie des Calciumstoffwechsels und der Expression von Peptiden auftreten [32, 41, 7, 10, 11, 23, 40]. Gleichzeitig liegen aufgrund von Untersuchungen von Alkoholabhängigen und molekulargenetischen Untersuchungen des GABA-Benzodiazepin-Rezeptorkomplex-Systems Hinweise für eine Assoziation von Ethanol an bestimmte, in den einzelnen Hirnarealen unterschiedlich verteilte Rezeptorstrukturen vor. Zwar ist es allein aufgrund der Molekülgröße und -struktur unwahrscheinlich, dass es zu einer tatsächlichen, spezifischen Ethanol-Rezeptor-Bindung kommt, dennoch erscheint eine Modulation der Rezeptoreigenschaften durch Ethanol möglich, so dass zumindest eine Affinität und Assoziation an bestimmte Rezeptorsubeinheiten denkbar ist und die beobachtete Ungleichverteilung erklären könnte [6, 34, 38]. Hierzu sind über diese Studie hinausgehende Untersuchungen, z. B. unter gleichzeitiger Verabreichung von Ethanol und Rezeptorsubstraten bekannter Wirkung erforderlich.

Die vorliegende Untersuchung ist jedoch trotz des vorläufigen Charakters aufgrund der geringen Anzahl von Probanden bei nicht nachweisbaren, entscheidenden interindividuellen Unterschieden geeignet, strukturgebundene, molekulare Erklärungsmöglichkeiten für das klinische Phänomen der Alkohol-anflutung in das Gehirn zu eröffnen.

#### Zusammenfassung

Mittels Magnetresonanz-spektroskopischer Bildgebung wurden in 4 Fällen die lokalen Ethanolkonzentrationen im Gehirn *in vivo* nach intravenöser Applikation von 0,4–0,6 g Ethanol/kg Körpermasse untersucht. Es konnten dabei unterschiedliche Ethanolkonzentrationen in verschiedenen Hirnregionen – Stammganglien, Paraventriculäreregion, Kleinhirn – während des Ethanoleinstroms in das Gehirn in Zeitfenstern von 5 Minuten in Abständen von ca. 6 Minuten beobachtet werden. Diese Ergebnisse wurden mit Zeitfenstern von 6 bis 40 Min. mittels PET nach intravenöser Infusion von <sup>11</sup>C-markiertem Ethanol und Bolusinjektion von <sup>11</sup>C-markiertem Ethanol bestätigt. Hierbei war eine vorzugsweise, temporäre Anreicherung der Stammganglien nachweisbar, die nicht durch die unterschiedliche Durchblutung der geprüften Hirnregionen erklärt werden kann. Es werden die möglichen Ursachen für die initiale Ungleichverteilung von Ethanol im Gehirn auf der Basis der in der Literatur beschriebenen tierexperimentellen Ergebnisse und Assoziationsstudien von Ethanol und Rezeptoren im Bereich des GABA-BZ-Rezeptor- und NMDA-Rezeptorsystems diskutiert.

### Schlüsselwörter

Ethanol-NM-Spektroskopie – Alkoholanflutung – Ethanol-Ungleichverteilung im Gehirn.

### Summary

In four cases the local brain ethanol concentrations were investigated by means of magnetic resonance spectroscopy in vivo after intra venous application of 0.4–0.6 ethanol/kg body mass. It was observed that there were different brain ethanol concentrations in different parts of the brain – in the basal ganglia, the Para ventricular region and the cerebellum – during ethanol influx with time intervals of 5 minutes, measured at time spans of approximately 6 minutes. The results were confirmed by PET investigation after continuous infusion and bolus injection of <sup>11</sup>C labelled ethanol at time intervals of 6 to 40 minutes. The possible reasons for this initial uneven distribution in the brain are discussed on the basis of literature on animal experiments and associated studies of ethanol and receptor complexes of the GABA-BZ-receptor and the NMDA-receptor systems.

### Key words

In vivo NMS of ethanol – ethanol influx – uneven distribution of ethanol in the brain.

### Literatur

1. Alha A (1956) Der klinische Rauschzustand während des steigenden und fallenden Blutalkohols. *Das Ärztl. Laboratorium* 2: 9–15.
2. Bschor F (1951) Studien über den Ablauf der Alkoholintoxikation unter besonderer Berücksichtigung der pharmako-psychologischen Beziehungen in der Resorptionsphase bei Alkoholgewöhnten. *Dtsch. Z. gerichtl. Med.* 40: 399–420.
3. Bschor F (1952) Beobachtungen über ein funktionales Prinzip bei der psychomotorischen Leistungsminde- rung in den verschiedenen Phasen der akuten Alkoholintoxikation. *Dtsch. Z. gerichtl. Med.* 41: 273–276.
4. Caspers H, Abele G (1956) Hirnelektrische Untersuchungen zur Frage der quantitativen Beziehung zwischen Blutalkoholgehalt und Alkoholeffekt. *Dtsch. Z. gerichtl. Med.* 45: 492–509.
5. Caspers H (1959) Tierexperimentelle und EEG-Untersuchungen zur Frage der quantitativen Beziehungen zwischen Blutalkoholgehalt und Alkoholeffekt. *Aktuelle Probleme der Verkehrsmedizin* 1: 35–44.
6. Daoust M, Saligaut C, Moore N, Lhuentre J, Boismare F (1993) Alcohol and GABA: Ethanol Intake Modifies Hippocampal Nipecotil Acid Binding in Ethanol-preferring and non Preferring Rats. *Fundam. Clin. Pharmacol.* 4: 491–502.
7. Dildy-Mayfield J, Leslie S (1991) Mechanism of Inhibition of N-Methyl-D-Aspartate-Stimulated Increases in Free Intracellular Ca<sup>2+</sup> Concentration by Ethanol. *J. Neurochem.* 56: 1536–1543.
8. Elbel H (1937) Blutalkoholkonzentration und Alkoholwirkung. *Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med.* 28: 64–75.
9. Fink K, Göthert M (1990) Inhibition of N-Methyl-D-Aspartate Induced Noradrenaline Release by Alcohols is Related to their Hydrophobicity. *Europ. J. Pharmacol.* 191: 225–229.
10. Fink K, Göthert M (1991) Ethanol Inhibits the N-Methyl-D-Aspartate (NMDA)-Induced Attenuation of the NMDA-Evoked Noradrenaline Release in the Rat Brain Cortex: Interaction with NMDA-Induced Desensitisation. *Naunyn-Schmiedeberg's Arch. Pharmacol.* 344: 167–173.
11. Gerchow J (1958) Alkohol und Verkehrstüchtigkeit. In: *Handbuch der Verkehrsmedizin*, Springer, Berlin, Heidelberg, New York, S. 827–853.
12. Gideon P, Hendricksen O (1992) In Vivo Relaxation of N-acetyl-aspartate, Creatine plus Phosphorcreatine, and Choline Compounds during the Course of Brain Infarction: A Proton MRS Study. *Magn. Reson. Imag.* 10: 983–988.
13. Grodd W, Krägekoh-Mann L, Klose U, Sauter R. (1991) Metabolic and Destructive Brain Disorders in Children: Findings with Localized Proton MR Spectroscopy. *Radiology* 181: 173–181.
14. Grüner O (1955) Alkohol und Aufmerksamkeit. Ihre Bedeutung im motorisierten Verkehr. *Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med.* 44: 187–191.
15. Gonen O, Hu J, Murphy-Boesch J (1994) Dual Interleaved 1H and Proton-decoupled-31P in vivo Chemical Shift Imaging of Human Brain. *Magn. Reson. Med. (United States)* 32: 104–109.
16. Gostomzyk J, Aust A, Müller P (1969) Gleichzeitige kontinuierliche Bestimmung von Alkohol in Liquor und Venenblut im Tierversuch. *M. Klin. Wschr.* 49: 493–495.
17. Gostomzyk J, Streffer C (1969) Tierexperimentelle Untersuchungen zur Verteilung von Ethylalkohol in ver- schiedenen Organen, insbesondere im Gehirn, während der Resorptionsphase. *Blutalkohol* 6: 211–224.

18. Hanstock C, Rothman D, Shulman R, Novotny E, Petroff O, Prichard J (1990) Measurement of Ethanol in the Human Brain Using NMR Spectroscopy. *J. Stud. Alcohol* 51: 104–107.
19. Heifer U (1970) Sturztrunk und Alkohol-anflutungswirkung. *Blutalkohol* 7: 383–396.
20. von Heldenström I, Schmidt O (1951) Elektroencephalographische Untersuchungen nach Alkoholgabe. *Dtsch. Z. gerichtl. Med.* 40: 234–251.
21. Hetherington H P, Rowley H, Peterson K, Boska M, Diamond L, Weiner M W (1989) The Kinetics of Ethanol Uptake in Human Brain and Blood by Volume Selective 1H MRS. *Abstr. 8th SMRM*: 370.
22. Kamada K, Houkin K, Iwasaki Y (1994) In vivo Proton Magnetic Resonance Spectroscopy for Metabolic Changes of Human Brain Edema. *Neurol. Med. Chir. (Tokyo)* 34: 676–681.
23. Le F, Wilce P, Hume D, Shanley B (1992) Involvement of Gamma-Aminobutyric Acid and N-Methyl-D-Aspartate Receptors in the Inhibitory Effect of Ethanol on Pentylentetrazole-Induced c-fos Expression in Rat Brain. *J. Neurochem.* 59: 1309–1315.
24. Mangelsdorf R, Witschel H, Schwerd W (1970) „Schlußtrunk“ und psychomotorische Leistungsfähigkeit. *Blutalkohol* 7: 103–112.
25. Mellanby E (1919) British Medical Research Council, Special Report, Series No 31, zitiert nach [19].
26. Moxon L, Rose S, Haseler L (1991) The Visibility of the 1H-NMR Signal of Ethanol in the Dog Brain. *Magnetic Resonance In Medicine* 19: 340–348.
27. Müller E, Rutenfranz J (1960) Das EEG als Test der cerebralen Funktionsstörung nach Alkohol. *Dtsch. Z. gerichtl. Med.* 50: 54–61.
28. Naeve W, Brinkmann B (1971) Blutalkoholspiegel und Trunkenheitsgrad nach „Sturztrunk“. *Blutalkohol* 8: 42–52.
29. Prokop O (1954) Trunkenheit am Steuer. *Der Landarzt* 30: 9–16.
30. Reinhardt G, Zink P (1972) Veränderungen des subjektiven Befindens durch Alkohol. *Blutalkohol* 9: 129–135.
31. Rose S, Crozier S, Brereton I (1992) Measurement of the T2 Relaxation Time of Ethanol and Cerebral Metabolites in Vivo. *Magnetic Resonance in Medicine* 23: 333–345.
32. Sanna E, Concas A, Serra M, Biggio G (1990) In Vivo Administration of Ethanol Enhances the Function of the Gamma-Aminobutyric Acid-Dependent Chloride Channel in the Rat Cerebral Cortex. *J. Neurochem.* 54: 696–698.
33. Schweitzer H, Burckhardt F (1961) Wahrnehmungsstörungen bei geringen Blutalkoholkonzentrationen. *Dtsch. Z. ges. gerichtl. Med.* 51: 450–455.
34. Simson P, Criswell H, Breese G (1993) Inhibition of NMDA-evoked Electrophysical Activity by Ethanol in Selected Brain Regions: Evidence for Ethanol-Sensitive and Ethanol-Insensitive NMDA-Evoked Responses. *Brain Research* 607: 9–16.
35. Spielmann D, Glover G, Macovski A, Pfefferbaum A (1991) Magnetic Resonance Spectroscopic Imaging of Ethanol in the Human Brain: A Feasibility Study. *Alcoholism* 17: 1072–1077.
36. Strasser H. (1972) Über die Dynamik der Alkoholwirkung auf eine psychomotorische Trackingleistung in der Resorptions- bzw. Übergangsphase. *Blutalkohol* 9: 112–122.
37. Schauss G, Schild H, Urban R, Bunke J, Riepert T, Grebe P, Kersjes W, Schunk K, Thelen M (1994) 1H-MR-spektroskopische Bildgebung: Ein Ansatz zur Evaluierung des Alkoholabbaus im Gehirn. *Fortschr. Röntgenstr.* 160: 493–499.
38. Ticku M (1991) Ethanol Interactions at the Gamma-Aminobutyric Acid Receptor Complex. *Ann. NY Acad. Sci.* 625: 136–144.
39. Tofts P S, Wray S (1989) A Critical Assessment of Methods of Measuring Metabolite Concentrations by NMR Spectroscopy. *NMR Biomed* 1: 1–10.
40. Weight F, Lovinger D, White G, Peoples R (1991) Alcohol and Anesthetic Actions on Excitatory Amino Acid-Activated Ion Channels. *Ann. NY Acad. Sci.* 625: 97–107.
41. Woodward J, Gonzales R (1990) Ethanol Inhibition of N-Methyl-D-Aspartate-Stimulated Endogenous Dopamine Release from Rat Striatal Slices: Reversal by Glycine. *J. Neurochem.* 54: 712–715.

**Anschrift der Verfasser:**

Dr. med. R. Amberg  
Wallstraße 20  
D-79098 Freiburg  
Telefon/Fax 0 04 97 61/28 38 82

HANS JÜRGEN BODE

## Anlaß zur Begutachtung der Kraftfahreignung bei Umgang mit Betäubungsmitteln

### Reasons for the expert assessment of driving ability when dealing with narcotics

Durch die am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen grundlegenden Änderungen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fahrerlaubnisrechts sind die Anlässe zur Begutachtung der Kraftfahreignung bei Umgang mit Betäubungsmitteln im einzelnen durch Verordnung geregelt.

#### A. Rechtslage bis 1998

Bis Ende 1998 galten nur die allgemein gehaltenen Vorschriften

– für Fahrerlaubnisbewerber in § 12 Abs. 1 StVZO:

„Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, so kann die Verwaltungsbehörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens, des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle fordern.“

– für Fahrerlaubnisinhaber in § 15b Abs. 2 Satz 1 StVZO:

„Besteht Anlaß zur Annahme, daß der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, so kann die Verwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen je nach den Umständen die Beibringung

1. eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens oder
2. eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle oder
3. eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen.“

Nähere Einzelheiten hinsichtlich der Anordnung einer Gutachtenbeibringung waren in den vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden erlassenen „Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)“<sup>(1)</sup> geregelt. Von Betäubungsmitteln ist weder in den Eignungsrichtlinien noch in der Anlage 1 (Mängelkatalog) zu diesen Eignungsrichtlinien die Rede. Ein Hinweis darauf findet sich lediglich unter Nr. 5 des Mängelkatalogs. Dort ist als „Art der Mängel, Anlaß“ aufgeführt „Sucht (Alkohol, Arzneimittel, Rauschgift)“ und wird verwiesen auf Kapitel 3 der 2. Auflage des Gutachtens „Krankheit und Kraftverkehr“ des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesminister für Verkehr und beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit<sup>(2)</sup> sowie als „Untersuchungsart“ F (= Facharzt) und M (= medizinisch-psychologische Untersuchungsstelle) angegeben.

Grundsätze für die Beurteilung der Kraftfahreignung und die Annahme eines Anlasses zur Begutachtung der Kraftfahreignung bei Umgang mit Betäubungsmitteln haben im wesentlichen Verwaltungsgerichte entwickelt.<sup>3)</sup> Ein Abschluß der diesbezüglichen Rechtsprechung dürfte durch den Beschluß des BVerwG vom 5. 7. 2001<sup>4)</sup> erreicht sein, der sich noch mit der bis Ende 1998 geltenden Rechtslage zu befassen hatte, weil in dem zugrundeliegenden Fall einem Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis am 14. 3. 1996 entzogen worden war – zu Unrecht, wie das BVerwG nun mehr als 5 Jahre später erkannt hat.

## **B. Rechtslage seit 1999**

Seit dem 1. Januar 1999 sind die Anlässe zur Begutachtung der Kraftfahreignung in §§ 11 ff. FeV und speziell bei Umgang mit Betäubungsmitteln in § 14 FeV<sup>5)</sup> im einzelnen vorgeschrieben.

Gegen diese Vorschriften und insbesondere gegen § 14 FeV bestehen allerdings erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken<sup>6)</sup> unter folgenden Gesichtspunkten:

### **I. Gesetzliche Ermächtigung**

In § 2 Abs. 8 StVG ist vorgeschrieben:

„Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, daß der Antragsteller ein Gutachten oder Zeugnis eines Facharztes oder Amtsarztes, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringt.“

Durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) StVG wird das Bundesministerium für Verkehr ermächtigt, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über „die Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, die Beurteilung der Eignung durch Gutachten sowie die Feststellung und Überprüfung der Eignung durch die Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4, 7 und 8“.

Hierzu hat das VG Berlin im Beschluß vom 21. 3. 2000<sup>7)</sup> zutreffend ausgeführt:

„In formeller Hinsicht bestehen Bedenken an der hinreichenden Bestimmtheit der gesetzlichen Ermächtigungsnorm; es wird wohl kaum davon die Rede sein können, daß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) StVG als Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der in den §§ 11 bis 14 FeV getroffenen detaillierten und grundrechtsrelevanten Regelungen ausreichend bestimmt (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG).“

In Art. 80 Abs. 1 und 2 GG ist vorgeschrieben:

„Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden.“

Hierzu hat die 2. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 4. 5. 1997<sup>8)</sup> zusammenfassend ausgeführt:

„Das BVerfG hat aus den speziellen grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten einerseits und aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus dem allgemeinen Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 III GG) andererseits (vgl. dazu BVerfGE 40, 237 [248 ff.] = NJW 1976, 34; BVerfGE 49, 89 [126 f.] = NJW 1979, 359; BVerfGE 77, 381 [403] = NJW 1988, 1659



= NVwZ 1988, 427) die Verpflichtung des Gesetzgebers abgeleitet, nicht nur im Bereich der unmittelbaren Grundrechtsausübung, sondern in allen grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen (vgl. BVerfGE 49, 89 [126] = NJW 1979, 359; BVerfGE 77, 170 [230 f.] = NJW 1988, 1659 = NVwZ 1988, 427). Das schließt Ermächtigungen zu ergänzenden Regelungen durch Rechtsverordnung nicht aus, sofern die wesentlichen Entscheidungen in dem formellen Gesetz einschließlich der Ermächtigungsnormen enthalten sind. In dem Rahmen, für den dieser Vorbehalt des Gesetzes nicht gilt, sind auch Ermächtigungen zulässig, durch Rechtsverordnung den Inhalt des Gesetzes zu ändern oder zu ergänzen. Der Vorrang des formellen Gesetzes steht solchen gesetzesändernden und gesetzesergänzenden Rechtsverordnungen nicht entgegen, wenn die gesetzesverdrängende Wirkung auf einem ausdrücklich zugunsten der Rechtsverordnung reduzierten – subsidiären – Geltungsanspruch des Gesetzes beruht, die Rechtsverordnung also nur eine ihr aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung gestattete Möglichkeit zur Gesetzesausführung nutzt und wenn dafür sachliche Gründe bestehen (vgl. OSSENBÜHL, in: HStR III, § 64 Rdnr. 22 m. w. Nachw.; LÜCKE, in: SACHS [Hrsg.], GG, Art. 80 Rdnr. 9 m. w. Nachw.; s. auch BVerfGE 2, 307 [313] = NJW 1953, 1177; BVerfGE 8, 155 [169 ff.] = NJW 1959, 235).

Bei der Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Exekutive hat der Gesetzgeber außerdem Art. 80 I 2 GG zu beachten. Er muß im formellen Gesetz selbst die Entscheidung darüber treffen, welche Fragen durch die Rechtsverordnung geregelt werden sollen; er muß die Grenzen einer solchen Regelung festsetzen und angeben, welchem Ziel die Regelung dienen soll (vgl. BVerfGE 2, 307 [334] = NJW 1953, 1177; BVerfGE 23, 62 [72]). Es muß sich aus dem Gesetz ermitteln lassen, welches vom Gesetzgeber gesetzte Programm durch die Rechtsverordnung erreicht werden soll (vgl. BVerfGE 5, 71 [77] = NJW 1956, 1065; BVerfGE 8, 274 [307] = NJW 1959, 475; BVerfGE 58, 257 [277] = NJW 1982, 921), so daß der Bürger schon aus dieser Rechtsnorm ersehen kann, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung haben kann (vgl. BVerfGE 1, 14 [60] = NJW 1951, 877; BVerfGE 41, 251 [266] = NJW 1976, 1309; BVerfGE 56, 1 [12] = NJW 1981, 1113; vgl. dazu allgemein JARASS/PIEROTH, GG, 3. Aufl., Art. 80 Rdnr. 11). Die Regelungen sind so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (vgl. BVerfGE 62, 203 [210]).“

Dementsprechend hat das BVerwG im Urteil vom 15. 2. 2001<sup>9)</sup> – auf das das BVerwG im Beschluß vom 5. 7. 2001<sup>10)</sup> hinweist – zur Nichtigkeit des § 2 der Zweiten BSE-Schutzverordnung ausgeführt:

„Die Ermächtigung muß so substantiiert und deutlich gefaßt sein, daß schon aus ihr, nicht erst aus der ermächtigten Verordnung erkennbar und voraussehbar wird, was vom Bürger verlangt werden kann (vgl. u. a. MAUNZ, in: MAUNZ/DÜRIG, GG, Art 80 Rdnr. 28). Das läßt jedenfalls in der Tendenz keinen Raum für eine eher weite Auslegung der Ermächtigungsnorm.“

Für eine enge Auslegung der Ermächtigungsnorm hat sich das BVerwG auch ausgesprochen im Urteil vom 15. 6. 2000<sup>11)</sup>, in dem es festgestellt hat, daß § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV, der eine Bedarfsprüfung der Behörden als Voraussetzung für die amtliche Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung zuläßt, einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung entbehrt. Im Gesetz ist zwar vorgeschrieben, daß Stellen oder Personen, die

die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen, für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein müssen (§ 2 Abs. 13 Satz 1 StVG), und „Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Verfahren für die Anerkennung oder Beauftragung und die Aufsicht ... durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k StVG näher bestimmt“ werden (§ 2 Abs. 13 Satz 3 StVG). „Damit aber“ – so führt das BVerwG aus – „hat der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich wesentliche Frage, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen eine Anerkennung mit Blick auf wichtige Gemeinwohlinteressen von Bedarfsgesichtspunkten abhängig gemacht und in dieser Weise in die Freiheitsrechte des einzelnen eingegriffen werden darf, weder ausdrücklich noch sinngemäß selbst beantwortet.“

In der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) StVG enthaltenen Ermächtigungsnorm hat der Gesetzgeber die ebenfalls verfassungsrechtlich wesentliche Frage, unter welchen Voraussetzungen „die Beurteilung der Eignung durch Gutachten“ erfolgen soll und dadurch in die Freiheitsrechte des einzelnen eingegriffen werden darf, vollen Umfangs weder ausdrücklich noch sinngemäß selbst beantwortet:

### ***1. Bestimmung der Gutachter***

Insoweit ist § 2 Abs. 8 StVG nur eindeutig hinsichtlich der Vorschrift, daß die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines Gutachtens oder Zeugnisses eines Facharztes oder Amtsarztes oder eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen kann.

Unklar ist dagegen die in dieser Vorschrift enthaltene Regelung, daß die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen kann. Denn es ist nicht erkennbar, um was es sich eigentlich bei solcher Begutachtungsstelle für Fahreignung handeln soll.

Für die in § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV in einem Klammervermerk enthaltene Annahme, die Begutachtungsstelle für Fahreignung erstatte ein medizinisch-psychologisches Gutachten, und die in § 66 Abs. 2 Satz 1 FeV enthaltene Vorschrift, daß die amtliche Anerkennung für eine Begutachtungsstelle für Fahreignung erteilt werden könne, wenn insbesondere die Voraussetzungen nach Anlage 14 der FeV vorliegen, fehlt im StVG jede Grundlage.

Der Wortlaut des § 2 Abs. 8 StVG legt allenfalls nahe, daß in der Begutachtungsstelle für Fahreignung die in dieser Vorschrift aufgeführten Fachärzte und amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr tätig werden sollen. Gegen die Annahme, daß in ihr entsprechend der Anlage 14 der FeV auch Psychologen tätig werden sollen und die Begutachtungsstelle für Fahreignung entsprechend dem Klammervermerk in § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV medizinisch-psychologische Gutachten erstatten soll, spricht zudem, daß der Gesetzgeber für im Sinne des StVG tätig werdende Psychologen – nämlich bei der verkehrspsychologischen Beratung – entsprechende Qualifikationsvoraussetzungen ausdrücklich beschrieben hat (§ 4 Abs. 9 Satz 5 StVG).

### ***2. Bestimmung der Begutachtungsanlässe***

Nach § 2 Abs. 8 StVG kann die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines Gutachtens anordnen. Das der Fahrerlaubnisbehörde damit eingeräumte Ermessen schränkt die FeV entgegen der gesetzlichen Vorgabe für zahlreiche Einzelfälle ein und wandelt die *Kann-*

Vorschrift in eine *Muß*-Vorschrift um, so in § 13 FeV („ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an“), § 14 Abs. 1 Satz 1 FeV („ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an“) und § 14 Abs. 2 FeV („ist .... anzuordnen“).

Unabhängig davon ist auch rechtlich bedenklich, ob die in § 14 FeV aufgeführten Tatsachen überhaupt hinreichend greifbare und konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Kraftfahreignung ergeben. Wesentliche Anhaltspunkte für die Präzisierung des Begriffs der Kraftfahreignung enthalten die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit<sup>12)</sup>, die im Vorwort als 6. Auflage des Gutachtens „Krankheit und Kraftverkehr“ bezeichnet werden. Das OVG Rheinland-Pfalz<sup>13)</sup> meint sogar, daß die auf wissenschaftlicher Grundlage gewonnenen und im Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ zusammengefaßten Erkenntnisse in die FeV integriert und damit normativ als für den Regelfall zutreffend gekennzeichnet worden sind.

Auch der Gesetzgeber ist an die in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung dargestellten in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig anerkannten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse gebunden. Er ist durch das Willkürverbot gehindert, solche Erkenntnisse durch Gesetz außer Kraft zu setzen. Er hat den Begriff der Eignung auch nur sehr allgemein definiert in § 2 Abs. 4 Satz 1 StVG:

„Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.“

Ausgefüllt wird dieser Begriff erst durch die in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung dargestellten in den maßgebenden Fachkreisen allgemein und zweifelsfrei als richtig anerkannten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Diese Erkenntnisse werden allerdings in § 14 FeV weitgehend ignoriert, wie sich an den darin aufgeführten Anlässen für die Beibringung eines Gutachtens dartun läßt:

#### *a) Abhängigkeit*

Die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens ist zwingend vorgeschrieben, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FeV).

Nach Nr. 3.12.1 Abs. 1 Satz 2 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung gilt aber der Leitsatz, daß ein von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes Abhängiger nicht in der Lage ist, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden, nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Durch die Vorschrift in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FeV überschreitet der Verordnungsgeber die ihm erteilte gesetzliche Ermächtigung, indem er eine Tatsache zur Anordnung der Beibringung eines Gutachtens genügen läßt, die unter bestimmten Umständen keine Bedenken gegen die Eignung begründet. Diese Vorschrift ist deshalb mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht anwendbar, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

*b) Einnahme von Betäubungsmitteln*

Zwingender Anlaß zur Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens soll schon bestehen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder mißbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 FeV).

Die uneingeschränkte Anwendung dieser Vorschriften ist mangels dafür bestehender gesetzlicher Ermächtigung rechtswidrig, weil die bloße Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes keine Tatsache ist, die Bedenken gegen die Eignung begründen könnte. Vielmehr darf die Gutachtenbeibringung nur angeordnet werden, wenn weitere Umstände Zweifel an der Eignung begründen.

In Abs. 5 der Nr. 3.12.1 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung – die in Abs. 1 Aussagen zur Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, in Abs. 2 und 3 Aussagen zum Cannabis-Konsum und in Abs. 4 Aussagen zur Abhängigkeit von psychoaktiv wirkenden Stoffen enthält – heißt es:

„Wer, ohne abhängig zu sein, mißbräuchlich oder regelmäßig Stoffe der oben genannten Art zu sich nimmt, die die körperlich-geistige (psychische) Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen oder die durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigen können, ist nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden.“

(Der Hinweis auf Kraftfahrzeuge „beider Gruppen“ bezieht sich darauf, daß für die Zwecke dieser Begutachtungs-Leitlinien nach deren Nr. 1.3 die Fahrerlaubnis-Klassen entsprechend des Anhangs III der EG-Richtlinie und der Anlage 4 der FeV in zwei Gruppen eingeteilt werden:

Gruppe 1: Führer von Fahrzeugen der Klassen A, A1, B, BE, M, L und T

Gruppe 2: Führer von Fahrzeugen der Klassen C, C1, CE, C1 E, D, D1, DE, D1 E und Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.)

Die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens ist danach nicht gerechtfertigt, wenn Tatsachen lediglich die Annahme begründen, daß Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder mißbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt. Vielmehr müssen weitere Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Einnahme

- entweder zur Abhängigkeit des Konsumenten geführt hat
- oder (bei Fehlen von Anhaltspunkten für Abhängigkeit) mißbräuchlich oder regelmäßig erfolgt ist und dadurch
  - entweder die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit des Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabgesetzt ist
  - oder durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigt ist.

Zudem müssen weitere Tatsachen die Annahme begründen, daß diese Einnahme im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr steht.

Diese Grundsätze sind teilweise in der Rechtsprechung zu dem bis Ende 1998 geltenden Recht bereits anerkannt worden:

*aa) Einnahme von Cannabis*

Für die Frage, unter welchen Umständen die Einnahme von Cannabis Anlaß für eine Anordnung zur Gutachtenbeibringung bietet, ist die Unterscheidung zwischen regelmäßigem und gelegentlichem Cannabiskonsum von Bedeutung.

*(1) Regelmäßige Einnahme von Cannabis*

In Nr. 3.12.1 Abs. 2 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung ist ausgeführt:

„Wer regelmäßig (täglich oder gewohnheitsmäßig) Cannabis konsumiert, ist in der Regel nicht in der Lage den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden. Ausnahmen sind nur in seltenen Fällen möglich, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß Konsum und Fahren getrennt werden und wenn keine Leistungsmängel vorliegen.“

Diese Aussage wird ergänzt durch den bereits oben (unter B. I. 2. b)) wörtlich wiedergegebenen Leitsatz in Nr. 3.12.1 Abs. 5 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung.

Ausgehend von dem schon in der 5. Auflage des Gutachtens „Krankheit und Kraftverkehr“<sup>14)</sup> unter 9. A Abs. 2 ebenso wie in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung unter Nr. 3.12.1 Abs. 5 formulierten Leitsatz neigte der Bayerische VGH in seinem noch zu dem bis Ende 1998 geltenden Recht ergangenen Urteil vom 12. 5. 1997<sup>15)</sup> zu der Auffassung, daß selbst zugestandene oder nachgewiesene Regel- oder Gewohnheitsmäßigkeit des Cannabiskonsums für sich allein nicht schon geeignet ist, eine Anordnung zur Gutachtenbeibringung rechtfertigende Zweifel an der Kraftfahreignung zu begründen. Ihm erschien aus Rechtsgründen als bedenklich die Annahme, regel- oder gewohnheitsmäßiger Cannabiskonsum könne berechtigte Zweifel gerade am Vorhandensein der Fahreignung auch ohne konkreten Hinweis darauf wecken, daß der Konsument nicht bereit oder fähig ist, Konsum und Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen.

Auch das BVerfG hat in einem vom Bayerischen VGH zitierten Beschluß vom 3. 5. 1996<sup>16)</sup> Anlaß genommen, „darauf hinzuweisen, daß bei regelmäßigem Cannabiskonsum nicht schon ohne weiteres unter diesem Gesichtspunkt die Kraftfahreignung verneint werden kann“: „Vielmehr muß sich das Gericht gesondert die Überzeugung bilden, daß der Konsument nicht bereit oder fähig ist, Konsum und Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen.“ Schon im Beschluß vom 24. 6. 1993<sup>17)</sup> hat das BVerfG zudem darauf hingewiesen, daß die Annahme, gewohnheitsmäßige Cannabiskonsumenten neigten dazu, in akutem Rauschzustand ein Kraftfahrzeug zu führen, in ihren tatsächlichen Voraussetzungen keineswegs gesichert ist.

Der Bayerische VGH hat die in seiner Entscheidung vom 12. 5. 1997 vertretene Auffassung – zu der er seinerzeit nur „neigte“ – im Beschluß vom 26. 3. 1998<sup>18)</sup> aufrechterhalten, nunmehr zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht und u. a. ausgeführt:

„Nach dem gegenwärtigen Informationsstand des Senats gibt es bislang nämlich keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse für die Annahme, daß selbst bei regel- oder gewohn-

heitsmäßigem Cannabiskonsum die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit des Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabgesetzt ist. Es kann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß ein als regel- oder gewohnheitsmäßig beschriebener Cannabiskonsum gleichsam aus sich heraus die fehlende Fähigkeit des Konsumenten indiziert, seinen Konsum und das Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen.“

An dieser Rechtsprechung hat der Bayerische VGH noch in seinem Beschluß vom 14. 7. 1998<sup>19)</sup> ausdrücklich festgehalten. In seinem Urteil vom 29. 6. 1999<sup>20)</sup> hat er sie jedoch aufgegeben und zwar mit der Begründung: Ein Gutachten und die mündlichen Erläuterungen seines Verfassers KANNHEISER in der mündlichen Verhandlung hätten „den vom erkennenden Senat bisher vermißten wissenschaftlichen Beleg dafür gebracht, daß ein – im Sinne der Definition des Sachverständigen – regelmäßiger oder gewohnheitsmäßiger Cannabiskonsum sowohl die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers als auch sein Vermögen, den Cannabiskonsum und das Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen, beeinträchtigen kann.“

Diese Erkenntnis lag aber auch schon den früheren Entscheidungen des Bayerischen VGH zugrunde. Daß regelmäßiger oder gewohnheitsmäßiger Cannabiskonsum sowohl die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers als auch sein Vermögen, den Cannabiskonsum und das Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen, beeinträchtigen *kann*, war auch seinerzeit nicht zweifelhaft. Nach wie vor steht auch fest, daß solche Beeinträchtigung nicht in jedem Fall regelmäßigen oder gewohnheitsmäßigen Cannabiskonsums eintreten *muß*.

Die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens entspricht vielmehr der gesetzlichen Ermächtigung nur, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß regelmäßiger Cannabiskonsum vorliegt und weitere Tatsachen die Annahme begründen, daß durch den regelmäßigen Cannabiskonsum

- entweder die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit des Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabgesetzt ist
- oder durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigt ist.

## *(2) Gelegentliche Einnahme von Cannabis*

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

Diese Vorschrift offenbart, daß der Ordnungsgeber selbst von fehlender gesetzlicher Ermächtigung für § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV ausgeht, nach der die Beibringung eines Gutachtens anzuordnen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, daß Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (zu denen auch Cannabis gehört) vorliegt. Denn wenn schon die Annahme der Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes begründende Tatsachen zur Anordnung der Gutachtenbeibringung zwingen, bedarf es einer Sonderregelung für das Vorliegen gelegentlicher Einnahme von Cannabis gar nicht. Der Fall gelegentlicher Einnahme von Cannabis würde bereits nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV zur Anordnung der Gutachtenbeibringung zwin-

gen, weil das Vorliegen gelegentlicher Einnahme von Cannabis eine Tatsache ist, die geeignet ist, die Annahme zu begründen, daß Einnahme eines Betäubungsmittels im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliegt.

§ 14 Abs. 1 Satz 4 FeV begründet das Bundesministerium für Verkehr wie folgt<sup>21)</sup>:

„Bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis ist in der Regel die Eignung gegeben. Eine zusätzliche medizinisch-psychologische Untersuchung ist erforderlich, wenn weitere Umstände Zweifel an der Eignung begründen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Konsum im Zusammenhang mit dem Fahren erfolgt, wenn Kontrollverlust oder Störungen der Persönlichkeit vorliegen oder wenn zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt.“

Damit befindet sich das Bundesministerium für Verkehr in Übereinstimmung mit dem in Nr. 3.12.1 Abs. 3 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung formulierten Leitsatz:

„Wer gelegentlich Cannabis konsumiert, ist in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden, wenn er Konsum und Fahren trennen kann, wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und wenn keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegt.“

Unanwendbar ist § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV also im Falle nur gelegentlicher Einnahme von Cannabis. Das hat das VG Berlin im Beschluß vom 21. 3. 2000<sup>22)</sup> bereits für den Fall zweimaligen Cannabiskonsums ausgesprochen, wobei es für entscheidend hält, daß der Cannabiskonsum keinen Bezug zum Straßenverkehr aufweist.

Schon für die bis Ende 1998 geltende Rechtslage hat zudem das BVerwG im Beschluß vom 5. 7. 2001<sup>23)</sup> für Recht erkannt:

„Ein einmaliger oder gelegentlicher Cannabiskonsum ohne konkrete Verknüpfung mit der Teilnahme am Straßenverkehr rechtfertigt ohne das Hinzutreten weiterer bedeutsamer Umstände regelmäßig keinen Verdacht auf Dauerkonsum und damit weder eine Aufforderung, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen, noch eine solche, sich fachärztlich auf Dauerkonsum begutachten zu lassen.“

#### *bb) Einnahme sonstiger Betäubungsmittel*

Die Einnahme anderer Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes als Cannabis kann nach dem bereits oben (unter B. I. 2. b)) wörtlich wiedergegebenen Leitsatz in Nr. 3.12.1 Abs. 5 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung ebenfalls Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bei Vorliegen der darin beschriebenen besonderen Umstände zur Folge haben.

Nachgewiesener Konsum solcher Betäubungsmittel ist deshalb jedenfalls für sich allein nicht geeignet, zu Aufklärungsmaßnahmen berechtigende Zweifel an der Kraftfahreignung zu begründen. Die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens ist vielmehr nur gerechtfertigt, wenn zudem weitere Tatsachen die Annahme begründen, daß dieser Konsum

- entweder zur Abhängigkeit des Konsumenten geführt hat
- oder (bei Fehlen von Anhaltspunkten für Abhängigkeit) mißbräuchlich oder regelmäßig erfolgt ist und dadurch
  - entweder die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit des Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabgesetzt ist

- oder durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigt ist.

*c) Besitz von Betäubungsmitteln*

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat.

Für diese Vorschrift fehlt jede gesetzliche Ermächtigung, weil der Ordnungsgeber nicht ermächtigt ist, die Beibringung eines Gutachtens auch für Fälle vorzusehen, in denen Eignungszweifel begründende Tatsachen nicht vorliegen, und der Besitz von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes keine Tatsache ist, die Bedenken gegen die Eignung begründen könnte.

Dessen war sich das Bundesministerium für Verkehr offenbar bewußt. Denn es führt in der Begründung zu dieser Vorschrift aus<sup>24)</sup>:

„Abs. 1 Satz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung in Fällen außerhalb des Straßenverkehrs.“

Solche Ermächtigungsgrundlage kann aber nicht der Ordnungsgeber schaffen, sondern nur der Gesetzgeber, der allerdings seinerseits durch das Willkürverbot gehindert wäre, den Besitz von Betäubungsmitteln als Tatsache zu deklarieren, die Bedenken gegen die Eignung begründen könnte. Denn nach dem bereits oben (unter B. I. 2. b)) wörtlich wiedergegebenen Leitsatz in Nr. 3.12.1 Abs. 5 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung kann selbst die Einnahme solcher Mittel Nichteignung nur zur Folge haben, wenn diese Einnahme

- entweder zur Abhängigkeit des Konsumenten geführt hat
- oder (bei Fehlen von Anhaltspunkten für Abhängigkeit) mißbräuchlich oder regelmäßig erfolgt ist und dadurch
  - entweder die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit des Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabgesetzt ist
  - oder durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigt ist.

Hinsichtlich des Besitzes von Cannabis ergibt sich die Unanwendbarkeit des § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV schon unmittelbar aus § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV, wonach bei Vorliegen gelegentlicher Einnahme von Cannabis die Beibringung eines Gutachtens nur angeordnet werden kann, wenn weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen (siehe vorstehend unter B. I. 2. b) aa) [2]). Denn da die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis nur dann erlaubt ist, wenn weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen, kann die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens bei bloßem Besitz von Cannabis erst recht nur dann erlaubt sein, wenn weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

Ohnehin kann auf *Einnahme* von Betäubungsmitteln nicht ohne weiteres allein aus dem Besitz von Betäubungsmitteln geschlossen werden. Solcher Schluß ist nur ausnahmsweise



möglich. Er kann allenfalls unter Umständen bei bestimmten regionalen und zeitlichen Voraussetzungen gezogen werden. Wie einer Entscheidung des VGH Baden-Württemberg<sup>25</sup>) zu entnehmen ist, bestand z. B. in Baden-Württemberg nach Erkenntnissen des dortigen Landeskriminalamts im Jahre 1987 beim Klein- und Straßenhandel mit Drogen ein enger Zusammenhang zwischen Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln, so daß sich aus dem Besitz von Betäubungsmitteln in Kleinmengen Anhaltspunkte dafür herleiten ließen, daß eine Person entweder „Nur-Drogenkonsument“ oder „Drogenkonsument und Kleindealer“ war.

Daß die Einnahme *mißbräuchlich oder regelmäßig* erfolgte, kann keinesfalls ohne weiteres allein aus dem Besitz von Betäubungsmitteln geschlossen werden. Hinsichtlich der Einnahme von Cannabis z. B. hat das BVerfG in seinem Beschluß vom 24. 6. 1993<sup>26</sup>) darauf hingewiesen, daß nach der Repräsentativerhebung des Bundesgesundheitsministeriums die Mehrzahl der Cannabiskonsumenten nicht über das Probierstadium hinaus gelangt, nämlich die Droge von 57,3 vom Hundert der Konsumenten nur 1- bis 5mal, von weiteren 16,8 vom Hundert nur 6- bis 19mal genommen wurde. Im konkreten Einzelfall müssen jedenfalls Tatsachen festgestellt werden, die die Annahme begründen, daß Betäubungsmittel der im Besitz eines Fahrerlaubnisinhabers vorgefundenen Art von ihm nicht nur gelegentlich, sondern vielmehr *mißbräuchlich oder regelmäßig* eingenommen werden.

*Wirkungen auf das Kraftfahrverhalten*, die nach den in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung aufgestellten Leitsätzen festgestellt werden müssen, um Nichteignung bei Einnahme von Betäubungsmitteln annehmen zu können, lassen sich aus dem Besitz von Betäubungsmitteln überhaupt nicht entnehmen. Hinsichtlich des Verhaltens von gewohnheitsmäßigen Cannabiskonsumenten z. B. hat das BVerfG im letztzitierten Beschluß darauf hingewiesen, daß die Annahme, diese neigten dazu, in akutem Rauschzustand ein Kraftfahrzeug zu führen, in ihren tatsächlichen Voraussetzungen keineswegs gesichert ist. Insoweit müssen also im konkreten Einzelfall Tatsachen für die Annahme festgestellt werden, daß beim Besitzer von Cannabis die Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigt ist.

Ganz allgemein müssen jedenfalls Tatsachen festgestellt werden, die die Annahme begründen, daß Betäubungsmittel der im Besitz eines Fahrerlaubnisinhabers vorgefundenen Art von ihm *mißbräuchlich oder regelmäßig* auf eine Weise eingenommen werden, die seine Leistungsfähigkeit als Kraftfahrer ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen oder jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigen.

## II. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Dieser vom BVerfG aus Art 2 Abs. 1 i. V. m. Art 20 Abs. 3 GG hergeleitete Grundsatz ist bei der Formulierung des § 14 FeV weitgehend unberücksichtigt geblieben.

Nach Ansicht von KREUZER<sup>27</sup>) dürfte § 14 FeV insgesamt verfassungswidrig sein, weil er jedes Maß an vernünftiger, sachnaher Präzisierung typischer straßenverkehrsbezogener Gefährdungskonstellationen im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln, namentlich Cannabis, vermissen lasse.

Falls die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens schon allein deshalb angeordnet werden dürfte, weil Tatsachen die Annahme begründen, daß Einnahme von Betäubungs-

mitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliegt oder der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat, und auf das Vorliegen zusätzlicher Tatsachen verzichtet würde, die die Annahme begründen, daß die in dem oben (unter B. I. 2. b)) wörtlich wiedergegebenen Leitsatz in Nr. 3.12.1 Abs. 5 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung aufgeführten besonderen Umstände gegeben sind, würden in einer Vielzahl von Fällen Personen sich einer völlig nutzlosen Untersuchung unterziehen müssen.

Das zeigen eindrucksvoll die von DALDRUP et. al.<sup>28)</sup> veröffentlichten Zahlen über das Ergebnis der in den Jahren 1994 bis 1999 in Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Feststellung regelmäßigen Cannabiskonsums durchgeführten Blutuntersuchungen: Zur Blutuntersuchung wegen Verdachts regelmäßigen Cannabiskonsums aufgefordert wurden von den Straßenverkehrsämtern insgesamt 1.559 Personen. Die Untersuchungen ergaben, daß bei 35 Personen regelmäßiger Cannabiskonsum angenommen werden konnte. Die übrigen 1.524 Personen wurden also untersucht, ohne daß sich regelmäßiger Cannabiskonsum feststellen ließ.

Das steht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht in Einklang. Das hat das BVerwG im Beschluß 5. 7. 2001<sup>29)</sup> zutreffend damit begründet, daß zum einen die denkbaren Folgen eines zur Überprüfung der Kraftfahreignung eingeleiteten Verfahrens regelmäßig allein schon deswegen bedeutsam sind, weil unter den heutigen Bedingungen einer Fahrerlaubnis existenzsichernde Bedeutung zukommen kann, und zum anderen die Befolgung einer Aufforderung mit beträchtlichen Belastungen verbunden ist: Über die Kostenfrage hinaus, die von erheblichem Gewicht sein kann, ist auch eine fachärztliche Untersuchung auf Drogenabbaustoffe zumindest mit Unannehmlichkeiten sowie dem Zwang verbunden, persönliche Daten preiszugeben, die nur aufgrund eines Gesetzes und zur Wahrung erheblicher allgemeiner Belange erhoben werden dürfen.

Hinzu kommt – wie das BVerwG in diesem Beschluß ausführt<sup>30)</sup> –, daß einem Betroffenen kein rechtliches Mittel zur Verfügung steht, die Frage der Berechtigung der Zweifel und damit der Aufforderung vor dem Erlass einer Entziehungsverfügung verbindlich klären zu lassen; er trägt daher das alleinige Risiko sowohl bei einer Weigerung, die – wenn von Behörden und Gerichten im Entziehungsverfahren als unberechtigt erkannt – regelmäßig zur Entziehung der Fahrerlaubnis führt, als auch bei einer Befolgung, die selbst dann den Beleg seiner Ungeeignetheit erbringen kann, wenn die Aufforderung als solche sich bei einer gerichtlichen Prüfung als nicht berechtigt erweisen sollte.

Dem fügt das BVerwG an: Um zu vermeiden, daß solche Risiken ein unverhältnismäßiges und unzumutbares Ausmaß erreichen, muß die Behörde der Versuchung widerstehen, gewissermaßen durch „Schüsse ins Blaue“ auf der Grundlage eines bloßen „Verdachts-Verdachts“ dem Betroffenen einen im Gesetz nicht vorgesehenen Eignungsbeweis aufzuerlegen.

Soweit in § 14 FeV solche „Schüsse ins Blaue“ auf der Grundlage eines bloßen „Verdachts-Verdachts“ angeordnet oder erlaubt werden, ist das wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig mit der Folge, daß die so verfassungswidrigen Vorschriften nicht angewandt werden dürfen.

So wendet denn auch das VG Berlin im Beschluß vom 21. 3. 2000<sup>31)</sup> § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV nicht an in einem Fall, in dem der Betroffene dabei beobachtet wurde, wie er im Verlaufe einer Stunde zwei Mal an einem Haschischjoint zog und diesen dann weitergab. Nach Auffassung des VG bestand deswegen nicht einmal ein Anfangs-, sondern lediglich

ein diffuser Vorverdacht dafür, daß der Betroffene ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sein könnte. Entscheidend ist für das VG insoweit die Tatsache, daß der Cannabiskonsum des Betroffenen keinen Bezug zum Straßenverkehr aufwies. Das VG hält es für unangemessen, wenn die Fahrerlaubnisbehörde hier – wie die Fahrerlaubnisverordnung es jedoch vorsieht – eine ärztliche Begutachtung anzuordnen hat. Denn – so führt es aus: „Es kann sich dabei nur um eine Ermittlung ins Blaue hinein handeln. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV erscheint bei summarischer Prüfung verfassungswidrig, weil er jedes Maß vernünftiger, sachnaher Präzisierung typischer straßenverkehrsbezogener Gefährdungskonstellationen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum vermissen läßt (so auch KREUZER, NZV 1999, 353 [357]).“

### **III. Grundsatz der Gleichbehandlung**

Auch der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs 1 GG) ist bei der Formulierung des § 14 FeV weitgehend unberücksichtigt geblieben.

Das BVerfG hat im Beschluß vom 24. 6. 1993<sup>32)</sup> unter Hinweis auf den Gleichheitssatz bereits Bedenken erhoben gegen die unter der bis Ende 1998 geltenden Rechtslage geübte Behördenpraxis, nach der bei der Anforderung von Gutachten bei Cannabiskonsum und Cannabisbesitz ungleich strengere Maßstäbe angewendet wurden als bei Alkoholgenuß.

Als Beispiel für solche Ungleichbehandlung hat es die Entscheidung des BVerfG vom 15. 12. 1989<sup>33)</sup> benannt, nach der der bloße Besitz einer Menge von 14 g Marihuana ausreichen kann, um eine Anordnung zur Gutachtenbeibringung zu rechtfertigen, und dazu ausgeführt: „Hinreichende Gründe, die eine Ungleichbehandlung dieses Ausmaßes rechtfertigen könnten, sind nicht ohne weiteres ersichtlich, auch wenn zwischen Cannabis und Alkohol durchaus Unterschiede bestehen.“

Diese vom BVerfG hervorgehobenen erheblichen Bedenken gegen die Ungleichbehandlung von Alkohol- und Haschischkonsum hält das BVerfG im Beschluß vom 23. 8. 1996<sup>34)</sup> in einem Fall der Gutachtenanordnung bei einem Fahrerlaubnisinhaber, der bei einer Zollkontrolle im Besitz von 5 Gramm Haschisch angetroffen wurde, für unbeachtlich und meint: „Denn für die unterschiedliche Behandlung des Konsums beider Drogen sind gewichtige sachliche Gründe vorhanden, die in der unterschiedlichen Wirkungsweise, dem unterschiedlichen Wissen von ihren Auswirkungen im Straßenverkehr und den damit zusammenhängenden Unterschieden der sozialen Kontrolle begründet sind.“

Der im Anschluß an dieses Argument in Klammern angebotene Vergleich mit Ausführungen in der zur Strafbarkeit des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten ergangenen Entscheidung des BVerfG vom 9. 3. 1994<sup>35)</sup> führt zu dem vom BVerfG dort (unter III. 2.) mitgeteilten zutreffenden Hinweis, es sei „anerkannt, daß der Mißbrauch von Alkohol Gefahren sowohl für den einzelnen wie auch die Gemeinschaft mit sich bringt, die denen des Konsums von Cannabisprodukten gleichkommen oder sie sogar übertreffen“. Falls ein Fahrerlaubnisinhaber tatsächlich über die Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr unterrichtet ist und trotz sozialer Kontrollen unter Alkoholeinfluß im Straßenverkehr auffällt, müßte seine Kraftfahreignung danach eher geprüft werden als die eines Fahrerlaubnisinhabers, der zwar Cannabis besitzt, aber unter Cannabiseinfluß noch nicht im Straßenverkehr aufgefallen ist.

Schließlich bestätigt das BVerfG in eindrucksvoller Weise die Ungleichbehandlung von Alkohol- und Cannabiskonsumern mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß „ein Kraftfahrer, bei dem der Verdacht übermäßigen Alkoholgenuß besteht, sich eine Über-

prüfung seiner Fahrtüchtigkeit nach § 36 Abs. 5 StVO und ggf. die Abnahme einer Blutprobe nach Maßgabe des – verfassungsrechtlich unbedenklichen – § 81a StPO (BVerfGE 16, 200) gefallen lassen“ müsse. Denn der solchenfalls erforderliche Verdacht übermäßigen Alkoholgenusses wird eben nicht allein daraus hergeleitet, daß der Kraftfahrer außerhalb des Straßenverkehrs Alkohol besitzt oder besessen hat.

Der weitere Hinweis des BVerwG, der unter dem Verdacht übermäßigen Alkoholgenusses stehende Kraftfahrer unterliege „ferner (ebenfalls) der Überprüfung seiner Kraftfahreignung durch eine Maßnahme nach § 15b Abs. 2 StVZO“, unterstreicht das noch und macht die Ungleichbehandlung von Alkohol- und Cannabiskonsumenten gerade besonders deutlich. Denn solche Überprüfungsmaßnahmen wurden (und werden jetzt nach § 13 FeV) eben erst angeordnet bei wiederholten Verkehrszuwerhandlungen und bei Überschreitung der 1,6-Promille-Grenze während der Verkehrsteilnahme und nicht schon dann, wenn der Kraftfahrer außerhalb des Straßenverkehrs Alkohol besitzt oder besessen hat.

Gegen den vorerörterten Beschluß des BVerwG vom 23. 8. 1996 ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden. Über diese beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2062/96) ist bisher ebensowenig entschieden wie über eine weitere beim BVerfG anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 1143/98), die sich gegen ein Urteil des VG Stuttgart vom 22. 10. 1997 richtet, mit dem die Klage des Betroffenen gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach Verweigerung eines Drogenscreenings wegen Besitzes von 1,2 Gramm Haschisch abgewiesen worden ist.

Das VG Berlin erinnert in seinem Beschluß vom 21. 3. 2000<sup>36)</sup> an die Ausführungen zum Gleichheitssatz im Beschluß des BVerfG vom 24. 6. 1993 und führt bezogen auf den seiner Entscheidung zugrundeliegenden Fall, in dem der Betroffene im Verlaufe einer Stunde zwei Mal an einem Haschischjoint zog und diesen dann weitergab, aus:

„Während Alkoholkonsum erst bei fortgeschrittener Gefährdungskonstellation zu einem Einschreiten der Fahrerlaubnisbehörde führt, soll nach dem Willen des Verordnungsgebers in einem Fall wie dem vorliegenden bei Cannabiskonsum schon auf vorderster Stufe Anlaß zur Aufklärung von Eignungszweifeln bestehen. Hinreichende Gründe, die diese gravierende Ungleichbehandlung in Form einer überaus strengen Reaktion auf nur einmaligen Cannabiskonsum ohne Straßenverkehrsbezug rechtfertigen, vermag die Kammer bei summarischer Prüfung nicht zu erkennen.“

### **C. Korrektur der Rechtslage**

Es ist dringend erforderlich, daß Gesetz- und Verordnungsgeber die Vorschriften zur Begutachtung der Kraftfahreignung bei Umgang mit Betäubungsmitteln alsbald verfassungskonform gestalten.

Vor allem ist es Sache des Gesetzgebers, die im StVG enthaltenen Verordnungs-Ermächtigungen so substantiiert und deutlich zu fassen, daß daraus erkennbar und vorsehbar wird, was vom Bürger verlangt werden kann. Zweifelhaft ist allerdings, ob der Gesetzgeber überhaupt gewillt ist, allen Vorschriften der FeV eine Verordnungs-Ermächtigung zu verschaffen.

Den Vorschlag des Bundesrats, für § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV nach dessen Nichtigkeitserklärung durch das BVerwG<sup>37)</sup> eine Verordnungs-Ermächtigung in § 13 Abs. 13 StVG einzufügen<sup>38)</sup>, hat der Bundestag – der Empfehlung der Bundesregierung<sup>39)</sup> folgend – am

25. 1. 2001 bereits abgelehnt<sup>40</sup>). Unabsehbar sind zur Zeit noch konkrete Folgerungen aus der Initiative der F.D.P./DVP-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg, das vom Justizminister dieses Landes als „rechtsstaatlich bedenklich“ bezeichnete Verfahren rund um die Medizinisch-Psychologische Untersuchung zu überdenken<sup>41</sup>).

Erste Schritte zur Herstellung der Verfassungskonformität des Straßenverkehrsrechts hat die Bundesregierung zunächst nur für das Kraftfahrzeug-Zulassungsrecht eingeleitet mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, den der Bundeskanzler dem Präsidenten des Bundesrats mit Schreiben vom 18. 1. 2002 übersandt hat<sup>42</sup>). Anlaß dafür bot, daß das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 22. 9. 2000<sup>43</sup>) die Anlage VIII b zu § 29 StVZO (Anerkennung als Überwachungsorganisation für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen) mangels einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage für verfassungswidrig und deshalb nichtig erklärt hat. Nunmehr soll in § 6 StVG eine neue verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt, die Anerkennung von Überwachungsorganisationen durch Rechtsverordnung zu regeln. Überdies führt die Bundesregierung in der Begründung zu ihrem Gesetzentwurf aus<sup>44</sup>): „Vorsorglich sollen auch die Grundlagen für das übrige Zulassungsrecht in § 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) konkretisiert und sichergestellt werden, daß dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 80 Grundgesetz ausreichend Rechnung getragen ist.“

Diese Bemerkung betrifft allerdings nur das Kraftfahrzeug-Zulassungsrecht. Für das Personen-Zulassungsrecht fehlt noch ein Gesetzentwurf zur Herstellung der Verfassungskonformität. Solange aber nicht durch Gesetz und Verordnung sichergestellt ist, daß dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 80 Grundgesetz ausreichend Rechnung getragen ist, können die Vorschriften über das Personen-Zulassungsrecht jeweils nur mit den durch die Verfassung vorgegebenen Einschränkungen angewendet werden.

Verwaltungsgerichte müssen darüber wachen, daß diese Vorschriften im Lichte der durch das GG garantierten Grundrechte ausgelegt werden. Beispielgebend ist hierfür der Beschluß des VG Berlin vom 21. 3. 2000<sup>45</sup>). Unterstützt wird dessen Begründung auch vom BVerwG: Seine im Beschluß vom 5. 7. 2001<sup>46</sup>) einleuchtend dargelegte Ansicht, daß ein einmaliger oder gelegentlicher Cannabiskonsum ohne konkrete Verknüpfung mit der Teilnahme am Straßenverkehr ohne das Hinzutreten weiterer bedeutsamer Umstände regelmäßig keinen Anlaß zur Anordnung einer Gutachtenanordnung rechtfertigt, hat nicht nur Bedeutung für die bis Ende 1998 geltende Rechtslage. Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, aus dem das BVerwG seine Ansicht herleitet, ist auch bei Auslegung des seit Anfang 1999 geltenden § 14 FeV zu beachten. Danach ist zu erwarten, daß das BVerwG diese Vorschrift nur mit den (oben unter B. II. beschriebenen) dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragenden Einschränkungen für anwendbar erklärt.

#### Zusammenfassung

Gegen die in § 14 FeV enthaltenen Vorschriften zur Begutachtung der Kraftfahreignung bei Umgang mit Betäubungsmitteln bestehen erhebliche Bedenken, weil sie die Verfassungsgrundsätze zur gesetzlichen Ermächtigung, zur Verhältnismäßigkeit und zur Gleichbehandlung nur unzureichend berücksichtigen. Es ist dringend erforderlich, daß Gesetz- und Verordnungsgeber diese Vorschriften alsbald verfassungskonform gestalten. Solange das nicht geschehen ist, können diese Vorschriften jeweils nur mit den durch die Verfassung vorgegebenen Einschränkungen angewendet werden. Verwaltungsgerichte müssen darüber wachen, daß diese Vorschriften im Lichte der durch das GG garantierten Grundrechte ausgelegt werden.

## Schlüsselwörter

Begutachtung der Kraftfahreignung – Betäubungsmittel – Verfassungsgrundsätze

## Summary

There are considerable reservations with regard to the §14 regulation dealing with the expert assessment of driving ability following the consumption of narcotics. This is due to the fact that the constitutional principles of legal authorisation, proportionality and equal treatment have been taken into consideration insufficiently. It is of pressing urgency that the legislative and decree bodies be structured in conformity with the legislation as soon as possible. Until this is the case, the regulation can only be adhered to with the restrictions given by the legislation. Administrative courts must ensure that these regulations be interpreted in the light of the guaranteed fundamental rights given by the German constitution.

## Key words

Expert assessment of driving ability – narcotics – constitutional principles

## Fußnoten

- <sup>1)</sup> Vom 1. 12. 1982 (VkB1. 1982 S. 496 Nr. 232), berichtigt am 17. 12. 1982 (VkB1. 1983 S. 7 Nr. 5), zuletzt geändert am 19. 5. 1992 (VkB1. 1992 S. 306 Nr. 115); abgedruckt bei Bode/Winkler, Fahrerlaubnis, 2. Auflage 1997, Anhang 1.
- <sup>2)</sup> Schriftenreihe des Bundesministers für Verkehr, Heft 57 (1979).
- <sup>3)</sup> Siehe dazu meinen Beitrag „Rechtsprechung zu Alkohol und anderen Drogen im Fahrerlaubnis-Verwaltungsrecht“ in Blutalkohol [35] 1998, 81 ff. – hinsichtlich Cannabis Seite 93 ff. und hinsichtlich sonstiger Drogen Seite 103 ff. – sowie meinen Beitrag „Die Rechtsprechung zu drogenbeeinflusster Verkehrsteilnahme“ in Blutalkohol [39] 2002, Supplement 1, 7 ff., 12 f.
- <sup>4)</sup> 3 C 13.01 – in diesem Heft.
- <sup>5)</sup> Wortlaut in meinem Beitrag „Neue deutsche Rechtsvorschriften zur Kraftfahreignung bei Alkohol- oder Drogenauffälligkeit“ in Blutalkohol [36] 1999, 208 ff., auf Seite 215 f. sowie in meinem Beitrag „Die Rechtsprechung zu drogenbeeinflusster Verkehrsteilnahme“ in Blutalkohol [39] 2002, Supplement 1, 7 ff., 13.
- <sup>6)</sup> Siehe hierzu ausführlich Bode/Winkler, Fahrerlaubnis, 3. Auflage 2000, § 7 Rn. 13 ff., 30 ff.
- <sup>7)</sup> Blutalkohol [38] 2001, 199.
- <sup>8)</sup> NJW 1998, 669 = NStZ-RR 1997, 342
- <sup>9)</sup> NJW 2001, 1592.
- <sup>10)</sup> 3 C 13.01 unter 1. a) cc) – in diesem Heft.
- <sup>11)</sup> DAR 2000, 489 = NZV 2000, 437 = zfs 2000, 417.
- <sup>12)</sup> Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen Mensch und Sicherheit, Heft M 115, Bergisch Gladbach Februar 2000.
- <sup>13)</sup> Blutalkohol [38] 2001, 73.
- <sup>14)</sup> Schriftenreihe des Bundesministers für Verkehr, Heft 73 (1996).
- <sup>15)</sup> DAR 1997, 364 = MDR 1997, 835 = NZV 1997, 413 = VerkMitt 1998, Nr. 9 = zfs 1997, 317.
- <sup>16)</sup> zfs 1998, 447.
- <sup>17)</sup> Blutalkohol [30] 1993, 358.
- <sup>18)</sup> NZV 1998, 342 = VRS 95, 75 = zfs 1998, 279.
- <sup>19)</sup> NZV 1999, 100 = VRS 95, 446 = zfs 1998, 445.
- <sup>20)</sup> Blutalkohol [37] 2000, 266.
- <sup>21)</sup> BR-Dr. 443/98, S. 263 = VkB1. 1998, S. 1071.
- <sup>22)</sup> Blutalkohol [38] 2001, 199.
- <sup>23)</sup> 3 C 13.01 – in diesem Heft.
- <sup>24)</sup> BR-Dr. 443/98, S. 262 = VkB1. 1998, S. 1071.
- <sup>25)</sup> DAR 1988, 430 = NJW-RR 1988, 612.
- <sup>26)</sup> Blutalkohol [30] 1993, 358.
- <sup>27)</sup> NZV 1999, 353/357.
- <sup>28)</sup> Blutalkohol [37] 2000, 39 ff.
- <sup>29)</sup> 3 C 13.01 unter 1. a) cc) – in diesem Heft.
- <sup>30)</sup> Unter 1. b) aa) – in diesem Heft.
- <sup>31)</sup> Blutalkohol [38] 2001, 199.
- <sup>32)</sup> Blutalkohol [30] 1993, 358.
- <sup>33)</sup> DAR 1990, 153 = NJW 1990, 2637 = NZV 1990, 165 = VD 1990, 139 = VerkMitt 1990, Nr. 52 = VRS 78, 315.
- <sup>34)</sup> NJW 1997, 269 = NZV 1996, 467 = VerkMitt 1997, Nr. 55 = VkB1. 1996, 583 = VRS 93, 231 = zfs 1997, 39.

- <sup>35)</sup> BVerfGE 90, 145 = BGBl. I 1994, 1207 = JZ 1994, 852 = MDR 1994, 813 = NJW 1994, 1577 = Strafverteidiger 1994, 295.
- <sup>36)</sup> Blutalkohol [38] 2001, 199.
- <sup>37)</sup> Siehe oben bei FN 11.
- <sup>38)</sup> BT-Drucks. 14/4304 S. 17.
- <sup>39)</sup> BT-Drucks. 14/4304 S. 22.
- <sup>40)</sup> BR-Drucks. 63/01.
- <sup>41)</sup> Blutalkohol [38] 2001, 279.
- <sup>42)</sup> BR-Drucks. 32/02.
- <sup>43)</sup> NZV 2001, 184 = VRS 100, 207
- <sup>44)</sup> BR-Drucks. 32/02 S. 96.
- <sup>45)</sup> Blutalkohol [38] 2001, 199.
- <sup>46)</sup> 3 C 13.01 – in diesem Heft.

Anschrift des Verfassers:

Dr. jur. Hans Jürgen Bode  
Bodeweg 26  
31135 Hildesheim

*Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«*

(1961–2001, Vol. 1–38), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.  
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

**Einbanddecken Vol. 38/2001**

und ebenso Vol. 1–37 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten  
geliefert werden.

**Steintor-Verlag GmbH**

**Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck**

# Diskussion

## Anmerkung zu KURT RÜDIGER MAATZ in BA 2002, 21 **Atemalkoholmessung – Forensische Verwertbarkeit und Konsequenzen aus der AAK-Entscheidung des BGH –**

Wer länger als 40 Jahre das Ringen um geeignete gesetzgeberische Entscheidungen zur Eindämmung der Gefahren alkoholbedingter Einschränkung/Aufhebung der Verkehrssicherheit miterlebt hat, kann – unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtsverhältnisse – die konsequente und zielsichere Arbeit von R. K. MAATZ nur aufrichtig begrüßen – weil er aus Erfahrung weiß, dass nur eine angemessene, normative, gesetzgeberische Maßnahme geeignet ist, Rechtssicherheit herzustellen.

Der substanzielle Gehalt der Anregungen von MAATZ wird vom Rezensenten (Rechtsmediziner) hoch geschätzt und angesichts der derzeitigen Beweisproblematik der AAK im Strafrecht als „Königsweg“ begrüßt.

Ohne indessen an dieser Stelle auf die Nichtkonvertierbarkeit von AAK und BAK – zumindest in der Alkoholanflutungsphase – im Detail eingehen zu wollen, muss doch darauf hingewiesen werden, dass die von MAATZ vorgeschlagene normative Regelung nur dann akzeptabel sein kann, wenn die größten Diskrepanzen zwischen BAK und AAK – im Bereich des Diffusionsausgleichs – überwunden sind.

Man wird also eine sachgerechte Wartezeit zwischen Trinkende und Atemprobe garantieren und eventuell auf das Beweismittel Atemalkoholkonzentration verzichten müssen, wenn keine ausreichende Sicherheit über die Zeit zwischen Trinkende und Atemalkoholprobe zu gewinnen ist.

Auch sollte nicht übersehen werden, dass die Anflutung auf einen inkriminierten Atemalkoholwert nicht auf der gleichen physiologisch gesicherten Basis erfolgt wie die Anflutung auf einen bestimmten Blutalkoholwert.

Diese und mit ihnen verbundene weitere Fragen – auch hinsichtlich der verkehrsmedizinisch benötigten Genauigkeit – bedürfen kompetenter Bearbeitung, die hinsichtlich der erforderlichen Wartezeiten zwischen Trinkende und Atemalkoholprobe zweifellos aufgrund der vorliegenden Erfahrungen aus Trink- und Feldversuchen ohne großen Aufwand erfolgen könnte.

MAATZ gebührt das Verdienst, auf einem noch immer nicht ausreichend abgeklärten Problemfeld der Rechtsprechung bzw. Gesetzgebung eine wichtige Initiative ergriffen zu haben, die nicht nur aus verkehrsjuristischer, sondern auch aus rechtsmedizinischer Sicht zum Erfolg führen sollte: zu Rechtssicherheit, Rechtswirksamkeit und Rechtsfrieden.

Es wäre wünschenswert, dass die von MAATZ formulierten Vorschläge von ausgewiesenen Sachkennern mit dem Ziel einer gemeinsam getragenen verkehrsrechtlichen Regelung bearbeitet werden könnten.

Prof. Dr. Ulrich Heifer, Bonn



# Dokumentation

## 40. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 23. bis 26. Januar 2002 in Goslar

### **Bericht über die Ergebnisse der Arbeitskreise III – „Drogen im Straßenverkehr“ – und VII – „Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen“ –**

Auf den Tag genau vor vierzig Jahren fanden sich etwa 170 Verkehrsjuristen zum ersten Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar ein. Zum 40. Verkehrsgerichtstag vom 23. bis 26. Januar 2002 waren es 1 700. Die Themen, mit denen sich der Verkehrsgerichtstag beschäftigt, haben sich im Laufe der Zeit verlagert. Mehr als in der Vergangenheit stehen Fragen des Versicherungsrechts und der Verkehrspolitik im Vordergrund.

In der Eröffnungsveranstaltung in der historischen Kaiserpfalz erinnerte der Präsident des Verkehrsgerichtstages, Oberlandesgerichtspräsident Dr. MACKE, an einige alte Forderungen des Verkehrsgerichtstages, vor allem daran, dass es geboten sei, für Fahranfänger die 0,0-Promille-Grenze einzuführen. Die Fahranfänger zwischen 18 und 24 Jahren stellen zwar nur 11 % der Fahrerlaubnisinhaber, sie sind aber für 25 % der Verkehrsunfälle, für 2 000 Unfalltote und rund 100 000 Unfallverletzte verantwortlich. Bei 75 % der von Fahranfängern verursachten tödlichen Verkehrsunfälle ist, so MACKE, Alkohol im Spiel. Mangelnde Fahrtroutine, Leichtsinn, Selbstüberschätzung und jugendliches Imponiergehabe verbinden sich mit alkoholbedingter Enthemmung. MACKE verkennt nicht, dass die Polizei nicht jeden Fahranfänger, auf den diese Kennzeichnung zutrifft, fassen kann. Aber bei jeder Polizeikontrolle würde dann schon beim geringsten Verdacht auf Alkohol dem nachgegangen, und auch bei geringem Alkoholbefund müsste der Betroffene mit dem Verlust der gerade erst erworbenen Fahrerlaubnis rechnen. Das würden viele junge Fahrer, für die die Fahrerlaubnis einen hohen Prestigewert hat und für deren Erwerb sie erhebliche Aufwendungen erbringen mussten, nicht riskieren. „Wir dürfen und wir werden da keine Ruhe geben“, erklärte MACKE. Keine andere Forderung des Verkehrsgerichtstages hat in den Medien eine gleich große Resonanz gefunden.

Die eigentliche Arbeit fand dann in den Arbeitskreisen statt, über die, soweit sie nicht versicherungsrechtliche und ähnliche Themen betrafen, hier berichtet werden soll.

#### **Drogen im Straßenverkehr**

Die Bedeutung des Gebrauchs von Medikamenten und Drogen für die Fahrtüchtigkeit und damit für die Verkehrssicherheit war schon wiederholt Gegenstand der Erörterungen beim Verkehrsgerichtstag. Die Einführung des § 24a Abs. 2 StVG, in dem das Führen eines Kraftfahrzeugs beim Nachweis von Drogen als Ordnungswidrigkeit eingestuft ist, ist nicht zuletzt auf Forderungen des Verkehrsgerichtstages in der Vergangenheit zurückzuführen. Im Arbeitskreis III war man sich einig, dass diese Regelung sich bewährt hat, wenn auch die Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG, in der die in Betracht kommenden Mittel aufgeführt sind, einer sachgerechten Erweiterung bedarf. Der Arbeitskreis, in dem auch meh-

rere Rechtsmediziner mitwirkten, konnte sich auf die Frage konzentrieren, auf welche Weise die Feststellung der absoluten Fahruntauglichkeit ermöglicht werden kann, um die Strafbestimmung über das Fahren in fahruntüchtigem Zustand anwenden zu können.

Bereits im Vorfeld hatten der ADAC, der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein und der Automobilclub Europas (ACE) ihre Auffassungen dargelegt und auf eine Untersuchung in Baden-Württemberg hingewiesen, wonach bei 372 auf Drogengebrauch zurückzuführenden Unfällen 24 Menschen getötet und 281 verletzt worden sind. Von 225 Partydrogen-Konsumenten räumten 94 % ein, mindestens einmal in der Woche unter akutem Drogeneinfluss Auto zu fahren. Die Verbände beklagten insbesondere, dass es an einem Grenzwert für die Feststellung der Fahruntüchtigkeit fehle. Derzeit kommt es auf Auffälligkeiten bei der Fahrt, das Verhalten bei der Polizei, die ärztliche Untersuchung und den toxikologischen Befund an. Es fehlt jedoch an Klarheit darüber, wie diese Beweisanzeichen auszusehen haben und welche Rückschlüsse sie zulassen. In dieser Richtung lagen dann auch die Erörterungen im Arbeitskreis, in dem Professor KAUERT als Rechtsmediziner, Bundesrichter ATHING und Rechtsanwalt Dr. SCHNEIDER die einführenden Referate hielten. ATHING gab einen Überblick über die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung seit dem 31. Verkehrsgerichtstag, der sich mit eben diesen Fragen befasst hatte. Der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut eines Fahrzeugführers genügt zwar zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit, rechtfertigt aber noch nicht die Annahme der Fahruntüchtigkeit. KAUERT stellte heraus, dass es nach der Wahrnehmung der Zunahme von Drogennachweisen bei Kraftfahrern Ende der 80er Jahre eine Reihe von Studien gab, die sich mit der Prävalenzermittlung, Kalkulationen von drogenbedingten Leistungseinbußen und Ansätzen zur Festlegung von Grenzwerten zur absoluten Fahruntüchtigkeit befassten, sich aber bis heute noch nicht durchsetzen konnten, da die fachwissenschaftlichen Diskussionen nicht zu einer einheitlichen Meinungsbildung geführt haben. Nach Inkrafttreten des § 24a Abs. 2 StVG sowie der Schaffung eines ausführlichen Schulungsprogramms zur Erkennung von drogenbeeinflussten Kraftfahrern durch die Polizei hat die Zahl der entdeckten Drogenfahrten erheblich zugenommen. Hierzu hat auch die teilweise schon etablierte Vortestung an Urin- oder Speichelproben erheblich beigetragen. Die annähernd konstante Positivität der nach Verdachtsgewinnung entnommenen Blutproben mit rund 85 % über die vergangenen Jahre weist auf eine nach wie vor bestehende hohe Dunkelziffer der Drogenfahrten hin. Nach mehreren Großaktionen der Polizei zeichnet sich ab, dass unter bestimmten wochen- oder tageszeitlichen Bedingungen die Zahl der drogenpositiven Fahrer höher ist als die der alkoholpositiven. Angesichts der eindeutigen Dominanz der Cannabishäufigkeit unter den gängigen Drogen und den ermittelten Risikoabschätzungen anhand von Unfallanalysen hält KAUERT die Festlegung eines Grenzwertes zur absoluten Fahruntüchtigkeit für THC für geboten und auch wissenschaftlich realisierbar. Weiterhin sind die erforderlichen Qualitätskriterien für die Blutanalyse inzwischen ausreichend etabliert. Da die Kombination mehrerer Drogen im Blut offensichtlich zu einer Erhöhung der Gefährdung führt, erscheint es diskussionswürdig, die Drogenmehrfachkombinationen im Blut von Verkehrsteilnehmern unabhängig von einem bestimmten Konzentrationswert als Straftatbestand einzuführen.

Der Arbeitskreis kam zu folgender abschließenden Empfehlung:

„I. Der Arbeitskreis begrüßt die Einführung des § 24a Abs. 2 StVG und der Fahrerlaubnisverordnung. Nach seiner Ansicht stellen diese Regelungen geeignete Instrumente zur

Verbesserung der Verkehrssicherheit dar. Er regt an, die Anlage zu § 24a StVG sachgerecht zu erweitern.

II. Der Arbeitskreis hält die Schaffung von Grenzwerten zur absoluten Fahruntüchtigkeit für erforderlich. Da die zur Zeit bestehende Datenlage hierzu noch nicht ausreicht, empfiehlt er dringend folgende Maßnahmen:

Systematische Erfassung aller Daten der Verkehrsunfälle mit Schwerverletzten und Toten unter dem Gesichtspunkt des nachgewiesenen aktuellen Konsums von Drogen und anderen berauschenden Mitteln.

Schaffung der hierzu erforderlichen materiellen und rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich einer Mitteilungspflicht an zentrale Register.

Nach Auswertung der so gewonnenen Erkenntnisse ist der Gesetzgeber erforderlichenfalls gehalten, die strafrechtlichen Ahnungsmöglichkeiten des Fahrens unter Drogeneinfluss zu erweitern.

III. Der Arbeitskreis empfiehlt ferner die Schaffung eines Straftatbestandes für die Ahndung des Mischkonsums verschiedener Drogen, auch des Konsums einer Droge mit Alkohol, wegen der damit verbundenen Gefährlichkeit aufgrund unvorhersehbarer Wirkung auf die Fahrtüchtigkeit.

IV. Im Kampf gegen Drogen im Straßenverkehr und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit schlägt der Arbeitskreis vor, die möglichst früh einsetzende Information und Aufklärung über die Risiken des Drogenkonsums zu intensivieren, auch hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Konsequenzen (Führerscheinentzug).“

### **Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen**

Der Arbeitskreis VII untersuchte für den Bereich des Verkehrsrechts die Wirksamkeit der straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Sanktionen anhand der Statistiken über das Rückfallverhalten der Verkehrsdelinquenten.

Professor JEHLE (Göttingen) erörtere, inwieweit Rückfälligkeit oder Legalbewährung als Maßstab dafür gelten, ob verkehrsstrafrechtliche Sanktionen spezialpräventiv wirken. Auf der Basis von Bundeszentralregisterdaten wurde erstmals ein Verurteiltenjahrgang von Verkehrsstraftätern auf Wiederverurteilung untersucht; dabei wurde nach den verschiedenen Verkehrsdelikten und den unterschiedlichen Sanktionsformen differenziert. Als wesentliche Ergebnisse lassen sich hervorheben: Verkehrsdelinquenten weisen mehrheitlich keine Vorstrafen und Wiederverurteilungen auf, bleiben also Einmaltäter. Besonders verkehrsauffällig sind die jungerwachsenen Männer, auch im Hinblick auf die Rückfallrate. Frauen stellen nur eine kleine Minderheit unter den Verkehrsdelinquenten und sind auch weniger rückfällig. Unter den Verkehrsdelikten weist besonders das Fahren ohne Fahrerlaubnis eine überdurchschnittlich hohe Rückfallrate auf. Unter den verkehrsspezifischen Sanktionen dominiert die Entziehung der Fahrerlaubnis, wobei der Schwerpunkt auf einer kurzen Sperrfrist zwischen 6 Monaten und einem Jahr liegt. Je länger die verhängte Sperrfrist ist, desto höher liegt auch das Rückfallrisiko. Als besonders rückfallgefährdet können Fälle wiederholter alkoholbedingter Verkehrsdelikte und wiederholten Fahrens ohne Fahrerlaubnis gelten. Hier greifen die spezialpräventiven Instrumente des Strafrechts wenig. Im Übrigen fällt aber die spezialpräventive Bilanz des Verkehrsstrafrechts positiv aus.

Rechtsanwalt RIEDMEYER war der Meinung, dass der Gesetzgeber den Aspekt der Nach-

schulung und der verkehrspsychologischen Beratung noch deutlicher berücksichtigen sollte. Es könne sogar daran gedacht werden, die Länge der Sperrfrist und die Dauer eines längeren Fahrverbots zu „splitten“, so dass die Länge der Sperrfrist davon abhänge, ob der Betroffene untätig bleibt oder sich nachschulen lässt. Die Praxis würde auch die vom Gesetzgeber gebotenen Möglichkeiten (Aufnahme des Aufbaukurses in den Auflagenkatalog des § 153a StPO, die Reduzierung der Mindestsperrfrist bei der nachträglichen Verkürzung der Sperrfrist und der Punkterabatt bei der Teilnahme am Aufbaukurs gemäß § 4 StVG) nicht ausreichend berücksichtigen.

Bundesanwalt PIESKER erklärte, dass einem Kraftfahrer, der mit Wahrscheinlichkeit im Sinne naheliegender gesteigerter Möglichkeit erneut eine Verkehrsstraftat zu begehen drohe, die Fahrerlaubnis entzogen werden müsse, selbst bei Bagatellsachverhalten oder bei existenzvernichtenden Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis. Entscheidend ist, ob ein Charaktermangel vorliegt, der die Entziehung der Fahrerlaubnis unabweisbar gebietet oder ob die zunächst in der Verkehrsstraftat zu Tage getretene Ungeeignetheit inzwischen entfallen ist oder gar nur scheinbar bestanden hat. Bei Katalogtaten im Sinne des § 69 Abs. 2 StGB wird die Entziehung der Fahrerlaubnis gegenwärtig zu einem Automatismus, dem entgegengewirkt werden muss. Der Verkehrsdelinquent könne durch gezielte Maßnahmen wie Nachschulung, Wiedergutmachung des Schadens oder Täter-Opfer-Ausgleich hinreichend plausibel machen, dass er in Folge der seinem Versagen nachfolgenden Maßnahmen der Strafverfolgung derart beeindruckt sei, dass für eine Gefährdung der Allgemeinheit keine gesteigerte Wahrscheinlichkeit mehr prognostiziert werden kann. Es könne jedoch kaum je in Betracht kommen, von einer verkehrsspezifischen Sanktion abzusehen. Schon aus generalpräventiven Erwägungen ist ein Fahrverbot, das auch vollzogen werden muss, unabweisbar. Die gegenwärtige Obergrenze von drei Monaten für das Fahrverbot ist zu niedrig; sie sollte auf sechs Monate heraufgesetzt werden. Eine Aussetzung des Fahrverbots oder der Entziehung der Fahrerlaubnis kommt nicht in Betracht.

Der Arbeitskreis kam abschließend zu folgender Empfehlung:

- „I. Nach Ansicht des Arbeitskreises hat sich das verkehrsstrafrechtliche Instrumentarium bewährt. Dies gilt sowohl für Geld- und Freiheitsstrafe als auch für Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot.
- II. Insbesondere bei Straftaten unter Alkoholeinfluss muss die Entziehung der Fahrerlaubnis die Regelfolge bleiben.
- III. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist der Nachschulung alkoholauffälliger Kraftfahrer ein höherer Stellenwert einzuräumen. Eine erfolgreiche Nachschulung im Anschluss an die Tat sollte positiv berücksichtigt werden, z. B. bei der Bemessung der Sperrfrist oder in geeigneten Fällen durch Fahrverbot statt Entziehung der Fahrerlaubnis.
- IV. Beschuldigte sind zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt über das Instrument der Nachschulung zu informieren. Vor allem sollten alle Beteiligten (Beschuldigte, Polizei, Staatsanwaltschaften, Verteidigung und Gerichte) die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten stärker und so früh wie möglich nutzen.
- V. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob dem Gericht die Möglichkeit eröffnet wird, bereits im Urteil oder Strafbefehl für den Fall einer erfolgreichen Nachschulung eine Abkürzung der Sperrfrist auszusprechen. Dies empfiehlt sich auch zur Bewältigung der Massenverfahren in Verkehrsstrafsachen.“

Offen blieb die Frage, ob es genügt, die Teilnahme an der Nachschulung durch eine bloße (Anwesenheits-)bescheinigung nachzuweisen oder auf welche Weise Wirkung und Erfolg der Nachschulung festgestellt und dokumentiert werden können.

### **Senioren im Straßenverkehr**

Die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme waren schon wiederholt Beratungsthema beim Verkehrsgerichtstag, so beim 6. Verkehrsgerichtstag (1968) und beim 12. Verkehrsgerichtstag (1974) „Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Krankheit und Alter, Erteilung und Entzug der Fahrerlaubnis“. Professor EISENMENGER hatte in einem einleitenden Referat Anteil und Ursachen der Unfallbeteiligung bejahrter Kraftfahrer dargestellt. Im weiteren Verlauf wurde die Diskussion allerdings auf die Bedeutung der Sehfähigkeit eingeengt. Gesetzliche Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Sehfähigkeit wurden nicht für notwendig erachtet, vielmehr wurde an die Eigenverantwortlichkeit der Betroffenen appelliert. Aus der Abschlussempfehlung ist hervorzuheben:

„Bessere Informationen über Beeinträchtigungen der Fahrtauglichkeit durch Gesundheitsdefizite und Medikamentenwirkungen sind zu fordern. Ärzte, Apotheker und Verkehrspsychologen müssen die ihnen obliegende Aufklärungsarbeit verstärken. Die Arzneimittelindustrie wird aufgefordert, bereits die Verpackungen von Medikamenten, die die Fahrtauglichkeit erheblich beeinträchtigen können, einheitlich und deutlich zu kennzeichnen.“

Die Forderung, auf diese Gefahren im Beipackzettel der Medikamente hinzuweisen, ist seit langem erfüllt. Mit dem Verlangen, dies auch auf der äußeren Verpackung einheitlich und deutlich kundzutun, wiederholt der Arbeitskreis eine Forderung, die bei früheren Verkehrsgerichtstagen, von der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und anderen zu wiederholten Malen erhoben worden ist. Die Bedeutung einer solchen Kennzeichnung ist nicht nur für Senioren, sondern allgemein für alle Verkehrsteilnehmer unverkennbar. Die Pharmahersteller sollten dem endlich entsprechen.

### **Schlussbemerkung**

Es ist zu begrüßen, dass der Verkehrsgerichtstag in der Eröffnungsrede seines Präsidenten und in den Arbeiten und Empfehlungen seiner Arbeitskreise erneut die Problemgebiete Drogen, Alkohol, Medikamentenwirkung und Sanktionen auf diesem Gebiet angesprochen hat. Man kann nur hoffen, dass Gesetzgeber und Praxis diese Forderungen und Empfehlungen gebührend umsetzen.

Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Konrad Händel, Waldshut-Tiengen

## Arbeitskreis III: Drogen im Straßenverkehr\*)

GERHARD ATHING

### „Absolute“ Fahruntüchtigkeit

#### 1. Einleitung

Der 31. Deutsche Verkehrsgerichtstag 1993 hat die medizinisch-naturwissenschaftliche Forschung aufgerufen, „gesicherte Erfahrungswerte über Dosis-Blutkonzentrations-Wirkungsbeziehungen nach Einnahme von Drogen oder Medikamenten zu erarbeiten, die es der Rechtsprechung erlauben, Grenzwerte der absoluten Fahruntüchtigkeit festzulegen.“<sup>1)</sup> Bisher hat die Rechtsprechung jedoch solche Beweisgrenzwerte für die Annahme der absoluten Fahruntüchtigkeit nach dem Konsum illegaler Drogen nicht festzulegen vermocht.<sup>2)</sup> Wenn sich nach nunmehr neun Jahren der 40. Deutsche Verkehrsgerichtstag erneut mit dem Thema „Drogen im Straßenverkehr“ befaßt, kann es deshalb, soweit es Fragen der strafrechtlichen Prävention betrifft, nur um eine Bestandsaufnahme gehen.

#### 2. Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung seit dem 31. VGT

Im Anschluß an das Oberlandesgericht Köln<sup>3)</sup>, dessen Entscheidung aus dem Jahre 1990 dem 31. Verkehrsgerichtstag Anlaß gab, sich mit der Grenzwertproblematik zu befassen, haben weitere Oberlandesgerichte die Voraussetzungen für die Annahme der absoluten Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum verneint.<sup>4)</sup> Der Gesetzgeber hat deshalb mit der am 1. August 1998 in Kraft getretenen Neufassung des § 24a Abs. 2 StVG die Sanktionslücke im Ordnungswidrigkeitenrecht für bestimmte Drogen geschlossen.<sup>5)</sup> Damit ist er – jedenfalls teilweise – einer Empfehlung des 31. Deutschen Verkehrsgerichtstages gefolgt.<sup>6)</sup> Nunmehr handelt ordnungswidrig, wer im Straßenverkehr „unter der Wirkung“ eines der in einer Anlage genannten berauschenden Mittel ein Kraftfahrzeug führt. Das Verbot umfaßt Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain und bestimmte Amphetamine. Es ist mit Bußgeld und Fahrverbot bewehrt. Wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Änderungsgesetz ergibt, sollte damit die Ahndungslücke beseitigt werden, die sich aus den bei Drogen bestehenden Schwierigkeiten des Nachweises der Fahruntüchtigkeit ergab, weil es „Grenzwerte für die Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit (. . .) bei Drogen bisher nicht“ gibt.<sup>7)</sup> An dieser Einschätzung hat sich auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren, in dessen Verlauf eine öffentliche Anhörung unter Beteiligung mehrerer medizinischer und toxikologischer Sachverständiger durchgeführt wurde, nichts geändert.<sup>8)</sup> Nach § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG liegt das Führen eines Kraftfahrzeugs „unter der Wirkung“ der betreffenden Rauschdroge vor, „wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird“. Weiterer Feststellungen bedarf es daher zur Annahme des Tatbestandsmerkmals „unter der Wirkung“ nicht.

Der 4. Strafsenat hat dazu in einer Entscheidung vom 3. November 1998, in der er allgemein zu Fragen des Nachweises der Fahruntüchtigkeit bei Drogenmißbrauch Stellung genommen hat, ausgeführt:

\*) Eine Dokumentation des Arbeitskreises VII (Effizienz der strafrechtlichen Sanktionen) ist für das nächste Heft vorgesehen – Die Schriftleitung.

„Der Gesetzgeber hat mit dieser gesetzlichen Regelung für Fahrten nach Drogenkonsum einen – abgestuften, weiteren – abstrakten Gefährdungstatbestand als Vorfeld- oder Auffangtatbestand gegenüber der an engere Voraussetzungen geknüpften Strafvorschrift des § 316 StGB geschaffen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß für eine Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), 316 StGB der Nachweis der Fahruntüchtigkeit nicht allein schon aufgrund des positiven Blutwirkstoffbefundes erbracht ist. Denn die damit hinsichtlich der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG n.F. bestimmten Rauschmittel (...) eingeführte ‚Nullwert-Grenze‘ kann nicht zugleich den Grad der abstrakten Gefahr beschreiben, der die Grenze strafbaren Verhaltens darstellt. Die Einführung eines strafbewehrten ‚absoluten Drogenverbots‘, das die Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr nach Rauschgiftgenuß unabhängig von der individuellen Wirkung der Droge unter Strafe stellt, ist dem Gesetzgeber vorbehalten.“<sup>9)</sup>

Das ist die Ausgangslage. Zunächst zu den

### 3. Voraussetzungen für die Annahme der „absoluten“ Fahruntüchtigkeit

und dazu, aus welchen Gründen sie nach der Rechtsprechung derzeit bei Fahrten nach Drogenkonsum nicht vorliegen:

a) Die Annahme der Fahruntüchtigkeit aufgrund des Genusses „anderer berauschender Mittel“ im Sinne der §§ 315c, 316 StGB muß an dieselben Voraussetzungen anknüpfen, die von der Rechtsprechung für die Anwendung dieser Vorschriften auf das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß entwickelt worden sind.<sup>10)</sup> Fahruntüchtigkeit setzt danach voraus, daß die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers, namentlich infolge Enthemmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Ausfälle, so weit herabgesetzt ist, daß er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern.<sup>11)</sup>

Die zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit eingeführten Begriffe der „absoluten“ und der „relativen“ Fahruntüchtigkeit sind allerdings mißverständlich. Die „relative“ Fahruntüchtigkeit unterscheidet sich von der „absoluten“ nämlich nicht in dem Grad der Trunkenheit oder der alkoholbedingten Leistungsminderung. Die Begriffe unterscheiden sich vielmehr allein hinsichtlich der Art und Weise, wie der Nachweis der Fahruntüchtigkeit zu führen ist.<sup>12)</sup> Ob dieser Nachweis im konkreten Fall geführt ist, hat der Tatrichter gemäß § 261 StPO in „freier Beweiswürdigung“ zu entscheiden. Dabei hat er jedoch wissenschaftliche Erkenntnisse, die Gesetze der Logik und Erfahrungssätze des täglichen Lebens zu beachten.<sup>13)</sup> An gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse<sup>14)</sup> als sogenannte allgemeine Erfahrungssätze<sup>15)</sup> ist der Tatrichter gebunden.<sup>16)</sup> Deshalb ist die Annahme der Fahruntüchtigkeit zwingend vorgegeben, wenn der vom Bundesgerichtshof<sup>17)</sup> als ein den Tatrichter bindender allgemeiner Erfahrungssatz festgelegte Grenzwert für Alkohol von 1,1 ‰ erreicht ist. Es liegt dann „absolute“ Fahruntüchtigkeit vor. Ist der Grenzwert nicht erreicht, müssen dagegen weitere Tatsachen festgestellt werden, die als Beweisanzeichen geeignet sind, dem Tatrichter die Überzeugung von der Fahruntüchtigkeit des Angeklagten zu vermitteln.<sup>18)</sup> Wird sie im Wege eines solchen Indizienbeweises<sup>19)</sup> festgestellt, liegt „relative“ Fahruntüchtigkeit vor.

b) Bei der gegenwärtigen Gesetzeslage kann der Nachweis der Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum, wie der 4. Strafsenat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 11. November 1998 ausgeführt hat, nur aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten

Leistungsbildes des Betroffenen im Einzelfall, also nur nach den Grundsätzen geführt werden, die für die Annahme der relativen Fahruntüchtigkeit gelten. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte hatte sich, wie das Landgericht aufgrund eines toxikologischen Sachverständigengutachtens festgestellt hat, 0,5 g Heroin gespritzt und „außerdem Kokain, und zwar mehr Kokain als Heroin, genommen.“ Danach war er mit dem PKW zum Tatort gefahren, wo er einen Raubüberfall verübte. Als er mit seinem PKW wegfahren wollte, wurde er von der Polizei gestellt. Das Landgericht hat aufgrund des drogen-positiven Ergebnisses der Blutprobe und wegen einer Sehbehinderung als Folge der festgestellten Pupillengengstellung „sozusagen absolute Fahruntüchtigkeit“ angenommen und hat den Angeklagten wegen dieser Tat nach § 316 StGB verurteilt. Diese Verurteilung hat der Senat aufgehoben und die Sache, da ergänzende Feststellungen möglich erschienen, insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, weil die Annahme einer „sozusagen absoluten Fahruntüchtigkeit“ aus folgenden Gründen rechtlicher Nachprüfung nicht stand hielt:

Gesicherte Erfahrungswerte, die es erlauben, der Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ entsprechend „Grenzwerte“ der Blut-Wirkstoff-Konzentrationen für die Annahme „absoluter“ Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum zu bestimmen, lägen bisher nicht vor.<sup>20)</sup> Der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut allein vermöge auch dann, wenn er den Konsum sogenannter harter Drogen wie Heroin und Kokain belege, die Annahme der Fahruntüchtigkeit nicht zu rechtfertigen. Zwar entspreche es gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis, daß der Konsum bestimmter psychoaktiver Substanzen generell-abstrakt geeignet sei, durch die mit ihm verbundene Enthemmung und Herbeiführung geistig-seelischer wie körperlicher Ausfälle die Fahrsicherheit erheblich zu beeinträchtigen.<sup>21)</sup> Es könne aber nicht als wissenschaftlich gesichert angesehen werden, daß jeglicher Konsum von Drogen, insbesondere von Heroin und Kokain, nicht nur generell-abstrakt geeignet sei die aktuelle Fahrtüchtigkeit aufzuheben, sondern daß eine solche Annahme auch individuell-konkret unter Ausschluß jeden vernünftigen Zweifels gerechtfertigt sei. Der Senat hat weiter ausgeführt:

„Dies gilt unabhängig von der Höhe der festgestellten Blut-Wirkstoff-Konzentration. Um zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen, die unabhängig von rauchmittelbedingten Ausfallerscheinungen im Einzelfall den allgemeinen Grad der Gefährlichkeit einer toxischen Dosis in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit belegen, bedürfte es verkehrsunfallstatistischer Untersuchungen über die dosisabhängige Steigerung des Unfallrisikos. Für derartige objektivierbare medizinisch- und verkehrsunfallstatistische Daten fehlt es aber gegenwärtig noch an einer ausreichenden Grundlage. Deshalb gestattet der positive Nachweis von psychotropen Substanzen im Blut – ungeachtet dessen, daß aus medizinisch-toxikologischer Sicht die Fahrsicherheit nach Konsum von Heroin und Kokain generell in Frage gestellt wird – für sich genommen nur eine Aussage über die aktive Wirkung eines Rauschmittels bei dem Betroffenen; der Nachweis akuten Mißbrauchs ist aber nicht mit (sozusagen absoluter) Fahruntüchtigkeit gleichzusetzen.“<sup>22)</sup>

c) Beim Alkohol haben gute Quantifizierbarkeit, bekanntes Stoffwechselverhalten sowie überprüfbar und bedingt reproduzierbar Wirkungswiese es der Rechtsprechung ermöglicht, auf der Grundlage der biologisch-medizinischen und der statistischen Alkoholforschung sowie unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse von Fahrversuchen einen Beweisgrenzwert festzulegen.<sup>23)</sup> Die dabei zugrundegelegten Erkenntnisse



sind deshalb für die Rechtsprechung bindend, weil es sich um in den beteiligten Wissenschaften unangefochtene, also gesicherte Erfahrungswerte handelt. Daß demgegenüber bisher für Drogen keine Erfahrungswerte vorliegen, die auch individuell-konkret die Annahme der Fahruntüchtigkeit rechtfertigen, und zwar unter Ausschluß jeden vernünftigen Zweifels, ist vor allem auf die – beim Alkohol so nicht gegebenen – objektiven Schwierigkeiten der beteiligten Wissenschaften zurückzuführen, Aussagen über eine für forensische Zwecke ausreichende Dosis-Konzentrations-Wirkstoffbeziehung zu treffen.<sup>24)</sup> Dies sind, um nur einige zu nennen, neben den rechtlichen und ethischen Vorbehalten, die gegen umfassende Versuche mit Drogenkonsumenten bestehen, das häufig polyvalente Mißbrauchsverhalten und die damit verbundene Problematik der Kreuztoleranzen, die je nach Konsumform unterschiedliche Drogenwirkung und die bisher ungelöste Rückrechnungsproblematik.<sup>25)</sup> Die Grenzwertkommission verfolgt deshalb das Ziel, zur Frage des Einflusses von Drogen auf die Fahrtüchtigkeit eine umfangreiche Datensammlung zu erstellen und hat inzwischen bereits vorhandene Datenbestände zusammengeführt, um Beziehungen zwischen Drogenkonzentration im Blut und Leistungsbeschränkungen zu untersuchen.<sup>26)</sup> Die Bemühungen zu objektivierbaren medizinisch-verkehrsunfallstatistischen Daten zu gelangen, sollten fortgesetzt werden.

#### 4. „Relative“ Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum

Für den Nachweis einer rauschmittelbedingten (relativen) Fahruntüchtigkeit sind neben dem positiven Blutwirkstoffbefund – ebenso wie beim Alkohol – folgende tatsächliche Umstände von – wenn auch unterschiedlicher – Bedeutung:

- in der Person des Angeklagten liegende Gegebenheiten (innere Umstände);
- äußere Bedingungen der Fahrt, wie Witterungsverhältnisse (äußere Umstände) und schließlich
- sogenannte Ausfallerscheinungen, nämlich ein konkretes äußeres Verhalten des Angeklagten, das durch die Aufnahme berauschender Mittel mindestens mitverursacht sein muß.<sup>27)</sup>

Ebenso wie bei „Alkoholfahrten“<sup>28)</sup> können die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen umso geringer sein, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist. Zudem ist, worauf der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung hingewiesen hat, nicht unbedingt erforderlich, daß sich die rauschmittelbedingten Ausfallerscheinungen in Fahrfehlern ausgewirkt haben.<sup>29)</sup> Vielmehr können im Einzelfall erhebliche Auffälligkeiten nach dem Anhalten als Beweisanzeichen für den Nachweis der Fahruntüchtigkeit ausreichen, etwa ein stark benommener, apathischer Eindruck, Mühe bei der Beantwortung von Fragen, lallende verwaschene Aussprache und unsicherer Gang.<sup>30)</sup> Für die spätere Prüfung des Tatrichters, ob drogenbedingte Ausfallerscheinungen vorlagen, kommt daher den Wahrnehmungen der Polizei vor Ort und denen des die Blutprobe entnehmenden Arztes besondere Bedeutung zu.<sup>31)</sup> Dem wird inzwischen durch entsprechende Schulungen der Polizeibeamten und dadurch Rechnung getragen, daß – jedenfalls in einigen Ländern – von der Polizei der sogenannte „Torkelbogen“, ein zur Dokumentation der polizeilichen Wahrnehmungen, etwa zu den äußeren Bedingungen und zu Ausfallerscheinungen, entwickeltes Formular, verwendet wird.<sup>32)</sup>

Die Entscheidung darüber, ob bestimmte Beweisanzeichen den Schluß auf rauschmittelbedingte Fahruntüchtigkeit zulassen ist – da Tatfrage – in erster Linie Sache des Tat-

richters,<sup>33)</sup> der eine Gesamtwürdigung aller Beweisanzeichen vorzunehmen hat.<sup>34)</sup> Insbesondere zur Klärung der Frage, ob festgestellte Ausfallerscheinungen drogenbedingt sind, wird das Gericht jedoch in der Regel einen medizinischen Sachverständigen heranziehen müssen. MAATZ hat in einem „Fragenkatalog zur Fahr(un)tüchtigkeit nach Drogenkonsum“ Fragen zusammengefaßt, mit denen sich Sachverständiger und Gericht bei der Beurteilung von „Drogenfahrten“ im konkreten Fall grundsätzlich auseinandersetzen müssen.<sup>35)</sup> Auf einige der Probleme bei der Beurteilung einzelner Beweisanzeichen möchte ich abschließend näher eingehen:

## 5. Einzelfragen

a) Ein drogen-positiver Blutbefund läßt auch bei einem an sich vermeidbaren Verkehrsunfall nicht ohne weiteres den Schluß zu, daß der Drogeneinfluß hierfür mitursächlich war. In einer Entscheidung vom 25. Mai 2000 hat der Bundesgerichtshof die Annahme drogenbedingter Ausfallerscheinungen beanstandet, weil das Landgericht nicht bedacht habe, daß das Streben des Angeklagten auf Flucht ausgerichtet gewesen sei. Deshalb hätte in Betracht gezogen werden müssen, daß der Angeklagte die Gefahr einer Kollision mit der geöffneten Tür des vor ihm stehenden Fahrzeugs zwar zutreffend eingeschätzt habe, sich aber auch um deren Preis der Festnahme durch die Polizei habe entziehen wollen. Zwar könne auch dann, wenn der Täter sich einer Festnahme entziehen wolle, eine deutlich unsichere, waghalsige und fehlerhafte Fahrweise für eine – hier: drogenbedingte – Fahruntüchtigkeit sprechen. Dies verstehe sich angesichts des eher geringfügigen Zusammenpralls mit dem Polizeifahrzeug jedoch auch mit Blick auf die im Blut des Angeklagten festgestellte Wirkstoffkonzentration nicht von selbst.<sup>36)</sup>

b) Zwar können die Anforderungen an die Ausfallerscheinungen umso geringer sein, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist. Maßgebend ist, ob der festgestellte Wert, im Sinne einer konkreten Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehung als „hoch“ anzusehen ist.<sup>37)</sup> Dies hat der Tatrichter aber gegebenenfalls, worauf der Bundesgerichtshof in den genannten Entscheidungen hingewiesen hat, angesichts der erheblichen sowohl inter- als auch intraindividuellen Wirkungsunterschiede nach Drogenkonsum im Urteil näher darzulegen. Zur qualitativen Beurteilung der festgestellten Wirkstoffkonzentration wird der Tatrichter einen medizinischen Sachverständigen hinzuziehen müssen. Da derzeit bei Drogen – anders als beim Alkohol – eine Orientierung an einem Gefahren- oder Beweisgrenzwert nicht in Betracht kommt, werden sich Sachverständiger und Gericht unter anderem mit folgenden Fragen auseinandersetzen müssen: Welche gesicherten Erkenntnisse bestehen über die Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehung der einzelnen nachgewiesenen Stoffe und gegebenenfalls der nachgewiesenen Stoffe in ihrer Kombination? Wie verhält es sich bei einem deutlich unter dem Grenzwert liegenden Blutalkoholwert und daneben nachgewiesenen Drogenwirkstoffen? Erlaubt die festgestellte Wirkstoffkonzentration für sich allein eine Aussage über die Fahrbefähigung zur Tatzeit?<sup>38)</sup>

c) Der Konsum bestimmter Drogen kann zu Störungen der Pupillenreaktion in Form einer Verengung (Miosis) oder Weitstellung (Mydriasis) der Pupillen führen.<sup>39)</sup> Nach Auffassung der Rechtsprechung kann allein daraus – auch im Zusammenhang mit festgestellten Wirkstoffkonzentrationen – noch kein verlässlicher Schluß auf die (relative) Fahruntüchtigkeit gezogen werden.<sup>40)</sup> Zu den Erwägungen des Landgerichts zu der in dem geschilderten Fall festgestellten Pupillengstellung hat der 4. Strafsenat ausgeführt:

„Es hätte (. . .) der Prüfung bedurft, wie sich die – ohne nähere Erläuterung als schwer eingestufte – Sehbehinderung konkret bei dem Angeklagten auf seine Fahrtüchtigkeit ausgewirkt und wie sie sich für ihn bemerkbar gemacht hat. In diesem Zusammenhang wäre auch zu erörtern gewesen, ob und inwieweit der Angeklagte, der über die Wirkung der Drogen im Allgemeinen und auf sich verständige Ausführungen gemacht hat, unter Umständen aufgrund seiner Drogengewöhnung in der Lage war, die Sehbehinderung zu kompensieren. Ohne dahingehende Feststellungen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß der Drogenkonsum in der Tatnacht bei dem Angeklagten etwa infolge erheblicher Toleranzbildung nicht zu psycho-physischen Beeinträchtigungen geführt hat, die seine Fahrtüchtigkeit zur Tatzeit im Sinne des § 316 StGB aufgehoben haben.“

## 6. Schluß

Da derzeit der Nachweis der (relativen) Fahrtüchtigkeit nur aufgrund des konkreten Leistungsbildes des Angeklagten im Einzelfall geführt werden kann, sollten von den medizinischen Wissenschaften vorrangig Standards für die Beurteilung drogentypischer Ausfallerscheinungen im Rahmen der Einzelfallbegutachtung entwickelt werden, wobei an den von KAUERT aus medizinisch-toxikologischer Sicht aufgestellten Kriterienkatalog angeknüpft werden sollte, nämlich Fahrauffälligkeiten, polizeiliche Beobachtungen am Fahrer, Arztbefunde und Blutuntersuchungsbefund.<sup>41)</sup> Daneben bleiben die beteiligten Wissenschaften jedoch aufgerufen, gesicherte Erfahrungswerte über Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehungen zu erarbeiten.

### Zusammenfassung

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung seit dem 31. VGT 1993. Die Ahndungslücke im Ordnungswidrigkeitenrecht ist vom Gesetzgeber durch die Einführung der „Nullwert-Grenze“ für bestimmte Drogen geschlossen worden (§ 24a Abs. 2 StVG). Gesicherte wissenschaftliche Erfahrungswerte für die Festsetzung von Grenzwerten der Blut-Wirkstoff-Konzentration für die Annahme der absoluten Fahrtüchtigkeit nach Drogenkonsum liegen bisher nicht vor. Der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut eines Fahrzeugführers rechtfertigt deshalb für sich allein noch nicht die Annahme der Fahrtüchtigkeit im Sinne der §§ 315c, 316 StGB. Erforderlich sind weitere Beweisanzeichen, etwa Ausfallerscheinungen. Für deren Beurteilung sollten von den medizinischen Wissenschaften Standards für die Einzelfallbegutachtung entwickelt werden.

### Schlüsselwörter

Drogen – Fahrtüchtigkeit – Beweisgrenzwert – Beweisanzeichen – Einzelfallbegutachtung

### Literatur

- <sup>1)</sup> 31. VGT 1993, S. 7.
- <sup>2)</sup> BGHSt 44, 219 = BA 1999, 61; BGH StV 2000, 618 = BA 2000, 502; vgl. Janiszewski/Jagow/Burmann StVO 16. Aufl. § 316 StGB Rn. 27a m. w. N.
- <sup>3)</sup> NJW 1990, 2945 = BA 1990, 447 (Haschisch).
- <sup>4)</sup> Vgl. nur OLG Frankfurt NJW 1992, 1570 = BA 1993, 207 (Haschisch), NJW 1996, 1358 = BA 1996, 301 (Haschisch); BayObLG NSTz 1997, 240 (Haschisch) und StV 1997, 255 („andere Rauschmittel“); OLG Düsseldorf NZV 1999, 174 = BA 1999, 140 (Amphetamine).
- <sup>5)</sup> StVG-ÄndG v. 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), vgl. dazu Bönke NZV 1998, 393; Hentschel NJW 1998, 2385, 2386 und 2389 f.

- <sup>6)</sup> Vgl. Fn 1.  
<sup>7)</sup> BTDRs 13/3764 S. 4.  
<sup>8)</sup> Vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr BTDRs 13/8979 S. 5 f.  
<sup>9)</sup> BGHSt 44, 219, 224; zur Bindung an gesetzlich-„normative“ Vorgaben vgl. Maatz, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 127, S. 32, 36.  
<sup>10)</sup> BGHSt 44, 219, 221; kritisch aus rechtsmedizinischer Sicht: Bratzke 31. VGT 1993, S. 47 f.; Staak, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 41, 1995, S. 18 ff.  
<sup>11)</sup> BGHSt 13, 83, 90; BGHSt 44, 219, 221.  
<sup>12)</sup> BGHSt 31, 42, 44 = BA 1982, 561.  
<sup>13)</sup> BGHSt 29, 18, 20; vgl. Engelhardt KK-StPO 4. Aufl. § 261 Rn. 45 m. w. N.  
<sup>14)</sup> Vgl. Engelhardt a. a. O. (Fn. 13) Rn. 46.  
<sup>15)</sup> Vgl. Gollwitzer in LR StPO 24. Aufl. § 261 Rn. 46 ff. m. w. N.  
<sup>16)</sup> Vgl. BGHSt 10, 208, 211; 29, 18, 20 f.; 37, 89, 91 = BA 1990, 370.  
<sup>17)</sup> BGHSt 37, 89, 93.  
<sup>18)</sup> Vgl. BGHSt 31, 42, 44 ff.  
<sup>19)</sup> Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 44. Aufl. § 261 Rn. 25.  
<sup>20)</sup> BGHSt 44, 219, 222; vgl. aus dem Schrifttum u. a. Bialas BA 1997, 129; Bratzke 31. VGT, S. 47, 48; Gerchow BA 1987, 233, 236 f.; Harbort, Rauschmitteleinnahme und Fahrsicherheit, 1996, Rdn. 146 und 150; Hein/Schulz BA 1992, 225, 235 f.; Kauert DAR 1996, 447, 451; Salger/Maatz NZV 1993, 329 ff.; Schöch DAR 1996, 452, 455.  
<sup>21)</sup> Vgl. dazu BVerfGE 90, 145, 181; BVerwG NJW 1997, 269 = BA 1997, 86.  
<sup>22)</sup> BGHSt 44, 219, 222 f. m. N.  
<sup>23)</sup> Vgl. BGHSt 44, 219, 221 f. m. N.  
<sup>24)</sup> Vgl. Bratzke 31. VGT 1993, S. 47 f.  
<sup>25)</sup> Vgl. im einzelnen Nehm DAR 1993, 375, 379; Harbort a. a. O. (Fn. 20), Rn. 496 ff.; Staak a. a. O. (Fn. 10), S. 20 f.  
<sup>26)</sup> Vgl. BA 1998, 375.  
<sup>27)</sup> BGHSt 31, 42, 44 f.; vgl. Hentschel, Trunkenheit – Fahrerlaubnisentziehung – Fahrverbot, 8. Aufl. Rn. 190 ff.; zur Beurteilung der Indizien aus medizinisch-toxikologischer Sicht vgl. Kauert DAR 2000, 438, 441 f.  
<sup>28)</sup> BGHSt 31, 41, 45.  
<sup>29)</sup> BGHSt 44, 219, 225 f.; ebenso BayObIG NStZ 1997, 240, 241; vgl. aber OLG Düsseldorf DAR 1993, 271 = BA 1993, 365 („in der Regel“ erforderlich), OLG Frankfurt NZV 1995, 116, 117.  
<sup>30)</sup> BGHSt 44, 219, 226; vgl. BayObIG StV 1997, 255.  
<sup>31)</sup> Vgl. im einzelnen Maurer BA 2000, 70.  
<sup>32)</sup> Vgl. Maurer BA 2000, S. 70, 72 ff. mit Abdruck des Formulars.  
<sup>33)</sup> Vgl. Hentschel a. a. O. (Fn. 28) Rn. 184; Maatz a. a. O. (Fn. 9) S. 41.  
<sup>34)</sup> Hentschel a. a. O. (Fn. 28) Rn. 188 m. N.  
<sup>35)</sup> Maatz a. a. O. (Fn. 9) S. 42.  
<sup>36)</sup> BGH StV 2000, 618 = BA 2000, 502.; vgl. auch BGHR StGB § 316 Abs. 1 Fahruntüchtigkeit, alkoholbedingte 4.  
<sup>37)</sup> BGHSt 44, 219, 225; vgl. aus medizinisch-toxikologischer Sicht Schütz/Weiler BA 1993, 137, 153.  
<sup>38)</sup> Vgl. Maatz a. a. O. (Fn. 9) S. 42.  
<sup>39)</sup> Vgl. Harbort (Fn. 20) Rn. 244, 251, 283, 295; Priemer u. a. BA 1999, 84.  
<sup>40)</sup> Vgl. BGHSt 44, 219, 226 ff.; OLG Düsseldorf NJW 1993, 2390, 2391 = BA 1993, 365 (Mydriasis).  
<sup>41)</sup> DAR 2000, 438, 441.

#### Anschrift des Verfassers:

Gerhard Athing  
Richter am Bundesgerichtshof  
Herrenstraße 45a  
Postfach 1661  
76125 Karlsruhe

GEROLD KAUERT

**Drogenkonsum und Fahruntüchtigkeit  
aus medizinisch-toxikologischer Sicht  
Gibt es jetzt Grenzwerte zur absoluten Fahruntüchtigkeit?**

**Drug use and driving inability  
from the medical toxicological point of view  
Do threshold values now exist for absolute driving inability?**

Wenn der 40. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2002 sich zum wiederholten Male in einem Arbeitskreis dem Thema „Drogen im Straßenverkehr“ widmet, so tut er das sicher nicht, weil ihm innovative Themen ausgegangen sind, sondern weil er einerseits die nach wie vor bestehende Brisanz dieses Problems hervorheben möchte und andererseits eine Zwischenbilanz der medizinischen und juristischen Fortschritte in der Bewältigung des Problems seit dem 31. Deutschen Verkehrsgerichtstag vor 9 Jahren ziehen möchte.

Wir, die wir in den rechtsmedizinischen und toxikologischen Institutionen wissenschaftlich und gutachterlich mit dem Thema schwerpunktmäßig befasst sind, begrüßen die Wahl des Themas sehr und es soll hier und heute ein – natürlich nur geraffter – Überblick über den Stand der Forschung und Praxis wiedergegeben und dabei eine Einteilung in 3 Teile vorgenommen werden: Was war?; Was ist?; Was soll werden?.

Der Referent betrachtet sich als Stellvertreter aller damit befassten Kolleginnen und Kollegen, insbesondere der Mitglieder der sogenannten „Grenzwertkommission“ der 3 Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM), Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und der Gesellschaft für Forensische und Toxikologische Chemie (GTFCH), welche das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in dem Problembereich Drogen im Straßenverkehr berät.

Arbeitsgruppe für Grenzwertfragen („Grenzwertkommission“) bei Drogen  
der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin e.V., der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V.  
und der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie e.V.

Gründung: 1992

Vorsitzender: Prof. Dr. rer. nat. M. R.Möller, Homburg/Saar

Mitglieder:

Prof.Dr. rer. nat.	Rolf	Aderjan	Heidelberg
Min.rat	Detlev, O.	Bönke	Berlin
Prof.Dr. rer. nat.	Thomas	Daldrup	Düsseldorf
Prof. Dr. med.	Wolfgang	Eisenmenger	München
Prof.Dr. rer. nat.	Herbert	Käferstein	Köln
Prof. Dr. rer. nat.	Gerold	Kauert	Frankfurt/Main
Frau Dr. rer. nat.	Anja	Knoche	Bergisch-Gladbach
Prof. Dr. med.	Rainer	Mattern	Heidelberg
Prof. Dr. med.	Klaus	Püschel	Hamburg
Frau Reg.-Dir.	Elfi	Reif	Bonn
Prof. Dr. rer. nat.	Harald	Schütz	Gießen
Prof. Dr. med.	Jochen	Wilske	Homburg/Saar

2 Sitzungen pro Jahr

### Was war?

Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre kamen vermehrte Meldungen von rechtsmedizinischen Instituten, dass die Zahl der Drogennachweise bei Verkehrsteilnehmern zugenommen hat. In einer Reanalyse von randomisierten 660 von 5 406 Blutproben, die zur Alkoholbestimmung gesichert waren, fand MOELLER [11] bei 9,8 % der Proben zusätzlich zu Ethanol Suchtstoffe/Medikamente und bei 3,3 % nur andere berauschende Stoffe.

Möller	1990	Reanalyse von Blutproben
Kauert et al.	1992	THC-Nachweis im Blut und „absolute Fahruntüchtigkeit“
Amelung, Bratzke, Kreuzer	1993	31. VGT, Drogen und Sicherheit des Straßenverkehrs
Berghaus	1994	Metaanalyse Cannabis
Krüger	1995	Roadside Survey, Speichel
Aderjan	1995	Qualitätssicherung, Ringversuche Drogen i. Serum
Daldrup	1996	Cannabis Influence Faktor
Möller et al.	1998	BAST-Schulungsprogramm Drogenerkennung durch Polizei
Daldrup	1998	Heroinkonsum und absolute Fahruntüchtigkeit
§ 24a Abs. 2 StVG	1998	Ordnungswidrigkeit bei Drogennachweis im Blut
Drummer	2000	Risikoanalyse Cannabis bei tödlich verunglückten Kraftfahrern
Kauert	2000	Kriterien der Begutachtung relativer Fahruntüchtigkeit, FPAT
Vollrath et al.	2001	Gefährdungspotenzial bei Fahrten unter Drogeneinfluß
ROSITA	2001	Roadsite Testing Assays

1992 berichteten KAUFERT et al. [7, 8] von einer Auswertung von Cannabisbefunden im Blut von Verkehrsteilnehmern und schlugen erstmals vor, dass mit Nachweis des psychoaktiven THC im Blut absolute Fahruntüchtigkeit vorliegen soll. Sie lösten hiermit eine lebhaft und auch kontroverse Diskussion in medizinischen und juristischen Fachkreisen aus, die auch beim Arbeitskreis I des 31. Deutschen Verkehrsgerichtstages in dem Referat von BRATZKE [3] weitergeführt wurde.

1994 stellte BERGHAUS [2] auf der Basis einer Metaanalyse experimenteller Studien die Relationen zwischen Blutalkohol- und THC-Konzentrationen hinsichtlich äquivalenter Leistungseinbußen dar, die als Grundlage einer Grenzwertdiskussion für THC verstanden werden sollten.

1996 unternahm DALDRUP [4] einen weiteren Vorstoß in Richtung Grenzwert für Cannabis, als er die im Auftrag des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr durchgeführte Studie „Cannabis im Straßenverkehr“ mit Vorschlag eines „Cannabis-Influence-Faktors“ (CIF) vorstellte. Dieser Wert ist der Quotient aus der Summe der Konzentrationen der psychoaktiven Substanzen THC und Hydroxy-THC und der der nichtwirksamen THC-Carbonsäure im Serum. Es wurde ein CIF-Wert von 10 als Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit vorgeschlagen.

KRÜGER [10] veröffentlichte 1995 die von ihm durchgeführte roadside survey an 21 000 Kraftfahrern aus Thüringen und Unterfranken, mit der die Prävalenz von rauschwirksamen Substanzen an Hand von Speichelproben erfasst werden sollte.

Unter der Federführung von ADERJAN [1] und im Auftrag der GTFCH wurden ab 1995 umfassende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Betäubungsmittelanalytik im Serum durchgeführt und bundesweite Ringversuche etabliert, die gegenwärtig zum Standard eines qualifizierten Labors in Deutschland sowie auch im europäischen Bereich gehören.

1998 wurde das im Auftrag der BAST [12] unter der Leitung von MÖLLER erarbeitete Schulungsprogramm für Polizeibeamte zur Erkennung von drogenbeeinflussten Kraftfahrern vorgestellt, welches seither in fast allen Bundesländern in 3–4 tägigen Seminaren an den Polizeischulungseinrichtungen mehrmals im Jahr ausgerichtet wird.

Im gleichen Jahr wurde von DALDRUP [5] eine ebenfalls im Auftrag des Ministeriums vorgenommene Auswertung von heroinspezifischen Kraftfahrern mit Ermittlung eines Grenzwertes zu absoluten Fahruntüchtigkeit (10 ng Morphin/ml Serum) vorgestellt.

Bemerkenswert an dieser Drogenkonsumentenstichprobe ist, dass in nur 9,7 % der Fälle ausschließlich Heroinkonsum stattgefunden hatte, der Beikonsum also die Regel ist.

Am 8. August 1998 trat die Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im § 24a in Kraft, nach der das Fahren unter den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Betäubungsmitteln bzw. definierter Analyte als bußgeld- und fahrverbotsbewehrte Ordnungswidrigkeit gilt.

Auf dem TIAFT-Kongress in Helsinki im Jahr 2000 veröffentlichte DRUMMER, Australien [6], eine umfassende Risikoanalyse von 2880 tödlich verunfallten und in 13 % cannabis-positiven Kraftfahrern mit dem Fazit, dass THC-positive Fahrer über 2 ng THC/ml Serum mit einem odds ratio von 3,2 ein mit blutalkoholpositiven Fahrern i. H. von 1,0 Promille vergleichbares Verunfallungsrisiko aufweisen. Er wies besonders darauf hin, dass Fahrer, die nur die unwirksame THC-Carbonsäure im Blut hatten, ein mit nüchternen Fahrern vergleichbares odds ratio hatten.

Zu einer kürzlich veröffentlichten (2001) gegenteiligen Auffassung gelangte die Würzburger Arbeitsgruppe um VOLLRATH [14] nach einer von ihnen durchgeführten Fahrstudie an drogenkonsumierenden Diskothekenbesuchern mit dem vereinfacht ausgedrückten Fazit, dass THC-positive Fahrer bessere Leistungen als nüchterne Fahrer zeigten, weil sie ihre Beeinträchtigungen verspürten und deswegen vorsichtiger fuhren.

Als Zeichen dafür, dass das Problem Drogen im Straßenverkehr nicht nur ein deutsches sondern ein europaweites Thema ist, soll das europäische Forschungsprojekt ROSITA [13] zitiert werden, in dem die Erkennungsmöglichkeiten von drogenbeeinflussten Kraftfahrern untersucht wurden.

Mit dem Hinweis auf ein in der Zeitschrift DAR 10/2000 von KAUFERT [9] beschriebenes, standardisiertes Begutachtungsschema (FPAT) zur Beurteilung der (relativen) Fahruntüchtigkeit unter Drogen- und Medikamenteneinfluss soll der Rückblick abgeschlossen werden und die gegenwärtige Erkenntnissituation dargelegt werden.

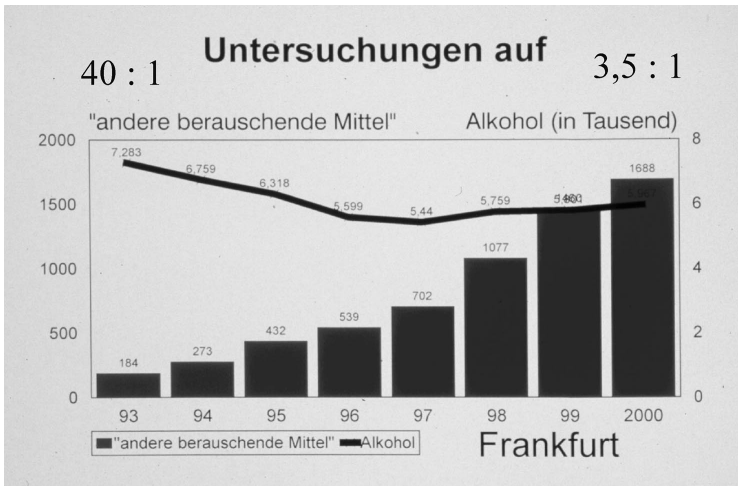
Was ist?

- Zahl entdeckter drogenbeeinflusster Kraftfahrer steigt
- Probenverhältnis Alkohol : Drogen von 40 : 1 auf 3 : 1
- Anteil drogenpositiver Blutproben mit ca. 85 % konstant
- Zeitpunkt der Polizeikontrollen hat Einfluss auf Drogenbefunde

Die Zahl der Entdeckungen von drogenpositiven Kraftfahrern nimmt in allen Erhebungen z. T. drastisch zu. Im Einzugsbereich des Frankfurter Institutes hat die Zahl der auf Drogen

und Medikamente untersuchten Blutproben von Verkehrsteilnehmern von 1991 mit 348 auf ca. 2 500 im Jahre 2001 und damit um das 7-fache zugenommen.

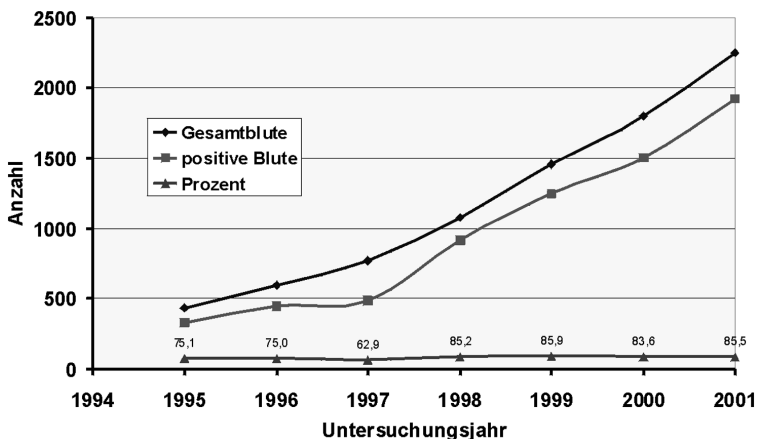
Betrachtet man daneben die Zahl der Blutproben von Verkehrsteilnehmern, die zur Blutalkoholbestimmung entnommen wurden, so hat sich das Probenverhältnis (Alk./Drog.) von 40 zu 1 auf ca. 3 zu 1 verschoben.



Insbesondere in den vergangenen 2 Jahren wurden mehrere Polizei-Sonderaktionen in Bezug auf Alkohol- und Drogenkontrollen durchgeführt, welche gezeigt haben, dass unter den vorgegebenen wochen- und tageszeitlichen Bedingungen mehr drogenpositive als alkoholpositive Kraftfahrer unterwegs sind.

Der Anteil der drogenpositiven Blutproben bleibt mit rund 85 % stets konstant und bedeutet, dass trotz der erheblichen Intensivierung der Kontrollmaßnahmen der Anteil negativer Blutproben noch nicht zugenommen hat, d. h., dass wir es derzeit immer noch mit einer Aufhellung des Dunkelfeldes zu tun haben.

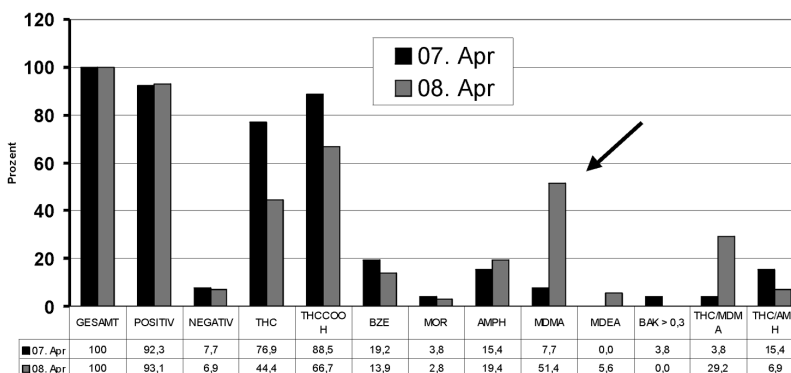
**Blutproben Verkehrsteilnehmer, Frankfurt/Main, Anteil positiver Drogenbefunde**





Als Ergebnisbeispiel einer groß angelegten Polizeikontrolle unter Beteiligung von Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Großtechnoveranstaltung in Mannheim am 7. April 2001 sollen die Blutbefunde der von den hessischen Polizeistationen veranlassten Blutproben (n = 102) dargestellt werden. Diese Proben stammen aus einer Kontrolle anfahrender Autofahrer am 7. 4. 01 und abfahrender Fahrer am 8. 4. 01, die bemerkenswerte Unterschiede in der Befundung aufweisen und das Konsumverhalten der jugendlichen Kraftfahrer reflektieren: Von den Blutproben, die am frühen Abend des 7.4.01 entnommen wurden, wurden in 76,9 % THC und in 7,7 % der Wirkstoff von Ecstasy, MDMA, nachgewiesen, am Morgen und Vormittag des 8. 4. 01 dagegen nur noch in 44,4 % THC, jedoch bei 51,4 % MDMA.

### Großkontrollen PP Südhessen, 7. u. 8. April 2001 Blutbefunde, Inst. f. Toxikologie, Uniklinikum Frankfurt/Main



Seit 1997 werden die uns für die Begutachtung der Fahrtüchtigkeit zugeleiteten Ermittlungsakten von ausschließlich drogenassoziierten Verkehrsunfällen (bis auf die Kombination THC/Alk. keine alkoholpositiven Fälle) systematisch erfasst und derzeit ausgewertet. Bis jetzt wurden 94 Fälle zusammengetragen, deren erste Auswertung folgendes Bild ergibt:

Substanz i. Blut	Fallzahl	Tote, Verletzte	„Fahrunfall“ (%)	Dunkelheitsfahrt (%)
THC (1,3–20ng/ml)	25	7T, 12V	92	81
THC+Alk.	9	3V	77,8	77,8
Amph./Coc.	15	2T, 6V	100	73,2
Medik. davon BZD	13 10	3V	76,9	38,5
Opiate	4	2V	100	50
Kombi	28	3T, 9V	89,3	46,4

Diese Tabelle stellt nur einen Ausschnitt der umfassenden Unfallanalyse dar. An diesen Daten lässt sich auch keine Risikoanalyse (odds ratio) für die jeweiligen Drogen durchführen, sie lassen allerdings einige Schlussfolgerungen zu:

Die Häufigkeitsverteilung der nachgewiesenen Drogen reflektiert das Spektrum der Nachweise bei den folgenlosen Trunkenheitsfällen mit Cannabis an erster Stelle, jedoch noch übertroffen von den Kombinationsbefunden.

In der Cannabis-Monobefundgruppe sind die meisten Getöteten und Verletzten zu finden, gefolgt von den Kombinationsbefunden.

Der Unfalltyp wurde in Anlehnung an die offiziellen Einteilungen der Unfalltypen des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Der Unfalltyp beschreibt die Konfliktsituation, die zum Unfall führte, d. h. die Phase des Verkehrsgeschehens, in der ein Fehlverhalten oder eine sonstige Ursache den weiteren Ablauf nicht mehr kontrollierbar machte.

Nachfolgend soll der Typ „Fahrerunfall“ näher beschrieben werden, da er bei nüchternen Unfallverursachern statistisch bei 20 % Häufigkeit liegt und bei den Alkoholfahrten bereits 46% ausmacht:

**Fahrerunfall** (Quelle: Statistisches Bundesamt):  
 Der Unfall wurde ausgelöst durch den Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug  
 (wegen nicht angepasster Geschwindigkeit oder falscher Einschätzung  
 des Straßenverlaufs, des Straßenzustandes o. ä.),  
 ohne daß andere Verkehrsteilnehmer dazu beigetragen haben.  
 Infolge unkontrollierter Fahrzeugbewegungen kann es dann aber zum Zusammenstoß  
 mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen sein.

Die zugrundeliegenden Unfalldaten der Sammlung lassen sich überwiegend als Fahrerunfälle definieren.

Eine weitere wichtige Beobachtung ist, dass es bei den Cannabis-Unfällen keine Beziehung zwischen Schwere des Unfalls und der THC-Serumkonzentration zu geben scheint.

Ein ebenso wichtiges Merkmal ist, dass im Gegensatz zu den Medikamentenunfällen die Drogenunfälle überwiegend Dunkelheitsunfälle sind, insbesondere die THC-Fälle. Diese Beobachtung könnte mit einer drogenbedingten Verschlechterung der Sehleistung zusammenhängen.

In einer von uns zur Zeit laufenden Studie bei Polizei-Drogenkontrollen mit Einsatz eines Sehtestgerätes (Rodatest 300) zeichnet sich im Bereich der Stereopsieprüfung, die das räumliche Sehen testet, ab, dass unter THC und Amphetamin-Einfluß eine Beeinträchtigung des Tiefensehens vorliegen kann.

Stereopsie-Sehtest (räumliches Sehen)		
mittels Rodatest 300 (Vistek)		
bei Polizeikontrollen in Südhessen (n = 43):		
Drogenbefunde im Serum:		
Bestanden:	20	7 x THC (MW: 3,97 ± 3,8 ng/ml) 4 x Amphetamine (MW: 0,085 ± 0,08 mg/l)
<u>Nicht</u> Bestanden:	23	7 x THC i. Serum (MW: 7,45 ± 7,5 ng/ml) 10 x Amphetamine (MW: 0,11 ± 0,13 mg/l)

Betrachtet man die amtliche Statistik für die Bundesrepublik Deutschland der Jahre 1999 und 2000, so ist ein allgemeiner Trend zur Abnahme der bei Straßenverkehrsunfällen verunglückten Personen um 3,3 % bundesweit zu beobachten. MÖLLER [11] hat auf der 31. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin berichtet, dass insbesondere im Saarland, in dem während der ROSITA-Studie besonders intensive Polizeieinsätze stattgefunden haben, ein überproportionaler Rückgang der Unfallrate mit Getöteten um 27,8 % beobachtet wurde. Nach seiner Auffassung besteht kein Zweifel daran, dass zwischen der Drogenkontrollintensität und Rückgang der Verkehrsunfälle in diesem Bundesland ein Zusammenhang besteht.

Diese im Grunde sehr erfreuliche Situation soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gesamtlage in der Bekämpfung der Drogen im Straßenverkehr noch defizitär ist, und damit soll im Referat nun zu der prospektiven Betrachtung übergegangen werden:

Was soll werden?

Weil:

- hohe Prävalenz von Cannabis bei den Drogenbefunden
- Unmittelbare Position hinter Alkohol (Häufigkeit)
- Wissenschaftliche Erkenntnisse, Unfallanalyse

Grenzwert für THC im Blut zur  
absoluten Fahruntüchtigkeit  
gerechtfertigt

Die Einführung des § 24a Abs. 2 STVG hat ohne jeden Zweifel zu einer Schließung der sanktionsrechtlichen Lücken geführt, aber es gibt nach unseren Erfahrungen im Vergleich mit den Straftatbeständen aus medizinisch-toxikologischer Sicht eine bedenkliche Schiefelage: Fast alle von uns begutachteten Fälle mit sehr hohen bis extremen THC-Werten (> 20 ng/ml) gehen mit einer weitgehenden Unauffälligkeit daher, die auf die durch chronische Konsumtätigkeit bedingte Gewöhnungsentwicklung zurückzuführen ist. Demnach werden bei Vorliegen eines Anfangsverdachts außerhalb des körperlichen Bereiches die Konsumenten wegen der dort nicht nachzuweisenden relativen Fahruntüchtigkeit „nur“ wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt, während die moderaten Drogenkonsumenten, welche erkennbare Ausfallserscheinungen haben, nach dem Strafgesetz bestraft werden.

Angesichts der klaren Dominanz der Cannabisfälle in der Häufigkeitsverteilung der Drogenbefunde bei Verkehrsteilnehmern, der damit verbundenen unmittelbaren Position hinter dem Alkohol sowie dem anhaltenden Liberalisierungstrend (s. Schweiz) sind wir (die medizinischen und toxikologischen Mitglieder der Grenzwertkommission) der Auffassung, dass die Festlegung eines Grenzwertes zur absoluten Fahruntüchtigkeit für THC nach wie vor geboten erscheint. Die wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntnisse, die nach dem Aufruf des Verkehrsgerichtstages von 1993 erzielt wurden, schaffen nach unserer Überzeugung eine ausreichende Grundlage im Sinne der juristischen Anforderungen. Auch die Qualitätssicherungskriterien liegen hierfür vor.

Der Frage, wie hoch denn der Grenzwert für THC im Blut bzw. Serum sein soll, sollten folgende Gesichtspunkte zugrunde liegen:

1. Es gibt keine Hinweise dafür, dass besonders hohe THC-Werte im Blut zu einer erheblichen Steigerung des Unfallrisikos führen, eher das Gegenteil ist der Fall, aus Gründen, die oben bereits erläutert wurden.
2. Der Grenzwert sollte einen „vernünftigen“ Abstand zum Nachweisgrenzwert (1 ng/ml im Serum) für den OWi-Tatbestand haben. Der Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit bis zum Erreichen des Grenzwertes bliebe davon unberührt.
3. Der Grenzwert sollte so festgelegt sein, dass er die nicht realisierbare Rückrechnung auf den Tatzeitpunkt kompensiert, d. h. er muss so niedrig wie vertretbar sein. Da in der Praxis hinsichtlich des Konzentrations-Zeitverlaufes von THC die terminale und langsamere Eliminationsphase vorherrscht, ist die Abfallquote innerhalb von 1–2 Stunden zwischen Tatzeit und Blutentnahme ohnehin kaum ins Gewicht fallend.

Es wird vorgeschlagen, dass die von BERGHAUS 1994 veröffentlichten und oben zitierten mathematischen Berechnungen für die Beziehungen zwischen den THC-Konzentrationen und Alkohol und den daraus abzuleitenden Gefährdungsgrenzen sowie die Risikoanalysenergebnisse mit als Grundlage für die Grenzwertdiskussion dienen, wobei die Angabe eines konkreten Wertes hier und jetzt nicht opportun erscheint, sondern von einem Gremium wie der Grenzwertkommission oder einer vom Gesetzgeber zu benennenden erweiterten Expertenkommission, in der alle fachspezifischen Gruppen vertreten sind, in einer mehrheitlichen Beschlussfassung vorgenommen werden sollte.

Die Einführung eines Grenzwertes für THC hätte u.E. kriminologisch folgende Effekte:

1. Eine Gleichbehandlung mit Alkohol,
2. die Beseitigung der Schiefelage, dass chronische und damit tolerante Cannabiskonsumenten wegen fehlender Ausfallerscheinungen „nur“ wegen einer Ordnungswidrigkeit und auffällige Gelegenheitskonsumenten nach dem Strafgesetz bestraft werden.
3. Eine Verstärkung des Verwerflichkeitsgefühls für das Fahren unter Drogeneinfluss.

Für die anderen Drogen erscheint eine Festlegung von Grenzwerten derzeit aus mehreren Gründen problematisch:

1. Die für Heroin zugrundezulegenden Morphinwerte können mit der Medikamentenklausel kollidieren.
2. Für Kokain besteht die Problematik der raschen *in vitro* Zersetzung im Blut in nicht fluoridhaltigen Blutentnahmeröhrchen.
3. Bei den Amphetaminen gibt es eine Vielzahl zu berücksichtigender und im Blut feststellbarer wirksamer Homologe.
4. Überwiegend polyvalenter Drogenkonsum mit Mehrfachbefunden.

Nicht nur aus pharmakologischer Logik sondern auch angesichts der epidemiologischen Prävalenz von Drogenkombinationsbefunden wäre die Schaffung eines Straftatbestandes bei Nachweis mehrerer berauschender Substanzen (z. B. THC/AMPH; HEROIN/COCAIN; HEROIN/BENZO; COCAIN/BENZO ab deren Nachweis im Blut und einschließlich Alkohol ab 0,5 ‰ aus medizinischer und toxikologischer Sicht begründbar und wird dem Gesetzgeber angeraten.

### **Fazit:**

Mit der Etablierung eines Grenzwertes zur absoluten Fahruntüchtigkeit für THC und fakultativ eines Straftatbestandes für Mehrfachdrogenkonsum und Kraftfahren wäre aufgrund der nachgewiesene hohen Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit ein adäquates und gerechtes Sanktionierungsfeld im Bereich der anderen berauschenden Mittel geschaffen. Eine gesetzliche Regelung würde zu einer erheblichen Vereinfachung der strafgerichtlichen Verfahrensweise beitragen.

### **Zusammenfassung**

Aus rechtsmedizinisch-toxikologischer Sicht ist die Etablierung eines erneuten Arbeitskreises zum Thema Drogen im Straßenverkehr auf dem 40. Deutschen Verkehrsgerichtstag zu begrüßen.

In 3 Abschnitten wird über die wissenschaftlichen und epidemiologischen Erkenntniszuwächse nach dem 31. Deutschen Verkehrsgerichtstages vor 9 Jahren berichtet, die gegenwärtige Situation beleuchtet und prospektive Aspekte vorgestellt.

Nach der Wahrnehmung der Zunahme von Drogennachweisen bei Kraftfahrern Ende der 80er Jahre gab es eine Reihe von Studien, die sich mit der Prävalenzermittlung, Kalkulationen von drogenbedingten Leistungsein-

bußen und Ansätzen zur Festlegung von Grenzwerten zur absoluten Fahruntüchtigkeit befassten, sich aber bis heute noch nicht durchsetzen konnten, da die fachwissenschaftlichen Diskussionen nicht zu einer einheitlichen Meinungsbildung geführt haben.

Nach Inkrafttreten der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes im § 24a sowie der Schaffung eines ausführlichen Schulungsprogramms zur Erkennung von drogenbeeinflussten Kraftfahrern durch die Polizei hat die Zahl der entdeckten Drogenfahrten erheblich zugenommen. Hierzu hat auch die teilweise schon etablierte Vortestung an Urin- oder Speichelproben maßgeblich beigetragen. Die annähernd konstante Positivität der nach Verdachtsgewinnung entnommenen Blutproben mit rund 85 % über die vergangenen Jahre weist auf eine nach wie vor bestehende hohe Dunkelziffer der Drogenfahrten hin. Nach mehreren Großaktionen der Polizei zeichnet sich ab, dass unter bestimmten wochen- und tageszeitlichen Bedingungen die Zahl der drogenpositiven Kraftfahrer höher ist als die der alkoholpositiven.

Angesichts der eindeutigen Dominanz der Cannabishäufigkeit unter den gängigen Drogen, den ermittelten Risikoabschätzungen anhand von Unfallanalysen erscheint die Festlegung eines Grenzwertes zur absoluten Fahruntüchtigkeit für THC geboten und auch wissenschaftlich realisierbar. Weiterhin sind die erforderlichen Qualitätskriterien für die Blutanalyse inzwischen ausreichend etabliert.

Die Kombination mehrerer Drogen im Blut führt offensichtlich zu einer Erhöhung der Gefährdung, es erscheint daher diskussionswürdig, die Drogenmehrfachkombinationen im Blut von Verkehrsteilnehmern unabhängig von einem bestimmten Konzentrationswert als Straftatbestand einzuführen.

#### Schlüsselwörter

Drogen – Straßenverkehr – Grenzwerte – THC – Drogenkombination

#### Summary

From the legal medical point of view, the establishment of another workshop dealing with illicit drugs in road traffic on the 40th 'Deutscher Verkehrsgerichtstag' is indeed welcome. In 3 areas, advances made since the 31st 'Deutscher Verkehrsgerichtstag' 9 years ago are presented, the current situation is examined and prospective aspects are discussed.

After the recognition of the increase of drugs detected in the blood of car drivers at the end of the 80's, a series of studies were published that dealt with the determination of the prevalence and the calculation of drug induced impairments as well as the proposals for threshold values for absolute driving inability. The latter could not yet be introduced, as scientific debate had not lead to a unanimous opinion.

Following the introduction of a traffic law amendment (§ 24a sec. 2 StVG) and the establishment of a full training programme for the police on the detection of drivers under the influence of drugs, the number of detected cases of driving under the influence of drugs increased significantly. This increase could partly be attributed to the application of on site testing of urine and saliva, which had already been introduced in parts.

The continuously high proportion of blood samples, which tested positive for drugs over the past few years, remains steady at 85%, indicating a high number of still undetected cases.

Several large-scale police campaigns showed that the number of car drivers under the influence of drugs is indeed higher than the number of drivers under the influence of alcohol on certain days of the week and at certain times of the day.

Given the clear dominance of cannabis over other common drugs and the increased accident risk determined from accident analyses, there seems to be a need for the introduction of a threshold value for absolute driving inability for THC, which is scientifically viable. Furthermore, the necessary criteria for quality of blood analysis have been sufficiently established.

The combination of more than one drug in blood obviously leads to an increased accident risk. Therefore, it should be discussed if, in cases of more than one drug being detected in the blood of a road traffic user a criminal offence be applicable, regardless of the concentration actually measured.

#### Key words

drugs – road-traffic – threshold values – THC – drug combination

#### Literatur

- 1 Aderjan R, Herbold M (1998) Qualitätskontrolle für quantitative Analysen von Betäubungsmitteln im Blut. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit Heft M87
- 2 Berghaus G (1995) Cannabis und Fahrtüchtigkeit – Relationen zwischen Blutalkohol- und Tetrahydrocannabinol (THC)-Konzentrationen auf der Basis einer Metaanalyse experimenteller Studien. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit Heft M41, 44–51

- 3 Bratzke H (1993) Drogen und Sicherheit des Straßenverkehrs; Nachweis und Wirkungen – tatsächliche Verbreitung und Verdachtsbild – straf- und verwaltungsrechtliche Reaktion. Veröffentlichung 31. VGT 1993, S. 47–60
- 4 Daldrup T (1996) Abschlußbericht des im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchungsvorhabens „Cannabis im Straßenverkehr“
- 5 Daldrup T (1998) Abschlußbericht des im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchungsvorhabens „Drogen im Straßenverkehr, Schwerpunktthema Heroin“
- 6 Drummer O H (2001) Drugs and The Risk of Road Crashes. T.I.A.F.T. Kongress Helsinki, Proceedings
- 7 Kauert G, Eisenmenger W, von Meyer L, Drasch G (1992) THC-Blutspiegel und Fahrtauglichkeit. Zentralblatt Rechtsmedizin, 38, 46
- 8 Kauert G, Eisenmenger W (1993) Fahrtauglichkeits-Grenzwerte bei cannabispositiven Verkehrsteilnehmern; Sinn oder Unsinn? Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, 89, 24–25
- 9 Kauert G (2000) Zur drogen- oder medikamentenbedingten Fahruntüchtigkeit aus medizinisch-toxikologischer Sicht. DAR, 438–442
- 10 Krüger H P (1995) Auftreten und Risiken von Cannabis im Straßenverkehr. Eine epidemiologische Studie. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit Heft M41, 25–39
- 11 Möller R M, Hartung M (1995) Drogennachweis bei verkehrsauffälligen Kraftfahrern. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit Heft M41, 40–43
- 12 Möller R M (1998) Drogenerkennung im Straßenverkehr – Schulungsprogramm für Polizeibeamte. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit Heft M96
- 13 ROSITA – Road Site Testing Assessment. Erstes Internationales Symposium. Blutalkohol, 37 (Supplement 1) 2000
- 14 Vollrath M, Löbmann R, Krüger H P, Schöch H, Widera T, Mettke M (2001) Fahrten unter Drogeneinfluss – Einflussfaktoren und Gefährdungspotential. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit Heft M132

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. habil. Gerold Kauert  
Leiter des Instituts für Forensische Toxikologie, Zentrum der Rechtsmedizin,  
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.  
Kennedyallee 104, 60596 Frankfurt/Main

ROLF SCHNEIDER

## Eine verwaltungsrechtliche Momentaufnahme

### 1. Einleitung

Der VGT hatte sich zuletzt eingehend 1993 mit der Thematik „Drogen im Straßenverkehr“<sup>(1)</sup> befasst, seitdem ist aus verwaltungsrechtlicher Sicht ein deutlicher Fortschritt im gesetzgeberischen Rüstzeug zu verzeichnen:

Äußerer Anstoß war – immer häufiger gerade im Verwaltungsrecht – eine europarechtliche Vorgabe, die bis zum 01. 07. 1996 umzusetzende 2. Führerscheinrichtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. 07. 1991<sup>(2)</sup>;

Innerer Auslöser war die Entscheidung des BVerfG vom 24. 06. 1993<sup>(3)</sup>, die in einem nur einmaligen Cannabiskonsum keinen Eignungsmangel erblickte und die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung statt eines ärztlichen Gutachtens zur Klärung höheren Konsums als Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ansah.

Die Reaktion des deutschen Gesetzgebers lief aus europäischer Sicht nicht gerade untypisch ab:

Verspätet, dafür gründlich und über eine reine Umsetzung hinausgehend, traten zum 01. 01. 1999 das Gesetz zur Änderung des StVG und anderer Gesetze sowie die für unser Thema bedeutungsvolle Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in Kraft<sup>(4)</sup>.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Fortbewegung mittels Kfz steht heutzutage geradezu synonym für die allgemeine Handlungsfreiheit, stellt für die große Mehrheit der Bevölkerung einen unverzichtbaren Teil der durch Art. 2 GG geschützten Persönlichkeitsentfaltung, zudem in weitem Umfang der Art. 12 GG unterfallenden Berufsfreiheit dar.

Indes ist keine Freiheit schrankenlos, sondern durch Ge- und Verbote im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einschränkbar<sup>(5)</sup>.

### 3. Verwaltungsrechtliche Grundlagen

Um die verwaltungsrechtliche Sicht verständlich zu machen, ist es erforderlich, das Straßenverkehrs- und speziell das Fahrerlaubnisrecht im Gesamtgefüge verwaltungsrechtlicher Strukturen zu verorten.

#### 3.1 Erlaubnisvorbehalt

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kfz führen will, bedarf der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde (§ 2 Abs. 1 S. 1 StVG), diese Erlaubnispflicht setzt der Handlungsfreiheit zunächst eine Schranke; jeder Autofahrer wird, weil von der Benutzung eines Kfz erhebliche Gefahren ausgehen können, einer erstmaligen (§ 2 StVG) und eigentlich permanenten (§ 3 StVG) persönlichen Zuverlässigkeitskontrolle unterzogen<sup>(6)</sup>.

Die Fahrerlaubnis ist ein präventiver Erlaubnisvorbehalt, ihre Erteilung öffnet der allgemeinen Handlungsfreiheit wieder den Weg, so wie ihr Gegenteil, die Versagung oder der Entzug, einen Eingriff in diese Freiheit bedeutet; die Fahrerlaubnis ist daher keinesfalls Ausdruck staatlicher Wohltat oder Begünstigung; daher liegt nach verwaltungsrecht-

lichen Grundsätzen die Beweislast für eine Schrankenschließung wegen Nichteignung bei der die Handlungsfreiheit beeinträchtigenden Straßenverkehrsbehörde<sup>7</sup>).

### 3.2 *Polizeigefahr*

Fahrerlaubnisrecht ist Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsrecht (Polizeirecht); Aufgabe des verwaltungsrechtlichen Polizeirechts ist die Prävention, § 1 Abs. 5 POG RhPf definiert beispielhaft:

*„Die Polizei ist zuständig für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr.“*

Eine Gefahrenabwehrmaßnahme wie im Fahrerlaubnisrecht die Versagung oder der Entzug der Fahrerlaubnis muss nicht notwendigerweise an eine begangene Rechtsgutverletzung anknüpfen, vielmehr genügt zum polizeilichen Einschreiten ein Sachverhalt, der bei gewöhnlichem Ablauf nach allgemeiner Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Rechtsgutverletzung führen wird, sog. Polizeigefahr<sup>8</sup>).

Der Fahrer, der bei der Benutzung eines Kfz mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung von Leben, Gesundheit oder erheblichen Sachgütern verursachen wird, löst die Polizeigefahr aus, ist straßenverkehrsrechtlich gesprochen ungeeignet.

Ob ein Drogenkonsument in diesem Sinne polizeigefährlich = ungeeignet ist, hängt deswegen von der Prognose ab, ob beim derzeitigen allgemein anerkannten medizinisch-psychologischen Wissensstand ein Konsument bestimmter Drogen in bestimmter Konsumhäufigkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unter Drogeneinfluss ein Kfz benutzen wird und ob in diesem Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines auf den Drogenkonsum zurückzuführenden Schadenseintritts besteht.

Da es um den Schutz hochrangiger Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer geht, genügt für die Annahme einer solchen Gefahr, dass der Schadenseintritt nicht ganz unwahrscheinlich ist<sup>9</sup>).

## 4. Fahrerlaubnisrecht

### 4.1 *Eignung*

Das StVG hat eine drogenbezogene Prognoseentscheidung nicht konkret getroffen.

Es bezeichnet in § 2 Abs. 4 als geeignet den Fahrerlaubnisinhaber oder -bewerber, der

- die notwendigen körperlichen,
- die notwendigen geistigen Anforderungen erfüllt und
- nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen hat.

Konkretere Rückschlüsse auf einen Gefahrenzusammenhang Drogenkonsum und Eignung lassen sich aus weiteren Regelungen des Gesetzes nicht herleiten, lediglich § 24a Abs. 2 ist zu entnehmen, dass das Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr mit Drogen im Blut eine Gefährdung darstellt<sup>10</sup>).

### 4.2 *Die Fahrerlaubnisverordnung (FeV)*

Die Prognoseentscheidung hat der Ordnungsgeber auf Grund gesetzlicher Ermächtigung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1c StVG) in § 11 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit der Anlage 4 getroffen<sup>11</sup>).



#### 4.2.1 Befugnis zur abstrakt-generellen Regelung

Polizeigefahrenabwehrverordnungen haben lange Tradition; sie sind zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einer bestimmten Zahl von Fällen (abstrakt) an eine unbestimmte Anzahl von Personen (generell) zulässig. Dies gilt ebenso zum Schutz der Verkehrssicherheit.

Die FeV legt rechtssatzmäßig – und damit bindend für Gerichte und Verwaltung – die drogenbedingte Eignung oder Nichteignung, damit die Polizeigefahr für den Regelfall fest. Liegen die Voraussetzungen der Nichteignung vor, wie sie die Anlage 4 zu § 11 FeV abstrakt-generell, gleichsam standardisierend in Form von Regelbeispielen<sup>12)</sup>, vorschreibt und sind Ausnahmeverhältnisse nicht ersichtlich oder vorgebracht<sup>13)</sup>, bedarf es für eine Nichterteilung oder einen Entzug der Fahrerlaubnis weder des zusätzlichen Nachweises einer individuellen tatsächlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit zum sicheren Fahren<sup>14)</sup>, noch muss der Drogenkonsum in Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz stehen.

Denn die Verordnung als abstrakt-generelle Regelung unterstellt im Einzelfall die Gefahr als gegeben, einer Einzelfallprognose bedarf es nicht<sup>15)</sup>. Allerdings bleibt die abstrakt-generelle Prognose im Einzelfall widerlegbar<sup>16)</sup>, wenn eine Atypik vorgetragen oder erkennbar ist (Vorbem. 3 zu Anlage 4).

Außerdem bedarf es eines zeitlichen Nebeneinanders von Drogenkonsum und dem Gebrauch der Fahrerlaubnis, zumindest einer gewissen Zeitnähe<sup>17)</sup>.

#### 4.2.2 Die Eignung nach der FeV

Eine Strukturierung der FeV ergibt hierzu folgendes Bild:

Abstrakt-generell polizeigefährlich und damit ungeeignet im Sinne der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist in der Regel, wer

1. *abhängig* von BtM i. S. d. BtMG oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen ist, und zwar selbst nach Entgiftung und Entwöhnung noch 1 Jahr, wobei in diesem Jahr die Abstinenz durch mindestens 4 unvorhersehbare Laboruntersuchungen in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen ist (Anlage 4 Nr. 9.3)
2. *Missbrauch* begeht, d. h. psychoaktiv wirkende Arzneimittel oder andere Stoffe in hohen (Über-)Dosen und/oder über lange Zeiträume einnimmt (Anlage 4 Nr. 9.4)  
BtM erwähnt in diesem Zusammenhang die FeV nicht, sie fallen aber darunter, auch bei Missbrauch gilt die Zeitdauer der Entwöhnungsregelung<sup>18)</sup>
3. BtM – mit Ausnahme von Cannabis – *einnimmt*
4. Cannabis *regelmäßig* einnimmt
5. Cannabis *gelegentlich* einnimmt und  
nicht zwischen Einnahme und Fahren trennt oder zusätzlich Alkohol oder andere BtM oder psychoaktiv wirkende Stoffe nimmt, einen Kontrollverlust oder eine Störung der Persönlichkeit aufweist.

Wer daher, um den Faden der strafrechtlichen Thematik aufzugreifen, gegen § 24a Abs. 2 StVG verstößt, ist – wenn die Blutuntersuchung zumindest eine gelegentliche Einnahme von BtM belegt – ungeeignet. Für andere BtM gilt dies uneingeschränkt, für Cannabis hat der Bußgeldbetroffene durch seinen Verstoß gegen § 24a Abs. 2 die für die Annahme der Ungeeignetheit erforderliche fehlende Trennung von Konsum und Fahren belegt.

Die Verkehrssicherheit weist durch das Fehlen absoluter Grenzwerte für die Annahme einer Fahruntüchtigkeit, die die Ahndung als Straftat nach § 316 StGB „aufwertet“, keine

bedenkliche Lücke auf; denn die verwaltungsrechtliche „Ahndung“ Fahrerlaubnisentzug auch bei Vorliegen nur einer Ordnungswidrigkeit ist zum Schutz der Verkehrssicherheit ausreichend. Vordringlicher wäre es, die in der Anlage 4 definierte Ungeeignetheit durch medizinisch-toxische Grenz- oder Richtwerte zu unterlegen, damit die verwaltungsrechtlichen Konsequenzen wegen fehlender wissenschaftlicher Absicherung nicht ausfallen.

Bei dieser Auflistung fehlt die Substitutionsbehandlung durch Methadon. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass der Verordnungsgeber eine Sonderbetrachtung ablehnt und – da Methadon dem BtMG unterfällt – der Behandelte als ungeeignet anzusehen ist<sup>19)</sup>.

Wie lange die Ungeeignetheit andauert, sagt die FeV nicht; dies festzustellen ist Aufgabe des nach § 14 Abs. 2 FeV im Wiedererteilungsverfahren zwingend einzuholenden medizinisch-psychologischen Gutachtens. Freilich wird man aus der normativ angeordneten Jahresfrist bei Abhängigkeit und Missbrauch den Schluss ziehen können, dass bei regelmäßiger oder gelegentlicher Einnahme die Frist angemessen zu kürzen ist.

#### 4.2.3 Konsumhäufigkeit

Die für die Eignungsbeurteilung entscheidende Konsumhäufigkeit<sup>20)</sup> nach Anlage 4 FeV hat die Rechtsprechung wie folgt definiert:

1. *Abhängig* ist, wer Konsumzwang und Entzugssyndrome zeigt, sein Sozialverhalten ändert und trotz gesundheitlicher Schäden am Konsum festhält<sup>21)</sup>.
2. *Missbrauch* liegt vor bei einer hohen Dosierung und/oder Einnahme über lange Zeiträume<sup>22)</sup>.
3. *Regelmäßig* ist eine tägliche oder fast tägliche Einnahme, auch 2–3 x pro Woche für 1/2 Jahr.
4. *Gelegentlich* ist eine Einnahme mehrmals im Monat, aber deutlich weniger als täglich, auch ein Konsum von 5–10 x bei besonderen Anlässen innerhalb eines Jahres<sup>23)</sup>.
5. *Einmalig* ist eine seltene Einnahme oder ein Probiestadium.

#### 4.3 Verfassungsrechtliche Absicherung der FeV

Solche rechtssatzungsmäßig typisierenden und fachspezifischen Regelungen werfen regelmäßig – ich verweise nur auf die scheinbar so entfernt liegenden Kampfhunde- und Bettelverordnungen – zwei Problemfelder auf:

1. Sind diese durch die FeV getroffene Prognoseentscheidungen wissenschaftlich ausreichend abgesichert und
2. erfüllt die FeV die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Gleichheit, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit?

Grundsätzliche Zweifel an den in der FeV getroffenen Prognoseentscheidungen sind bisher von der Rechtsprechung nicht geäußert worden.

Nach Auffassung der bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen<sup>24)</sup> führt die FeV ihre Ergebnisse auf einen ausreichenden Überblick über die Fachwissenschaft zurück, wie sie im Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ und dem „Psychologischen Gutachten Kraftfahreignung“ zusammengefasst und nunmehr in den auch neue Erkenntnisse berücksichtigenden „Begutachtungsleitlinien 2000 zur Kraftfahreignung“ weiterentwickelt worden sind.

Eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder eine eindeutige Widerlegbarkeit der Prognoseannahmen ist nicht zu verzeichnen<sup>25)</sup>.

Außerdem eröffnet jede gesetzliche Ermächtigung einem Verordnungsgeber einen

gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar (Gestaltungsspielraum<sup>26</sup>), der nicht verletzt ist, solange die Abgrenzung zwischen relevanter und nicht mehr relevanter Gefährdung der Verkehrssicherheit gewahrt ist<sup>27</sup>).

Eine Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze, insbesondere des Gleichheitssatzes, ist nicht erkennbar. Zwar hat das BVerfG<sup>28</sup> – 1. Senat – mahndend auf die erhebliche Ungleichbehandlung zwischen Alkohol- und Cannabiskonsum im Fahrerlaubnisrecht hingewiesen, der 2. Senat hat aber sechs Monate später die Ungleichbehandlung beider Konsumarten unter dem Aspekt der Strafbarkeit akzeptiert<sup>29</sup>).

Im Polizeirecht ist eine stringente Anwendung des Gleichheitssatzes ohnehin umstritten<sup>30</sup>); dies gilt jedenfalls bei einem Eingriff, der auf das Verhalten von Personen reagiert<sup>31</sup>). Art. 3 GG verpflichtet danach einen Ordnungsgeber nicht, Gefahren umfassend und sofort vollständig zu bekämpfen. Dies ist aus Opfersicht einleuchtend; denn ein Teilschutz (vor Drogenfahrern) ist immer noch besser als gar keiner.

#### **4.4 Einzelfragen**

##### **4.4.1 Entscheidung nach Gutachten oder Aktenlage**

Grundlage für die Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung vorliegt oder nicht, ist nach der Vorbemerkung 2 zur Anlage 4 in der Regel ein ärztliches oder medizinisch-psychologisches Gutachten; die amtliche Begründung ergänzt, dass eine Eignungsbeurteilung im konkreten Einzelfall allein an Hand der Anlage 4 nicht möglich ist<sup>32</sup>).

Ergibt sich nach Aktenlage ein eingeräumter regelmäßiger Cannabiskonsum, wäre danach entgegen § 11 Abs. 7 FeV ein ärztliches Gutachten vor der Entscheidung einzuholen.

Eine solche Auffassung stellt den abstrakt-generellen Regelungsgehalt der FeV als Rechtsverordnung unzulässigerweise in Frage<sup>33</sup>). Da es rechtlich zulässig ist, auf eine unbestimmte Anzahl gleich gelagerter Sachverhalte zum Schutz hoher Rechtsgüter typisierende Regelungen zu treffen, um damit eine gleichmäßige Rechtsanwendung und somit Rechtssicherheit zu gewährleisten, hebt man Sinn und Zweck einer RVO auf, wenn man in jedem Einzelfall, der keine Atypik zeigt, den Einzelnachweis durch Gutachten fordert.

Die durch eine PolizeiVO abstrakt-generelle Einstufung einer Hunderasse als gefährlich kann nicht im Einzelfall durch Gutachten widerlegt werden, die Bestätigung durch Gutachten ist überflüssig<sup>34</sup>).

##### **4.4.2 Einmaliger Konsum**

Die FeV enthält keine Eignungsaussage zum einmaligen Konsum anderer BtM als Cannabis<sup>35</sup>), der einmalige Cannabiskonsum gilt als geeignet, wie sich aus dem Stufenschema der Anlage 4 unschwer entnehmen lässt.

Für eine anderslautende Aussage<sup>36</sup>) fehlt die wissenschaftliche Absicherung<sup>37</sup>).

Die Regelung zur Einnahme von Cannabis lässt die Auslegung zu, dass die Anlage 4 bei den übrigen BtM ebenfalls nur die gelegentliche und regelmäßige Einnahme erfasst, mithin eine rechtssatzmäßige Aussage zum einmaligen Konsum anderer BtM in der Anlage 4 nicht getroffen ist.

### **5. Gefahrenverdacht**

#### **5.1 Polizeirechtliche Grundsätze**

Die Praxisprobleme liegen weniger in der durch die Anlage 4 festgelegten Polizeigefahr

= Nichteignung, sondern in deren konkreter Ermittlung, denn die Tatsachenlage ist oft unklar, weil in der Regel der Drogenkonsum, insbesondere seine Art und Häufigkeit bestritten und nicht nachgewiesen ist; es besteht daher zunächst der Verdacht einer Polizeigefahr.

Eine solche Drogen- = Gefahrenverdachtslage ermächtigt nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nicht zum Entzug oder der Versagung der Fahrerlaubnis, sondern nur zu Maßnahmen der Gefahrenerforschung, das sind im Recht der Fahrerlaubnis die ärztlichen und medizinisch-psychologischen Gutachten.

Damit wird allerdings die Eingriffsschwelle weiter zu Lasten des Bürgers verschoben; dies ist verfassungsrechtlich nur hinnehmbar, wenn der Gefahrenverdacht durch konkrete Tatsachen (§ 2 Abs. 8 StVG) und nicht durch bloße Annahmen, Erfahrungen, Indizien oder anonyme Hinweise belegt ist<sup>38</sup>). Ein Schuss ins Blaue ist nicht zulässig<sup>39</sup>).

Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen sind Gefahrenerforschungsmaßnahmen gerichtlich überprüfbar (VAe<sup>40</sup>) und keine unanfechtbaren Beweiserhebungen, die gegenteilige Behandlung<sup>41</sup>) im Fahrerlaubnisrecht erscheint systemwidrig. Völlig rechtsschutzlos steht der Bürger gegenüber der Aufforderung zur Gutachtensbeibringung, wenn er ihr nachkommt<sup>42</sup>); ist das Gutachten negativ, ist die Fahrerlaubnis verloren, selbst wenn die Aufforderung zur Gutachtensbeibringung rechtswidrig war.

## 5.2 Gefahrenerforschung in der FeV

### 1. Nachgewiesener Besitz<sup>43</sup>) – § 14 Abs. 1 S. 2

Der aktuelle oder frühere Besitz von BtM einschließlich Cannabis kann eine Gefahrenerforschungsmaßnahme in Form der Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens auslösen. Die Entscheidung steht im gerichtlich überprüfbaren Ermessen der Straßenverkehrsbehörde; die Ermessensausübung muss erkennbar sein.

### 2. Verdacht auf Abhängigkeit/Missbrauch/Einnahme – § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–3

Zwingend ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen, wenn Tatsachen auf eine

- Abhängigkeit oder
  - Einnahme von BtM oder
  - Missbrauch von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln
- hinweisen.

### 3. Gelegentliche Einnahme von Cannabis – § 14 Abs. 1 S. 4

Ist eine gelegentliche Einnahme von Cannabis belegt, so kann ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu der dann entscheidenden Eignungsfrage eingeholt werden, ob eine fehlende Trennungseinsicht besteht, wenn Tatsachen auf entsprechende Zweifel hindeuten.

### 4. Wiedererteilung – § 14 Abs. 2

Zwingend ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, wenn die Fahrerlaubnis bereits wegen Einnahme oder Abhängigkeit von BtM oder missbräuchlicher Einnahme von Arzneimitteln entzogen war oder der Betreffende noch abhängig ist oder weiterhin Drogen oder Arzneimittel einnimmt.

## 5.3 Einzelfragen

1. Die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens bei bloßem Besitz ist nur dann ermessensfehlerfrei, wenn weitere Tatsachen den Verdacht auf Ungeeignetheit begründen;

der Verdacht auf nur einmaligen oder gelegentlichen Cannabiskonsum ohne gleichzeitigen Verdacht auf fehlendes Trennverhalten reicht daher nicht; der gegenteilige Verdacht ist zu begründen.

2. Der Besitz von BtM rechtfertigt nicht ohne ein Hinzutreten weiterer Tatsachen anzunehmen, dass BtM auch eingenommen sind mit der zwingenden Folge der Einholung eines ärztlichen Gutachtens<sup>44</sup>).

Eine solche Annahme ist nur gerechtfertigt, wenn neben dem nachgewiesenen Besitz weitere tatsächliche Erkenntnisse hinzutreten, die den Verdacht auf aktuellen Konsum erhärten.

Die früher gern verwandte Argumentationskette einer Automatik<sup>45</sup>) über Besitz zum Verbrauch lässt sich schon wegen § 14 Abs. 1 S. 2 nicht mehr halten; denn die Vorschrift liefe leer, wenn jeder Besitz Verbrauch belegt.

3. Der Verdacht auf nur einmalige Einnahme von Cannabis rechtfertigt überhaupt keine Gefahrforschungsmaßnahme; § 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1 S. 2 FeV ist insoweit verfassungskonform auszulegen, weil der einmalige Cannabiskonsum keinen Eignungsmangel darstellt<sup>46</sup>). Dies gilt auch für den gelegentlichen Konsumenten, der Fahren und Konsum trennt.
4. Die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Klärung der Einnahmehäufigkeit bei Cannabis ist nicht rechtmäßig; dazu reicht ein ärztliches Gutachten aus, bei einem Verdacht auf nur gelegentliche Einnahme darf ein Gutachten nur angeordnet werden, wenn gleichzeitig Tatsachen den Verdacht auf fehlende Trennungseinsicht oder Mixkonsum belegen; erweist das Gutachten eine nur gelegentliche Einnahme, kann zur Klärung der Trennungsfrage ein zusätzliches rein psychologisches Gutachten erforderlich sein<sup>47</sup>), wenn weitere Tatsachen bekannt sind, die nahe legen, dass der gelegentliche Cannabiskonsum Fahren und Konsum nicht trennt<sup>48</sup>).
5. Bei einem Wiedererteilungsantrag ist zwingend ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen, wenn die Fahrerlaubnis wegen Drogenkonsums entzogen war, darüber hinaus soll dies auch gelten, wenn zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder weiterhin BtM einnimmt. Letztere Alternative dürfte bezogen auf Cannabis dem vom BVerfG gerade zu einer solchen Fallgestaltung aufgestellten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht entsprechen; die Rechtsprechung äußert schon Zweifel, ob § 14 Abs. 2 auf das Entziehungsverfahren überhaupt anwendbar ist; selbst dann greift er nur, wenn die frühere Haltung zu Drogen überhaupt eignungsbedenklich war; dies ist bei nur gelegentlicher Einnahme von Cannabis ohne Bezug zum Straßenverkehr gerade nicht der Fall<sup>49</sup>).

## 6. Informationsfluss

Entscheidend für eine wirksame Drogenbekämpfung im Straßenverkehr ist die Informationsgewinnung. Diese bedarf seit dem Volkszählungsurteil des BVerfG einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Die bisherigen z. T. auf die Polizeigesetze der Länder gestützten Regelungen waren nicht ausreichend, so war nach rheinland-pfälzischem Polizeirecht eine präventiv-polizeiliche Datenübermittlung nur zulässig zur Verhinderung von Straftaten oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden konkreten Gefahr; die Übermittlung von Daten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durch die Polizei war ungerechtfertigt.

Die erforderliche Datenübermittlung an die Straßenverkehrsbehörde beruht nunmehr auf ausreichender rechtlicher Grundlage:

1. Eigene Informationsgewinnung nach § 2 Abs. 7 und 9 StVG
2. Übermittlung von Daten durch die Polizei gemäß § 2 Abs. 12 StVG
3. Übermittlung durch Staatsanwaltschaft und Gericht nach JustizMG = §§ 12 ff. EGGVG
4. Übermittlung in OWi-Verfahren nach § 49a Abs. 1 S. 1 OWiG

## 7. Fazit

Die Straßenverkehrsbehörden verfügen mit der FeV über ein umfassendes Alarm- und – nach den Ergänzungen der datenschutzrechtlichen Regelungen – Meldesystem von Drogenbesitz bis zur Drogenabhängigkeit mit nur punktuellm Änderungsbedarf größere Probleme bereitet der Verwaltungsvollzug<sup>50</sup>).

## Fußnoten

- 1) Jung/Janker DAR 1993, 95 ff., vgl. Ludovisy VGT 1999 110 ff.
- 2) Nr. 91/439, Abl. 1991 Nr. L 237/1 v. 24. 08. 1991.
- 3) NJW 1993, 2365; krit. Franßen DVBl. 1993, 998; vgl. BVerfG NJW 1994, 1577.
- 4) BGBl. I (1998) 810, 1238; 2214; I (2000) 141.
- 5) BVerfG NJW 1993, 2365; DAR 2000, 565; Jarass/Pieroth GG 5. Aufl. (2000) Art. 12 Rn 12.
- 6) Vergleichbare Regelungen in §§ 17 BfG, 5 WaffG, 13 PBefG.
- 7) Maurer Allgem. VerwR 13. Aufl. (2000) § 9 Rn 53; BVerfG NJW 2001, 2069 für das Versammlungsrecht; a. A. für das Fahrerlaubnisrecht Gehrman NJW 1998, 3534; Hentschel StraßenverkehrsR 36. Aufl. (2001) § 2 Rn 7.
- 8) Lisken/Denninger PolR 2. Aufl. (1995) E 29; BVerfG NJW 1993, 2365.
- 9) BVerfG NJW 1970, 1890; BerlVerfGH NVwZ 2001, 1266; VGH Kassel NVwZ-RR 2000, 581 für nachträgliche Brandschutzauflagen.
- 10) Hentschel § 24a StVG Rn 5; zum Fall einer Beeinflussung der Eignungsbeurteilung durch das Punktesystem OVG Lüneburg NJW 2000, 685.
- 11) Zweifel an ausreichender Ermächtigung bei VG Berlin NJW 2000, 2440.
- 12) Vgl. zur Gefährlichkeitsvermutung bestimmter Hunderassen BerlVerfGH NVwZ 2001, 1268.
- 13) Geiger DAR 2001, 491.
- 14) VG Saarl. ZfS 2000, 519.
- 15) Hamann NVwZ 1994, 669.
- 16) Anders bei einer KampfhundeVO VerfGH RhPf NVwZ 2001, 1277.
- 17) BVerfG NJW 1970, 1890; OVG Koblenz 7 B 11969/00; VG Neustadt ZfS 1999, 221.
- 18) BayVGH ZfS 1998, 445.
- 19) Himmelreich/Janker MPU 2. Aufl. (1999) Rn 321; Berghaus/Friedel NZV 1994, 377; a. A. OVG Hamburg NJW 1997, 3111.
- 20) Habort NJW 1998, 348; VG Ansbach ZfS 1998, 158; VGH München DAR 2000, 228; OVG Saarl. ZfS 2001 188; VG Freiburg NZV 2000, 388.
- 21) Begutachtungsrichtlinien 2000 Nr. 3.11.2.
- 22) VGH Mannheim DVBl. 1995, 362; BayVGH ZfS 1998, 445: 7 Jahre wöchentlich 1 x Haschisch.
- 23) VG Ansbach ZfS 1998, 158.
- 24) Stellvertretend OVG Koblenz DAR 2001, 183.
- 25) VerfGH RP NVwZ 2001, 1273.
- 26) BVerfG NVwZ 1998, 516; 1998, 631 für die BlmSchVOen.
- 27) VGH Mannheim NVwZ 1999, 560; BettelVO; Gängel/Gansel NVwZ 2001, 1208: KampfhundeVOen.
- 28) NJW 1993, 2365; Kreuzer NZV 1999, 355.
- 29) NJW 1994, 1577: Strafbarkeit des Cannabiskonsums.
- 30) OVG Hamburg NVwZ 2001, 1311; vgl. Gängel/Gansel NVwZ 2001, 1208 mit der Auflistung der unterschiedlichen Auffassungen der VerfG und OVG zu den KampfhundeVO.
- 31) VG Berlin NJW 2000, 2440; Kreuzer NZV 1000; 253; a. A. VG Saarl. ZfS 2000, 519; Hentschel NJW 2001, 722.
- 32) So jetzt OVG Koblenz 7 B 11762/01 unter Aufgabe von DAR 2001, 183.

- 
- <sup>33)</sup> BVerwG NVwZ 1995, 993.  
<sup>34)</sup> BerlVerfGH NVwZ 2001, 1266; RhPfVerfGH NVwZ 2001, 1273.  
<sup>35)</sup> Die Aufzählung der Regelbeispiele der Anlage 4 ist nicht abschließend. Gehrman NJW 1998, 3534; NJW 1999, 455.  
<sup>36)</sup> So zunächst OVG Koblenz DAR 2001, 183; jetzt aber 7 B 11762/01.  
<sup>37)</sup> Bode DAR 2002, 24.  
<sup>38)</sup> BVerfG NJW 2001, 2071; OVG Saarl. ZfS 2001, 92.  
<sup>39)</sup> BVerwG DAR 2001, 522.  
<sup>40)</sup> Di Fabio DÖV 1991, 629.  
<sup>41)</sup> OVG Münster NJW 2001, 3427.  
<sup>42)</sup> VG Neustadt ZfS 2000, 41; a. A. OVG Bremen ZfS 2001, 471.  
<sup>43)</sup> Die Rechtmäßigkeit des Besitznachweises unterfällt nicht der FeV, sondern allgemeinem Polizeirecht wie der verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO oder § 22 Abs. 1a BGSG.  
<sup>44)</sup> So aber OVG Koblenz DAR 1999, 518; BVerwG NZV 2000, 345; a. A. VG Frankfurt ZfS 2000, 232.  
<sup>45)</sup> Dazu Kreuzer NZV 1999, 353.  
<sup>46)</sup> VG Berlin NJW 2000, 2440; BVerwG DAR 2001, 522.  
<sup>47)</sup> VG München NJW 2000, 893.  
<sup>48)</sup> OVG Saarl. ZfS 2001, 188; OVG Bremen NJW 2000, 2438.  
<sup>49)</sup> OVG Bremen DAR 2001, 425; Himmelreich DAR 2001, 289.  
<sup>50)</sup> Schmidt NZV 2000, 493; Schulungsprogramm Drogenerkennung im Straßenverkehr BAST 1999 Nr. 11.3.2.4.; VV MdI/ISM RP vom 13. 10. 1999 MinBl. 1999, 428; Himmelreich DAR 2002, 26.

**Anschrift des Verfassers:**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dr. Rolf Schneider  
Rheinstraße 2a  
56068 Koblenz

---

# Zur Information

## Brandenburg: Justizminister Schelter unterstützt Vorschlag für eine 0,0-Promille-Grenze für Fahranfänger

„Die Forderung nach der Festlegung eines Grenzwertes von 0,0 Promille für Fahranfänger halte ich grundsätzlich für richtig. Aufgrund von Studien der EU-Kommission kann festgestellt werden, dass insbesondere relativ junge Kraftfahrer ohne ausreichende Fahrpraxis den harten Kern derer ausmachen, die sich unter Alkoholeinfluss ans Steuer setzen. Dies gilt auch und gerade für Brandenburg. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Dr. MACKE hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Anteil junger Fahrer an den auf Alkoholeinfluss zurückzuführenden Unfällen überproportional hoch ist. Hier vermengen sich die verschiedenen nachteiligen Einflüsse des Alkohols auf das Fahrvermögen mit der Unerfahrenheit der Fahrer zu einer offensichtlich gefährlichen Mischung. Auch die EU-Kommission hat sich in ihrer Empfehlung vom 17. Januar 2001 grundsätzlich bezüglich aller Verkehrsteilnehmer für eine 0,0-Promille-Grenze ausgesprochen. Die Kommission geht davon aus, dass diese Maßnahme zur Senkung der Anzahl der alkoholbedingten Verkehrsunfälle maßgeblich beitragen könne. Die EU-Kommission hat allerdings für Fahranfänger eine 0,2-Promille-Grenze empfohlen. Dies erscheint aus meiner Sicht im Hinblick auf eine europaweite Harmonisierung der Grenzwerte sowie auf deren jeweilige Durchsetzbarkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung bedenkenswert.“

(Aus einer Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Brandenburg vom 25. Januar 2002)



**Symposium des B.A.D.S.**  
**Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten**  
**nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a, § 316 StGB**

- Veranstaltungszeit:** 12. April 2002, ab 10.00 Uhr
- Veranstaltungsort:** Medizinisch-Theoretisches Zentrum der Technischen  
Universität Dresden  
Hörsaal 1  
Fiedlerstraße 42  
01307 Dresden
- Veranstalter:** B.A.D.S.  
Bund gegen Alkohol und Drogen  
im Straßenverkehr e.V.  
Alsterchaussee 17  
20149 Hamburg  
Tel.: 0 40 / 44 07 16
- Programm:** Begrüßung
- Ministerialrat Detlef Otto Böhnke, BMJ, Berlin  
Professor Dr. Wolfgang Eisenmenger, München  
Professor Dr. Ulrich Heifer, Bonn  
Richter am Amtsgericht Peter Hentschel, Köln
- Pause: Imbiß
- Rechtsanwalt Frank-Roland Hillmann III, Oldenburg  
Richter am Bundesgerichtshof Kurt Rüdiger Maatz, Karlsruhe  
Professor Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)  
Professor Dr.-Ing. Andreas Slemeyer, Gießen
- Podiumsdiskussion
- Zu der Veranstaltung sind Vertreter der Innen- und  
Justizministerien, Juristen, Rechtsmediziner sowie weitere  
Fachleute und Interessenten eingeladen.  
Die Vorträge ergeben einen Einblick in den neuesten  
Meinungsstand.

Voranmeldungen werden erbeten an den Veranstalter.

## Fundstücke

### **\*) 1. Vorsätzlich oder fahrlässig oder keines von beidem?**

**Zu den erforderlichen Feststellungen des Tatgerichts bezüglich des subjektiven Tatbestandes beim Führen eines Kraftfahrzeuges nach Alkoholgenuß und der Schwierigkeit, ihnen im Einzelfall gerecht zu werden.**

**2. Von der Anordnung eines Fahrverbotes ist abzusehen, damit das Verfahren gegen den Betroffenen 3 Jahre nach Tatbegehung abgeschlossen werden kann und der Betroffene sich nicht weiter juristischen Auseinandersetzungen der Instanzgerichte ausgesetzt sehen muß.**

Amtsgericht Ahaus,  
Urteil vom 05. Februar 1999 – 3 OWi 4/99 – (Erster Versuch)  
Oberlandesgericht Hamm,  
Beschluß vom 27. Juli 1999 – 4 Ss OWi 706/99 – (Abgelehnt!)

Amtsgericht Ahaus,  
Urteil vom 02. November 1999 – 3 OWi 4/99 – (Zweiter Versuch)  
Oberlandesgericht Hamm,  
Beschluß vom 25. Mai 2000 – 4 Ss OWi 62/00 – (Abgelehnt!)

Amtsgericht Ahaus,  
Urteil vom 28. März 2001 – 3 OWi 180/00 – (Dritter Versuch – geschafft!)

### Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Ahaus hat den Betroffenen am 05. Februar 1999 „wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß §§ 24a StVG, 49 StVO, 69a StVZO in Verbindung mit § 24 StVG“ zu einer Geldbuße von 650,- DM verurteilt und ihm für die Dauer eines Monats verboten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder Art zu führen. In den Urteilsgründen heißt es hierzu:

„Der Betroffene befuhr am 23. 05. 1998 gegen 4.10 Uhr mit seinem Pkw die Straße N. in L. In Folge des zuvor genossenen Alkohols hatte er eine Alkoholmenge im Körper, die zu einer Blutalkoholkonzentration von 0,95 ‰ führte. Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Betroffenen sowie auf den in der Hauptverhandlung verlesenen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität M. vom 27. 05. 1998. Der Angeklagte hat danach durch sein Verhalten fahrlässig gegen § 24a StVG verstoßen.“

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat das OLG Hamm durch Beschluß vom 27. Juli 1999 dieses Urteil mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die gleiche Abteilung des Amtsgerichts Ahaus zurückverwiesen. Es hat dazu ausgeführt:

„Das Urteil genügt den Anforderungen von § 71 Abs. 1 OWiG i. V.m. § 267 Absatz 1 StPO nicht. Danach müssen in den Urteilsgründen die Tatsachen so vollständig wiedergegeben sein, daß dadurch jedes Merkmal der angewendeten Rechtsnorm ausgefüllt wird. Dies gilt auch für die Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes. Wird der Betroffene wegen einer fahrlässigen Tat verurteilt, so sind Feststellungen zu der Frage erforderlich, aufgrund welcher konkreten Umstände er voraussehen konnte, daß infolge seines Verhaltens die einschlägige Norm – hier: § 24a StVG – tatbestandsmäßig verwirklicht wird. Daran fehlt es vorliegend. Die Feststellungen lassen Art und Umstände der Alkoholaufnahme durch den Betroffenen nicht erkennen. Die Mitteilung, daß der Alkohol zuvor aufgenommen worden ist, sagt nichts darüber aus, in welcher Weise und über welchen Zeitraum er Alkohol konsumiert hat. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der angegebenen Uhrzeit. Es sind vorliegend nämlich keine Umstände aufgezeigt – etwa die Beobachtung des Betroffenen beim Verlassen einer Gaststätte oder die nähere Beschreibung der Örtlichkeit der Kontrollstelle –, die auf einen unmittelbar vor Fahrtantritt erfolgten Alkoholkonsum als Grundlage des Fahrlässigkeitsvorwurfes schließen lassen können. Die Lücke in den Feststellungen wird auch nicht durch die Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen geschlossen. Denn deren Inhalt wird nicht mitgeteilt. Das in den Urteilsgründen mitgeteilte Ergebnis der Blutanalyse gibt ebenfalls keinen Aufschluß über das Trinkverhalten. Aus der festgestellten Blutalkoholkonzentration von 0,95 ‰ kann ohne weitere Feststellungen nicht auf eine fahrlässige Tatbestandsverwirklichung des Betroffenen geschlossen werden. Wenn nämlich dieser Wert etwa auf dem Vorhandensein von Restalkohol nach länger zurückliegendem Trinkende und längerer Eliminationsphase beruht, was hier aufgrund der fehlenden Feststellungen nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es ebenfalls noch der Darlegungen zusätzlicher konkreter Umstände zur Annahme fahrlässiger Tatbegehung (vgl. JAGUSCH/HENTSCHEL, Straßenverkehrsrecht, 35. Auflage 1999, § 24a StVG Rdnr. 25). Schließlich läßt sich angesichts der Feststellungen auch eine unbewußte Alkoholaufnahme des Betroffenen nicht ausschließen. Bei einer solchen schiede eine Bestrafung möglicherweise aus (vgl. dazu: JAGUSCH/HENTSCHEL a. a. O.). Schon dieser sachlich-rechtliche Mangel zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, weil der Senat nicht prüfen kann, ob die Überzeugung des Tatgerichts von der Schuld des Betroffenen auf rechtlich fehlerfreien Erwägungen beruht (vgl. BGHSt 3, 213 [215]; DAHS/DAHS, Die Revision im Strafprozeß, 5. Auflage 1993, Rdnr. 401).“

\*) „Leitsätze“ der Schriftleitung

Das Amtsgericht Ahaus hat den Betroffenen sodann durch Urteil vom 02. November 1999 auf Kosten der Staatskasse freigesprochen. Die Urteilsgründe lauten auszugsweise wie folgt:

„Der Betroffene war von dem Vorwurf eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24a StVG begangen zu haben, frei zu sprechen.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung konnte dem Betroffenen eine fahrlässige Tatbegehung im Sinne des § 24a StVG nicht nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen zu der Frage, aufgrund welcher konkreten Umstände der Betroffene voraussehen konnte, dass infolge seines Verhaltens die einschlägige Norm des § 24a tatbestandsmäßig verwirklicht wird, konnte das Gericht nicht treffen.

Der Zeuge POM D. hat in der Hauptverhandlung bekundet, es habe sich um eine allgemein angeordnete Verkehrskontrolle gehandelt. Die Kontrolle sei auf der Straße N., die unmittelbar zu dem Gaststättenbetrieb ‚D.‘ führe, durchgeführt worden. Bei der Verkehrskontrolle würden nur Fahrzeuge angehalten werden, die aus Richtung ‚D.‘ kommen, da diese Fahrer oftmals vor Fahrantritt Alkohol genossen hätten. Das Fahrzeug des Betroffenen sei im Rahmen der allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten worden und der Betroffene sei nach Alkoholenuss befragt worden. Nachdem man Anhaltspunkte zum Alkoholenuss festgestellt habe, sei die Durchführung einer Blutprobe angeordnet worden. Er erinnere sich nicht daran, ob der Betroffene im Krankenhaus noch Angaben zu seinem Alkoholenuss gemacht habe. Aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit sei ihm nicht bekannt, dass Besucher des ‚D.‘ dadurch unbewusst Alkohol zu sich genommen hätten, dass durch Hinzufügung von Alkohol bei den bestellten Getränken die Alkoholkonzentration erhöht würde. Dies könne er jedoch auch nicht ausschließen. Angaben zum Trinkverhalten des Betroffenen schließe er aus, da hiernach in der Regel auch nicht gefragt werde. An besondere Auffälligkeiten des Betroffenen, die auf alkoholbedingte Ausfallerscheinungen hinweisen, erinnere er sich nicht.

Nach der Einlassung des Betroffenen können Art und Umstände der Alkoholaufnahme durch das Gericht nicht nachvollzogen werden. Auch konnte der aufnehmende Beamte hierzu keine Feststellungen treffen, da er sich nicht in der Gaststätte aufgehalten hat.

Auch kann das Gericht keine Feststellungen über das Vorhandensein von Restalkohol nach länger zurückliegendem Trinkende und einer längeren Eliminationsphase treffen, da der Betroffene sich hierzu nicht eingelassen hat. Obwohl der Angeklagte mit 0,95 ‰ deutlich über der Blutalkoholgrenze von 0,8 ‰ liegt, sieht sich das Gericht nach der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm nicht in der Lage, ohne weitere Feststellungen von einer fahrlässigen Tatbestandsbegehung des Betroffenen auszugehen. Zwar ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Angeklagte bei der vorliegenden Blutalkoholkonzentration eine erhebliche Menge von Getränken mit niedrigem Alkoholgehalt bzw. eine geringere Anzahl von Getränken mit hohem Alkoholgehalt zu sich genommen hat, und sich hierüber bei Fahrantritt im klaren war. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Hamm (Beschluss vom 04. 02. 1999, Az.: 4 SS 7/99 [BA 2000, 116; siehe dazu AG Rheine, BA 2000, 356 – Die Schriftleitung]) hat sich das Gericht bei Würdigung des zu beurteilenden Sachverhaltes abgesehen von den faktisch getroffenen Feststellungen mit ‚dem Betroffenen günstigen naheliegenden Tatsachen‘ auseinander zu setzen, wenn dieser im Verfahren von seinem Schweigerecht Gebrauch macht.

Hier könnte man zugunsten der Angeklagten davon ausgehen, dass der festgestellte Blutalkoholwert möglicherweise auf Restalkohol nach länger zurückliegendem Trinkende von Alkohol zurückzuführen ist (vgl. AG Hamm Entscheidung vom 27. 07. 1999, Aktenzeichen 4 SS OWi 706/99), obwohl Anhaltspunkte hierfür überhaupt nicht vorliegen.

Hinzu kommt, dass das Schweigen des Angeklagten auch eine ‚unbewusste Alkoholaufnahme‘ nicht ausschließt. So könnte ein weiterer Gast in der Gaststätte dem Angeklagten, was kaum nachvollziehbar ist, ein alkoholhaltiges Getränk in ein alkoholfreies Getränk bzw. in ein anderes alkoholisches Getränk geschüttet haben. Hinzu kommt, wozu auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass letztlich auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte Medikamente zu sich genommen hat, die eine erhebliche Alkoholkonzentration enthalten, wobei der Angeklagte danach nicht fahrlässig gehandelt hat, wenn sich aus besonderen Umständen ergibt, dass er nicht in der Lage war, die diesen Medikamenten beiliegende Medikamentenbeschreibung zu lesen oder zu verstehen. Auch könnte der Angeklagte nach einer Mahlzeit ein Nachtisch zu sich genommen haben, der mit Alkohol zubereitet war, worüber sich der Angeklagte nicht im klaren war, obwohl Anhaltspunkte hierfür überhaupt nicht vorliegen. Aufgrund seines Schweigens können somit durch das Gericht keine Umstände festgestellt werden, aus denen sich ergibt, in welcher Weise und über welchem Zeitraum Alkohol konsumiert wurde, welche Getränke der Angeklagte zu sich genommen hat. Weiter ergeben sich auch keine Umstände, aus denen er voraussehen konnte, dass infolge seines Verhaltens die einschlägige Norm des § 24a StVG tatbestandsmäßig verwirklicht wurde.

Der Betroffene war nach den durch das OLG Hamm vorausgesetzten Kriterien freizusprechen, da aufgrund seines Schweigens, entgegen aller Lebenserfahrung, ein Nachweis einer fahrlässigen Begehung der Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG nicht erfolgen konnte.“

Auf die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hat das OLG Hamm durch Abschluss vom 25. Mai 2000 dieses Urteil erneut aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Ahaus zurückverwiesen. Zur Begründung führte es aus:

„Zutreffend ist das Amtsgericht nunmehr davon ausgegangen, dass im Rahmen der Prüfung des Tatbestan-

des des § 24a StVG nicht allein aus der festgestellten Blutalkoholkonzentration auf den subjektiven Tatbestand geschlossen werden darf, es hierzu vielmehr weiterer Feststellungen bedarf. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese nur aus Angaben eines Betroffenen in der Hauptverhandlung über Art und Umfang der Alkoholaufnahme gewonnen werden könnten. Auch wenn ein Betroffener – wie hier – in der Hauptverhandlung über das Eingeständnis hinaus, gefahren zu sein, keine weiteren Angaben macht, wird es nicht selten möglich sein, aus früheren Äußerungen des Betroffenen und/oder Beobachtungen von Polizeibeamten oder anderen Zeugen Feststellungen zum subjektiven Tatbestand zu treffen. Zu Recht weist die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass keine überspannten Anforderungen an die tatrichterliche Gewissheit gestellt werden dürfen und lediglich abstrakte, theoretische, nicht mehr vernünftige Zweifel, für die es keine reale Grundlage gibt, das zur Verurteilung nach der Lebenserfahrung ausreichende Maß an Sicherheit nicht in Frage stellen dürfen (DAHS/DAHS, Die Revision im Strafprozeß, 5. Aufl., Rdnr. 426 m. w. N.).

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Amtsgericht – möglicherweise in Verkennerung der Senatsentscheidung vom 27. Juli 1999 – hier für seine Überzeugungsbildung von einem unzutreffenden Bewertungsmaßstab ausgegangen ist. Jedenfalls ist die Sachrüge bereits deshalb begründet, weil die Feststellungen des angefochtenen Urteils greifbar lückenhaft sind. Aus § 267 StPO, der den Inhalt der Urteilsgründe festlegt, ergibt sich zwar nicht, dass das Gericht verpflichtet ist, im Rahmen der Beweiswürdigung im Urteil die Einlassung des Angeklagten bzw. des Betroffenen und die Aussagen von Zeugen im Einzelnen wiederzugeben. Doch ist eine entsprechende Erörterung und Würdigung dann notwendig, wenn das Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdegericht nur auf dieser Grundlage nachprüfen kann, ob das materielle Recht richtig angewendet worden ist und die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze beachtet worden sind (vgl. BGH, MDR 1971, 502). Dabei muss die im Urteil mitgeteilte Beweiswürdigung in sich logisch, geschlossen, klar und insbesondere lückenfrei sein. Es ist ein sachlich-rechtlicher Fehler, wenn sich das Urteil nicht mit allen festgestellten Umständen auseinandersetzt, die zugunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten bzw. Betroffenen sprechen (ENGELHARDT-KK, StPO 4. Aufl., § 267 Rdn. 41 m. w. N.). Gerade die Feststellungen zur inneren Tatseite sind in der Regel nur zu treffen und zu bewerten, wenn zuvor der äußere Hergang des Tatgeschehens erschöpfend aufgeklärt und gewürdigt wird (vgl. KK, a. a. O.).

Diesen Grundsätzen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Ihm sind nämlich die Feststellungsgründen zur subjektiven Tatseite nicht hinreichend zu entnehmen. So fehlt die Wiedergabe dessen, welche Angaben der Betroffene im Rahmen der Verkehrskontrolle gegenüber dem Polizeibeamten gemacht hat. Zwar enthält das Urteil noch Ausführungen zur Einrichtung der allgemeinen Verkehrskontrolle, zum Anhaltevorgang und dazu, dass der Betroffene dann zum Alkoholenuss befragt worden ist. Dessen Reaktion oder Antwort darauf bleibt jedoch völlig offen. Auch die Aussage des als Zeuge vernommenen Polizeibeamten wird im Urteil insoweit nicht wiedergegeben. Dass es aber gerade darauf ankommen kann, wie sich der Betroffene auf die Frage zum Alkoholenuss geäußert hat oder wie er hierauf reagiert hat, liegt auf der Hand. Dies gilt umso mehr, als im Urteil als Bekundung des Polizeibeamten angeführt wird, dass „man Anhaltspunkte zum Alkoholenuss festgestellt habe“ und hiernach die Durchführung einer Blutprobe angeordnet worden sei. Da sich diese Anhaltspunkte aus der Erklärung oder Reaktion des Betroffenen ergeben haben dürften, ist deren Wiedergabe unerlässlich. Wegen des aufgezeigten Mangels ist es dem Rechtsbeschwerdegericht nicht möglich, die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils auf Fehlerfreiheit zu überprüfen.“

Das Amtsgericht Ahaus verurteilte den Betroffenen schließlich rechtskräftig am 28. März 2001 wegen einer fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß §§ 24a Abs. 1 und 2 StVG, 49 StVO, 69a StVZO in Verbindung mit § 24 StVG zu einer Geldbuße von 500,- DM. In der Urteilsbegründung heißt es hierzu:

„Soweit der Betroffene keine Angaben zum Vorwurf der Fahrlässigkeit beim Führen seines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss gemacht hat, steht dies der Überzeugung des Gerichts von der fahrlässigen Tatbegehung nicht entgegen. Dass der Betroffene seine Alkoholisierung hätte erkennen und auch von der Fahrt hätte Abstand nehmen können, ergibt sich aus der Summe der Umstände des Falles wie der Höhe des festgestellten Blutalkoholgehalts, dem Zeitpunkt der Kontrolle in den frühen Morgenstunden gegen 4.10 Uhr an einem Sonntag und der Nähe der Kontrollstelle zum Dorf M., einer regional weithin bekannten Diskothek sowie des weitentfernten Wohnsitzes des Betroffenen in K. Diese Umstände lassen beim Gericht keine vernünftigen Zweifel daran aufkommen, dass der Betroffene im Dorf M. Alkohol zu sich genommen und trotzdem, obwohl er es erkennen konnte, anschließend seinen Pkw gelenkt hat, um nach Hause zu fahren. Die polizeiliche Kontrollstelle am frühen Sonntagmorgen an der Straße N. besteht in L. geradezu zu dem Zweck, alkoholisierte Fahrzeugführer, die aus dem Dorf M. zur Autobahn und nach Hause wollen, zu kontrollieren. So war es auch hier, wie sich aus dem Zeitpunkt, dem Wochentag, der Nähe zur Diskothek und der Entfernung des Wohnsitzes ergibt.

Bei der Bemessung der Ahndung hat das Gericht die Regelgeldbuße verhängt. Im Zeitpunkt der Hauptverhandlung lagen keine Voreintragungen im Verkehrszentralregister zulasten des Betroffenen vor. Eine Erhöhung der Geldbuße kam deshalb nicht in Betracht. Vom Fahrverbot hat das Gericht abgesehen, weil das Verfahren zum einen für den Betroffenen eine ausreichende Warnung sein wird. Zum anderen war für das Gericht maßgeblich, dass das Verfahren jetzt 3 Jahre nach Tatbegehung beendet werden muss und der Betroffene sich nicht weiter juristischen Auseinandersetzungen der Instanzgerichte ausgesetzt sehen darf.“

# Rechtsprechung

Die mit einem \*) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

**11. Wurde neben der Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung zugleich eine Maßregel nach den §§ 69, 69a StGB angeordnet, so ist die Beschränkung der Berufung auf die Frage der Strafaussetzung nur dann unwirksam, wenn sich der Beschwerdeführer gegen insoweit doppelrelevante Feststellungen wendet oder die Bewährungsentscheidung mit der Maßregelanordnung eng verbunden ist, so daß die entstehende Gesamtscheidung möglicherweise nicht frei von inneren Widersprüchen bleiben würde.**

Bundesgerichtshof,  
Urteil vom 15. Mai 2001 – 4 STR 306/00 –  
(Schleswig-Holsteinisches OLG)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten u. a. wegen fahrlässigen Vollrauschs und vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr (ohne Bewährung) verurteilt und angeordnet, daß ihm vor Ablauf von drei Jahren keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Der Angeklagte hat seine gegen dieses Urteil gerichtete Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch, und hier auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung, beschränkt. Das Landgericht hat das Rechtsmittel verworfen. In seinem Urteil hat es sich nur mit der Strafaussetzung zur Bewährung befaßt; mit der angeordneten Maßregel hat es sich nicht auseinandergesetzt.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er (allgemein) die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hält die Berufungsbeschränkung für wirksam und möchte die Revision als unbegründet verworfen. Es sieht sich hieran jedoch durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. September 1999 – 2 b Ss 229/99 – 89/99 I (NZV 2000, 51 = VRS 98, 36) gehindert. In dieser Entscheidung wird die Rechtsauffassung vertreten, daß zwischen der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung und der Anordnung einer Sperrfrist wegen charakterlicher Ungeeignetheit – wie hier – in der Regel ein unlösbarer Zusammenhang bestehe, so daß ein Urteil, das von einer rechtswirksamen Beschränkung der Berufung des Angeklagten auf die Frage der Strafaussetzung ausgegangen sei, auch dann aufgehoben werden müsse, wenn sich mit der Verwerfung der Berufung ein Widerspruch zu der angeordneten Maßregel nicht ergeben habe.

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat deshalb die Sache gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über folgende Rechtsfrage vorgelegt:

„Ist bei wirksamer Beschränkung der Berufung auf den Strafausspruch die weitere Beschränkung der Berufung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung wirksam, wenn neben der Ablehnung der Strafaussetzung zugleich eine isolierte Sperre gemäß §§ 69a Abs. 1 Satz 3, 69 StGB angeordnet worden ist?“

Der Generalbundesanwalt hat beantragt zu entscheiden:

„Wurde neben der Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung zugleich eine Maßregel nach §§ 69, 69a StGB angeordnet, dann hängt die Wirksamkeit der Beschränkung des Rechtsmittels allein auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung von der Beurteilung des Einzelfalles ab.“

Aus den Gründen:

I. Die Vorlegungsvoraussetzungen sind erfüllt.

1. Die vorgelegte Rechtsfrage ist entscheidungserheblich. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht kann die Revision nicht wie beabsichtigt als unbegründet verworfen, ohne von tragenden Gründen der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf abzuweichen. Nach Auffassung dieses Gerichts wäre die Berufungsbeschränkung unwirksam.

2. Die Streitfrage, ob ein Rechtsmittel wirksam auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt werden kann, wenn neben der – ohne Strafaussetzung – verhängten Strafe zugleich eine Maßregel nach den §§ 69, 69a StGB angeordnet worden ist, wurde vom Bundesgerichtshof bisher noch nicht so eindeutig entschieden, daß das vorliegende Gericht ohne Verstoß gegen seine Vorlagepflicht vom Oberlandesgericht Düsseldorf hätte abweichen können. Das Urteil des 1. Strafsenats vom 7. Februar 1961 (1 StR 598/60 = BGHSt 15, 316), auf das sich das Oberlandesgericht Düsseldorf zur Begründung seiner Rechtsauffassung beruft, betraf die Frage einer wirksamen Rechtsmittelbeschränkung, wenn – bei Verhängung einer Freiheitsstrafe mit Bewährung – allein die Anordnung der Maßregel angegriffen wird. Die Entscheidung, in der die Frage der Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung nicht erörtert wird, geht zwar davon aus, daß ein unlösbarer Zusammenhang zwischen beiden Rechtsfolgen nicht bestehe (vgl. auch BGH VRS 18, 347, 348, 350); da jedoch zwischen den Oberlandesgerichten Zweifel über die Reichweite der Entscheidung bestehen, verbleibt es bei der Vorlagepflicht (vgl. BGHSt 34, 90, 92; 34, 94, 97; 45, 140, 142).

3. Die Vorlegungsfrage ist jedoch so eng gefaßt. Sie betrifft nämlich nicht nur die Anordnung einer isolierten Sperre, sondern stellt sich in gleicher Weise bei einer Entziehung der Fahrerlaubnis mit gleichzeitiger

Bestimmung einer Sperrfrist. Der Senat dehnt sie daher hierauf aus, um eine umfassende Entscheidung zu treffen (vgl. BGHSt 43, 277, 282; Hannich in KK 4. Aufl. § 121 GVG Rdn. 46 m.w.N.).

II. Der Senat beantwortet die Vorlegungsfrage wie aus dem Leitsatz ersichtlich.

1. Umstritten ist zwischen den Oberlandesgerichten lediglich das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Wirksamkeit einer Berufungsbeschränkung auf die Strafaussetzungsfrage, wenn neben der Freiheitsstrafe ohne Bewährung zugleich eine Maßregel nach den §§ 69, 69a StGB angeordnet wurde und Grundlage für diese Anordnung Charaktermängel des Angeklagten sind. Unstreitig ist, daß eine Rechtsmittelbeschränkung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung grundsätzlich möglich ist (s. §§ 318 Satz 1, 344 Abs. 1 StPO; BGHSt 24, 164, 165; BGH NStZ 1982, 285, 286; NJW 1983, 1624; StV 1992, 230; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 44. Aufl. § 318 Rdn. 20 m.w.N.). Allerdings gilt dies nur, wenn – wie bei jeder wirksamen Rechtsmittelbeschränkung – der Beschwerdepunkt nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von dem nicht angefochtenen Teil rechtlich und tatsächlich selbständig geprüft und beurteilt werden kann, ohne daß eine Überprüfung der Entscheidung im übrigen erforderlich ist, und wenn die nach dem Teilrechtsmittel stufenweise entstehende Gesamtentscheidung frei von inneren Widersprüchen bleibt (st. Rspr., s. nur BGHSt 24, 185, 187 f.; 29, 359, 364 f.; 38, 362, 363, 364; 39, 208, 209; 41, 57, 59; BGH NStZ-RR 1999, 359).

2. Danach wäre die Beschränkung des Rechtsmittels auf die Frage der Strafaussetzung unzulässig, wenn zwischen der Aussetzungsfrage und der Verhängung der Maßregel nach den §§ 69, 69a StGB (wegen charakterlicher Mängel) eine untrennbare Wechselbeziehung bestünde oder wenn beiden Entscheidungen im wesentlichen inhaltsgleiche Erwägungen zugrunde lägen und deshalb ohne die Gefahr von Widersprüchen eine selbständige Prüfung allein des angefochtenen Teils nicht möglich wäre (vgl. BGHSt 38, 362, 364; BGH NStZ 1994, 449; BGHR StPO § 344 Abs. 1 Beschränkung 1; OLG Düsseldorf NZV 2000, 214; OLG Stuttgart MDR 1997, 382, 383).

Das ist aber regelmäßig nicht der Fall:

a) Voraussetzung für die Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung ist die begründete Erwartung, daß der Täter sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen läßt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird (§ 56 Abs. 1 Satz 1 StGB). Bei der zu treffenden Prognoseentscheidung ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, bei der namentlich die Persönlichkeit des Täters, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen sind, die von der Strafaussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 56 Abs. 1 Satz 2 StGB). Die Art der begangenen Straftat ist für die Frage der Strafaussetzung grundsätzlich ohne Bedeutung (vgl. BGHSt 6, 298, 299 f.; Lackner/Kühl StGB 23. Aufl. § 56 Rdn. 9).

Die Anordnung einer Maßregel nach den §§ 69, 69a StGB setzt voraus, daß der Täter eine rechtswidrige Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat und sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB). Die Ungeeignetheit muß noch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bestehen, und vom Täter müssen weitere Verletzungen der Kraftfahrerpflichten zu erwarten sein (s. BGHSt 7, 165, 175 ff.; 15, 316, 319; BGH StV 1994, 314, 315; 1995, 301; 1999, 18; 1999, 18, 19 [= BA 2000, 265]). Nach der gesetzlichen Bewertung bedarf es in Fällen, in denen – wie im Vorlegungsfall – der Täter in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführte Verkehrsdelikte begangen hat, regelmäßig keiner (eingehenden) Begründung der charakterlichen Ungeeignetheit (BGH StV 1995, 301).

b) Aus den unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung einerseits – eine positive Sozialprognose – und die Anordnung einer Maßregel nach den §§ 69, 69a StGB andererseits – ein (gegenwärtiger) Eignungsmangel und (für die Sperrfrist) eine Eignungsprognose – wird deutlich, daß auch die Entscheidungen unterschiedlich ausfallen können (vgl. hierzu Geppert in LK 11. Aufl. § 69 Rdn. 60, 240). Es entspricht daher gefestigter Rechtsprechung, daß sich die Bewilligung von Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln nach den §§ 69, 69a StGB – auch wegen charakterlicher Ungeeignetheit – nicht gegenseitig ausschließen (vgl. BGHSt 15, 316, 318 f. [„scheinbarer Gegensatz“]; s. auch BGH VRS 25, 426, 428; 28, 420, 423; 29, 14, 15; OLG Celle MDR 1956, 693; OLG Düsseldorf NStZ 1997, 495 [= BA 1997, 383]; OLG Hamburg NJW 1963, 459, 460; OLG Hamm DAR 1955, 254, 255; OLG Köln NJW 1956, 113; OLG Stuttgart NJW 1956, 1119 f.; aus der Literatur s. etwa Grethlein DAR 1957, 253, 256; Hentschel, Trunkenheit – Fahrerlaubnisentziehung – Fahrverbot, 8. Aufl., Rdn. 648; Stree in Schönke/Schröder StGB 26. Aufl. § 56 Rdn. 12, § 69 Rdn. 21; Tröndle/Fischer StGB 50. Aufl. § 56 Rdn. 2, § 69 Rdn. 5; Lackner/Kühl a. a. O. § 56 Rdn. 7, § 69 Rdn. 4).

Dies wird auch aus dem der Vorlegung zugrunde liegenden Fall deutlich:

Dort wird – sowohl im Urteil des Amtsgerichts als auch in dem des Berufungsgerichts – die Nichtbewilligung der Strafaussetzung zwar auch mit den (unstreitig vorliegenden) Vorstrafen des Angeklagten, maßgeblich und im einzelnen aber damit begründet, daß die „gegenwärtigen Lebensumstände“ des Angeklagten eine positive Prognose nicht zuließen. Zur Begründung der (isolierten) Sperre wird in dem Urteil des Amtsgerichts ausgeführt, daß diese wegen der Anlaß-taten (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 und 4 StGB) anzuordnen sei; lediglich die Dauer der Sperrfrist wird mit den (einschlägigen) Vorverurteilungen begründet. Ein „unlösbarer Zusammenhang“ zwischen den Erwägungen zur Frage der Strafaussetzung und denjenigen zur Anordnung der Sperre ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

3. Wenn somit (materiell-rechtlich) eine Trennbarkeit zwischen der Strafaussetzung und der Anordnung der Maßregel besteht, so liegt kein Grund vor, (regelmäßig) eine getrennte Anfechtbarkeit nicht anzuerkennen; denn die dem Rechtsmittelberechtigten in § 318 Satz 1 StPO eingeräumte Verfügungsmacht über den Umfang der Anfechtung gebietet es, den in Rechtsmitteleklärungen zum Ausdruck kommenden Gestaltungswillen im Rahmen des rechtlich Möglichen zu respektieren (s. BGHSt 14, 30, 36; 29, 359, 364). Das Rechtsmittelgericht kann und darf daher regelmäßig diejenigen Entscheidungsteile nicht nachprüfen, deren Nachprüfung von keiner Seite begehrt wird (BGHSt 24, 185, 188; 29, 359, 364; 38, 362, 364).

4. Der Grundsatz der im Normalfall zulässigen Berufungsbeschränkung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung gilt jedoch nicht uneingeschränkt:

a) Soweit bestimmte Feststellungen doppelrelevant sind (im Vorlegungsfall: die zu den Vorstrafen), ist die Beschränkung des Rechtsmittels dann unwirksam, wenn sich der Beschwerdeführer nach dem erkennbaren Sinn und Ziel seines Rechtsmittels gegen diese Feststellungen wendet (s. BGHSt 29, 359, 368; OLG Frankfurt NStZ-RR 1996, 309; OLG Stuttgart MDR 1997, 382, 383). Die Beschränkung ist auch dann unwirksam, wenn die Bewährungsentscheidung mit der Maßregelanordnung „eng verzahnt“ ist (vgl. OLG Stuttgart MDR 1997, 382, 383; s. auch BGHSt 38, 362, 363: „untrennbare Wechselwirkung“), so daß deshalb die Gefahr besteht, daß die (stufenweise) entstehende Gesamtentscheidung nicht frei von inneren Widersprüchen bleiben würde (vgl. BGHSt 10, 379, 382 f.).

b) Ob die Beschränkung nach diesen Grundsätzen wirksam ist, hat das Rechtsmittelgericht aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten, wobei die Beurteilung endgültig erst aus der Sicht des Beratungsergebnisses bei Erlass des Berufungsurteils vorzunehmen ist (s. BGHSt 27, 70, 72; Gollwitzer in Löwe/Rosenberg StPO 24. Aufl. § 318 Rdn. 4 m. w. N.). Da die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen regelmäßig ausgeschlossen sein wird, wenn das (mit nachvollziehbaren Gründen) von einer zulässigen Beschränkung ausgehende Berufungsgericht hierbei zu der Überzeugung gelangt, das auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkte Rechtsmittel sei zu verwerfen, ist die Beschränkung wirksam, selbst wenn eine andere Auffassung zur Frage der Beschränkbarkeit vertretbar ist (vgl. BayObLG VRS 97, 359, 360 [= BA 1999, 306]; Beurteilungsspielraum des Berufsrichters; sowie OLG Hamburg VRS 60, 209, 210; Geppert a. a. O. Rdn. 240).

**12.\*) Die Begehung einer weiteren Straftat nach der abgeurteilten Tat (hier: fahrlässige Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis) kann grundsätzlich auch für die zuvor begangene Tat strafscharfend**

**berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, daß die weitere Straftat nach ihrer Art und nach der Persönlichkeit des Täters hinsichtlich der abgeurteilten Tat auf Rechtsfeindschaft, Gefährlichkeit und die Gefahr künftiger Rechtsbrüche schließen läßt.**

Bundesgerichtshof,  
Urteil vom 12. Juli 2001 – 4 StR 104/01 –  
(LG Stralsund)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten sowie wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis unter Einbeziehung einer Geldstrafe aus einer Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Überprüfung des Schuldspruchs aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Jedoch bedarf der Schuldspruch im Fall II 1 der Urteilsgründe der Änderung dahin, daß der Angeklagte tateinheitlich mit dem räuberischen Angriff auf Kraftfahrer der schweren räuberischen Erpressung schuldig ist. (wird ausgeführt)

2. Auch der Strafausspruch hält rechtlicher Nachprüfung stand.

a) Entgegen der Auffassung der Revision ist die im Fall II 1 der Urteilsgründe gegen den Angeklagten verhängte Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten weder „unangemessen hoch“ noch liegen ihr rechtsfehlerhafte Zumessungserwägungen zum Nachteil des Angeklagten zugrunde. (wird ausgeführt)

b) Die im Fall II 2 der Urteilsgründe wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis verhängte Freiheitsstrafe von vier Monaten hält ebenfalls rechtlicher Nachprüfung stand. Insbesondere ist die Erwägung des Landgerichts, eine solche Freiheitsstrafe sei gemäß § 47 Abs. 1 StGB „sowohl zur Einwirkung auf den Angeklagten als auch zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich“, weil er sich nur 22 Tage nach dieser Tat erneut in gleicher Weise strafbar gemacht habe, unter den hier gegebenen Umständen nicht zu beanstanden.

Die Begehung einer weiteren Straftat nach der abgeurteilten Tat kann grundsätzlich auch für die zuvor begangene Tat strafscharfend berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, daß die weitere Straftat nach ihrer Art und nach der Persönlichkeit des Täters hinsichtlich der abgeurteilten Tat auf Rechtsfeindschaft, Gefährlichkeit und die Gefahr künftiger Rechtsbrüche schließen läßt (vgl. StGB § 46 Abs. 2

Nachtatverhalten 25). Diese Voraussetzungen liegen nach den Feststellungen vor:

Dem Angeklagten war durch Bußgeldbescheid vom 13. September 1999 für die Dauer von einem Monat das Führen eines Kraftfahrzeuges untersagt worden. Dieses Fahrverbot wurde in der Zeit vom 8. Dezember 1999 bis zum 7. Januar 2000 vollstreckt. Der Angeklagte beging die abgeurteilte Tat mithin nur einen Tag nach dem Beginn der Vollstreckung des Fahrverbotes und nur 22 Tage danach die weitere durch Strafbefehl mit einer Geldstrafe geahndete Tat und stand zudem bei Begehung auch dieser Taten unter Bewährung.

c) Auch die Entscheidung des Landgerichts, die aus der im Fall II 2 verhängten und der Geldstrafe von 90 Tagessätzen aus dem Strafbefehl vom 12. April 2000 gemäß § 55 StGB gebildeten Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten nicht zur Bewährung auszusetzen, begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Zwar fehlen Ausführungen dazu, warum das Landgericht die Vollstreckung der Gesamtstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt hat. Darin liegt aber kein sachlich-rechtlicher Mangel, weil eine Strafaussetzung nach den Feststellungen nicht nahe lag und eine Erörterung dieser Frage als Grundlage für die revisionsrechtliche Überprüfung auch sonst nicht geboten war (vgl. BGHR StGB § 56 Abs. 1 Sozialprognose 1). Das Landgericht hat, wie nach dem Gesamtzusammenhang, insbesondere den Ausführungen zu § 47 StGB, nicht zweifelhaft sein kann, die Strafaussetzung deswegen versagt, weil es dem Angeklagten keine günstige Sozialprognose (§ 56 Abs. 1 StGB) stellen konnte.

3. Einer Nachholung der nach den Urteilsgründen versehentlich unterlassenen Entscheidung über die Aufrechterhaltung der in dem vorgenannten Strafbefehl angeordneten Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis steht das Verschlechterungsverbot des § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO entgegen.

**13. § 24a Abs. 2 StVG, gegen den keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, enthält eine echte Null-Wert-Grenze. Die Fehlvorstellung eines Kraftfahrers, der wesentlich längere Zeit vor Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat, die Droge sei zwischenzeitlich von seinem Körper abgebaut und deshalb nicht mehr nachweisbar, läßt zumindest den Vorwurf der Fahrlässigkeit (§ 24a Abs. 3 StVG) nicht ohne weiteres entfallen.**

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken,  
Beschuß vom 03. Mai 2001 – 1 Ss 87/01 –  
– 5289 Js 32734/00 (AG Ludwigshafen) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung von Cannabis zu einer Geldbuße von 500,- DM verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet (§§ 24a Abs. 2, Abs. 3, 25 StVG). Mit seiner

Rechtsbeschwerde rügt der Betroffene die Verletzung formellen und sachlichen Rechts.

Das zulässige Rechtsmittel bleibt in der Sache ohne Erfolg. Das angefochtene Urteil hält sowohl im Schuldspruch als auch in der Rechtsfolgenbestimmung rechtlicher Nachprüfung stand.

Aus den Gründen:

I. Die erhobene Verfahrensrüge (§ 261 StPO), die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil darüber, „dass die Wissenschaft im Gegensatz zum Abbau von Alkohol im menschlichen Körper noch keine Gesetzmäßigkeiten hat feststellen können, nach denen der Abbau berauschender Substanzen im Allgemeinen bzw. von THC im Besonderen abläuft“, nicht auf dem Inbegriff der Hauptverhandlung beruhe, führt schon deshalb nicht zum Erfolg, weil es sich bei dieser Feststellung nicht um eine (in die Hauptverhandlung einzuführende) Erkenntnis im Sinne von § 261 StPO, sondern um die (sinngemäße) auszugsweise Wiedergabe der Motive des Gesetzgebers handelt (vgl. BT-Drucks. 13/3764).

II. Auch die Sachrüge führt nicht zum Erfolg.

1. Das Amtsgericht hat festgestellt, dass der Betroffene am Abend des 5. Juli 2000 „an einem Joint“ geraucht und „demgemäß“ gewusst habe, dass er Cannabis konsumiert habe; am Nachmittag des darauffolgenden Tages – „bis zu vielleicht 18 Stunden“ später, habe er gegen 16.15 Uhr einen Pkw in der irrigen Annahme geführt, sein Körper habe das eingenommene Rauschmittel bereits restlos abgebaut; in einer um 16.45 Uhr entnommenen Blutprobe sei jedoch „im Spurenbereich“ noch Tetrahydrocannabinol (THC) nachweisbar gewesen.

Diese Ausführungen tragen den Schuldspruch einer (fahrlässigen) Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2 StVG. Danach handelt ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Cannabis ist in der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen der Anlage zu dieser Vorschrift genannt. Eine „Wirkung“ im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn eine in der Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird (§ 24a Abs. 2 S. 2 StVG). Tetrahydrocannabinol (THC) gehört zu den in der Liste benannten Substanzen.

Dem steht nicht entgegen, dass die Substanz Tetrahydrocannabinol (THC) vorliegend nur noch im Spurenbereich nachweisbar war. § 24a Abs. 2 StVG n. F. erfordert nicht den Nachweis einer bestimmten Menge oder eine Einbuße an der Leistungsfähigkeit des Fahrers, sondern enthält eine „echte Nullwert-Grenze“. Bei der Norm handelt es sich wegen der generell-abstrakten Gefährlichkeit des Genusses von Drogen der in der Anlage zu der Vorschrift genannten Art um einen abstrakten Gefährdungstatbestand als Vorfeld- oder Auffangtatbestand gegenüber der an engere Voraussetzungen geknüpften Strafvorschrift des § 316 StGB (BGH DAR 1999, 31 [= BA 1999, 61]; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 24a, Rdnr. 24). Zwar trifft es zu, dass das in § 24a Abs. 2



StVG genannte Verbot am Straßenverkehr teilzunehmen, sich auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit beziehen soll (BT-Drucks. a. a. O.) und Fälle denkbar sind, in denen die Wirkstoffmenge (noch) so gering ist, dass eine Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit nicht (mehr) messbar ist oder jedenfalls nicht über das hinausgeht, was das Straßenverkehrsrecht als Folgen von Unpässlichkeiten und Irritationen verschiedenster Art (geringfügige Ermüdung, leichte Stimmungsschwankungen, Erkältung usw.) allenthalben in Kauf nimmt (vgl. Stein, NZV 1999, 441, 445). Die Grenze, ab der ein Fahrzeugführer „unter der Wirkung“ eines Rauschmittels steht – und ab der die notwendige objektive Mindest-Tatschwere beginnt – ist aber erreicht, wenn die Blut-Wirkstoff-Konzentration so hoch ist, dass ein zuverlässiger blutanalytischer Nachweis möglich ist; oder umgekehrt: nur diejenigen Verstöße sind ahnbar, bei denen der Betroffene eine blutanalytisch nachweisbare (nicht unbedingt: blutanalytisch nachgewiesene) Wirkstoffmenge im Blut hat (Stein, a. a. O.).

Diese Grenze war hier erreicht.

2. Die Ausführungen des Amtsgerichts tragen zumindest den Vorwurf der Fahrlässigkeit (§ 24 Abs. 3 StVG). Dieser muss sich zwar auch auf die „Wirkung“ des jeweiligen (in der linken Spalte der Anlage genannten) Rauschmittels beziehen. Insoweit ist aber ausreichend, dass sich (Vorsatz und) Fahrlässigkeit auf das bezieht, was die „Wirkung“ des Mittels ausmacht. Hingegen ist es nicht erforderlich, dass sich der Betroffene einen „spürbaren“ oder „messbaren“ Wirkungseffekt oder gar eine Minderung der Fahrtüchtigkeit vorstellt bzw. vorstellen könnte. Ebenso wenig ist es notwendig, dass der Betroffene den Vorgang, der die „Wirkung“ ausmacht, physiologisch und biochemisch exakt einordnet bzw. einordnen könnte (Stein, a. a. O., 448). Wenn ein Betroffener daher – wie hier – wissentlich Cannabis zu sich nimmt und danach ein Fahrzeug führt, ist die Annahme, die Droge sei zwischenzeitlich abgebaut und deshalb nicht mehr nachweisbar, als Fehlvorstellung über die Dauer der „Wirkung“ grundsätzlich unerheblich. Denn ein Kraftfahrer muss die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen ebenso wie atypische Rauschverläufe in Rechnung stellen (vgl. auch LK-König, StGB, 11. Aufl., § 316, Rdnr. 225).

Der vorliegende Fall gibt keinen Anlass auszuführen, in welchen (extremen) Ausnahmefällen der Fahrlässigkeitsvorwurf entfallen kann (vgl. hierzu z. B. Stein, a. a. O., 445) oder nach welchem Zeitraum ein Kraftfahrer nicht mehr damit rechnen muss, noch unter der „Wirkung“ einer konsumierten, illegalen Droge (hier Cannabis) zu stehen, was vor allem von der Art und der Dosis des genossenen Rauschmittels abhängt (vgl. LG-König, a. a. O., Rdnr. 151 m. w. N.). Der Betroffene konnte – jedenfalls am Nachmittag des darauffolgenden Tages – noch nicht zweifelsfrei annehmen wieder ein Kraftfahrzeug führen zu dürfen, weil ihm die konkreten Bezugspunkte dafür, das genossene Cannabis werde nicht mehr nachweisbar sein, fehlten. Er wusste nach den Feststellungen des Amtsgerichts

weder, welche Dosis er konsumiert hatte, noch kannte er die Qualität des konsumierten Rauschgifts. Nach einer derart unkontrollierten Drogenaufnahme durfte er sich auch nach Ablauf eines Zeitraums „von bis zu vielleicht 18 Stunden“ noch nicht darauf verlassen, dass der vorangegangene Drogenkonsum auf keinen Fall mehr erweislich sein würde.

III. Der Senat sieht keinen Anlass, das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 des Grundgesetzes auszusetzen und die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Die in § 24a Abs. 2 StVG normierte „Nullwert-Grenze“ ist im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde bestimmt. Sie verstößt weder gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit noch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Gesetzgeber hat sich nach umfangreicher Sachverständigenanhörung an den erreichbaren Materialien und den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert, wonach trotz des großen Gefährdungspotenzials, das Kraftfahrer darstellen, die unter dem Einfluss von Drogen am Straßenverkehr teilnehmen, (anders als beim Alkohol) Grenzwerte für die Annahme einer Fahruntüchtigkeit nicht festgestellt werden können (vgl. auch BGH DAR 1999, 31 m. w. N.). Das schließt die Befugnis des Gesetzgebers zur Schaffung einer Norm nicht aus; solche Unsicherheiten unterliegen seiner Einschätzungsprärogative (vgl. BVerfG 50, 290, 332 f.; Stein, a. a. O.). Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG), wenn der Gesetzgeber das Verbot des Fahrens bei Alkohol in Abs. 1 an qualifizierte Werte, bei illegalen Drogen wegen der Grenzwertproblematik in Abs. 2 an einen Nullwert geknüpft hat (Stein, a. a. O., 446). Ähnliches gilt auch für die in § 24 Abs. 2 S. 3 normierte Regelung über die bestimmungsgemäße Einnahme verschriebener Arzneimittel. Denn mit der Bußgeldvorschrift soll wegen ihres Gefährdungspotenzials im Straßenverkehr die Einnahme illegaler Rauschmittel erfasst werden, wohingegen für bestimmungsmäßig eingenommene, verschriebene Arzneimittel eine grundsätzlich andere Erwägung und Güterabwägung zwischen der möglichen Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs einerseits und den Eingriffen in die persönliche Freiheit von medikamentös versorgten Patienten andererseits gilt (vgl. BT-Drucks., a. a. O.).

(Mitgeteilt vom Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts, Dr. Wolfgang Ohler, Zweibrücken)

**14.\*) In einer Bußgeldsache wegen Zuwiderhandlung gegen § 24a Abs. 1 Nr. 2 StVG ist der Antrag des Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zu verwerfen, wenn die materiellrechtliche Überprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß bei der Bestimmung des AAK-Wertes des Betroffenen ein Atemalkoholmeßgerät verwendet wurde, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, das unter Einhaltung der Eichfrist geeicht war und die Bedingungen für ein gültiges Meßver-**

**fahren eingehalten wurden (im Anschluß an BGH, BA 2001, 280).**

Oberlandesgericht Hamm,  
Beschluß vom 05. Juni 2001 – 2 Ss OWi 81/2001 –  
11 OWi 406 Js 661/00 (378/00) (AG Lüdenscheid)

**Aus den Gründen:**

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird verworfen, da es nicht geboten ist, die Nachprüfung des angefochtenen Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben (§ 80 Abs. 1 und 4 Satz 3 OWiG).

Die materiell-rechtliche Überprüfung des Urteils führt nicht mehr zur Aufdeckung einer bislang nicht hinreichend geklärten Rechtsfrage. Nachdem der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 3. April 2001 (4 StR 507/00) [BA 2001, 280] über die Vorlage des hiesigen 3. Senats für Bußgeldsachen in dem Verfahren 3 Ss OWi 179/00 [BA 2000, 385] entschieden hat, ist nunmehr hinreichend geklärt, dass bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration im Sinne von § 24a Abs. 1 StVG unter Verwendung eines Atemalkoholmessgerätes, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, der gewonnene Messwert ohne weitere Sicherheitsabschläge verwertbar ist, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt sind.

Diese Voraussetzungen waren hier erfüllt. Das verwendete Atemalkoholmessgerät war nach den Feststellungen in den Urteilsgründen bis Ende August 2000 (Tatzeit im Juli 2000) geeicht.

**15.\*) Der Besitz von Betäubungsmitteln und das Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten Mittels stellen keine einheitliche Handlung i. S. d. § 21 Abs. 1 OWiG dar.**

Landgericht München II,  
Beschluß vom 08. Februar 2001 – 1 Qs 20/01 –  
– 4 OWi 50 Js 6194/00 (AG Miesbach) –

**Zum Sachverhalt:**

Dem Betroffenen liegt im Bußgeldverfahren zur Last, am 25. 9. 1999 um 18.30 Uhr in H. auf dem Gelände einer Tankstelle einen Pkw unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels ein Kraftfahrzeug geführt zu haben. Im Strafverfahren wurde der Betroffene am 28. 1. 2000 rechtskräftig wegen der zum selben Zeitpunkt bei ihm aufgefundenen Drogen wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe verurteilt. Im Hinblick auf diese Verurteilung hat das Amtsgericht Miesbach das Bußgeldverfahren gemäß § 21 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 206a StPO ein-

gestellt mit der Begründung, daß eine einheitliche Tat vorliege, die nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden könne. Dagegen hat die Staatsanwaltschaft München II mit am 28. 12. 2000 eingegangenen Schriftsatz form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

**Aus den Gründen:**

Die Staatsanwaltschaft München II hat in ihrem Beschwerdevorbringen zutreffend ausgeführt, daß hier hinsichtlich des Besitzes von Betäubungsmitteln und dem Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung eines berauschenden Mittels keine einheitliche Handlung im Sinne des § 21 Abs. 1 OWiG vorliegt.

Einheitliche Handlung in diesem Sinne bedeutet Tateinheit. Eine solche liegt nur dann vor, wenn die einen Ordnungswidrigkeitentatbestand und ein Strafgesetz verletzenden tatbestandsmäßigen Ausführungshandlungen in einem für sämtliche Tatbestandsverwirklichungen notwendigen Teil zumindest teilweise identisch sind. Die Gleichzeitigkeit von Geschehensabläufen, die Verfolgung eines Endzwecks oder eine Mittel-Zweck-Verknüpfung führen allein nicht zur Tateinheit (vgl. BGHSt 33, 163, 165 und BGH NJW 1984, 2169, 2170, jeweils zu § 52). Hier ist der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG zwar eine Dauerstraftat, die jedoch weder den Konsum der Betäubungsmittel noch deren Transport in einem Kraftfahrzeug noch das Führen eines Kraftfahrzeugs im berauschten Zustand tatbestandlich voraussetzt. Tateinheit zwischen einer Dauerstraftat und einem anderen Delikt ist jedoch auch dann gegeben, wenn sich die Ausführungshandlungen der beiden Taten zumindest teilweise decken, d. h., das andere Delikt muß einen tatbestandserheblichen Tatbeitrag zum Dauerdelikt darstellen.

Dem Führen eines Kraftfahrzeugs unter Drogeneinfluß wird zwar regelmäßig der Konsum und damit auch der Besitz von Drogen vorausgehen, jedoch erfordert das Führen eines Kraftfahrzeugs nach dem Drogenkonsum einerseits einen weiteren, eigenständigen Tatentschluß und setzt andererseits den gleichzeitigen Besitz von Betäubungsmitteln zur Erfüllung des Tatbestands nicht voraus.

Die tatbestandsmäßigen Ausführungshandlungen sind hier somit nicht, auch nicht teilweise identisch. Anhaltspunkte dafür, daß im vorliegenden Fall etwa aufgrund eines besonderen Tatplans und der Vorstellung des Betroffenen eine Verknüpfung gerade zwischen der Fahrt und dem Drogenbesitz bestanden hat, sind nicht ersichtlich. Das bloß zufällige zeitliche Zusammentreffen zweier tatbestandsmäßiger Handlungen im vorliegenden Fall rechtfertigt daher die Annahme von Tateinheit im Sinne des § 21 Abs. 1 OWiG nicht. Der Beschluß des Amtsgerichts war daher aufzuheben.

**16. § 66 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 18. August 1998 (Fahrerlaubnisverordnung – FeV**

– **BGBI I S. 2214), der eine Bedarfsprüfung der Behörden als Voraussetzung für die amtliche Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung zulässt, entbehrt einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.**

Bundesverwaltungsgericht,  
Urteil vom 15. Juni 2000 – 3 C 10.99 –  
– OVG A 1 S 123/98 (OVG Sachsen-Anhalt)

#### Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten darum, ob die beklagte Landesbehörde verpflichtet ist, die Klägerin als Begutachtungsstelle für Fahreignung (bis 1. Januar 1999: medizinisch-psychologische Untersuchungsstelle – MPU-Stelle) anzuerkennen.

Die Klägerin (eine 1986 gegründete privatwirtschaftliche Kapitalgesellschaft) führt bundesweit – überwiegend mit eigenen Untersuchungsfahrzeugen und Röntgenbussen – arbeitsmedizinische Untersuchungen bei gewerblichen Unternehmen, Gesundheitsämtern, Krankenhäusern, Katastrophenschutzeinrichtungen und Feuerwehren durch. Daneben wurde sie im Land H. 1991 als MPU-Stelle im Sinne des § 3 Abs. 3 StVZO amtlich anerkannt. In mehreren weiteren Bundesländern hat die Klägerin ebenfalls Anerkennungsanträge gestellt, die teilweise erfolgreich waren.

Ihren Antrag vom 30. Juli 1993, sie als MPU-Stelle für den Raum M. anzuerkennen, lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 12. Oktober 1995 mit der Begründung ab, für ihre Anerkennung bestehe kein Bedürfnis. Der Bedarf an Eignungsuntersuchungen werde durch den Deutschen Kraftfahrzeug-Überwachungsverein e.V. (DEKRA) und den Technischen Überwachungsverein (TÜV) als Träger von Untersuchungsstellen gedeckt.

Die Klage mit dem Antrag, den Bescheid des Beklagten aufzuheben und ihn zu verpflichten, sie als MPU-Stelle amtlich anzuerkennen (hilfsweise, neu zu bescheiden), hat das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 26. November 1997 abgewiesen.

Es hat die Entscheidung damit begründet, die Klägerin könne aus § 3 Abs. 3 StVZO – einer Zuständigkeitsregelung – keine subjektiven Rechte auf Anerkennung herleiten. Die erstrebte Anerkennung stelle sich für sie nicht als eigenständige berufliche Betätigung dar und unterfalle nicht dem Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG. Wenn der Beklagte in Anbetracht des hohen Ranges der auf dem Spiel stehenden Schutzgüter eine Alleinzuständigkeit bestimmter Träger, die eine Vertrauensstellung erworben hätten, vorziehe und der Meinung sei, sie böten bei fehlendem Konkurrenzdruck zu anderen Instituten eine höhere Gewähr für sachlich fundierte Gutachten, sei das nicht zu beanstanden.

Das Obergerverwaltungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichts geändert, den angefochtenen Bescheid aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, den Antrag der Klägerin auf amtliche Anerkennung als Begutachtungsstelle für Fahreignung erneut zu

bescheiden. Der angefochtene Bescheid sei rechtswidrig, weil er nicht auf den seit dem 1. Januar 1999 zugrunde zu legenden § 66 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV –) vom 18. August 1998 (BGBI I S. 2214) gestützt werden könne. Zwar seien dessen tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt – ein flächendeckendes Angebot amtlich anerkannter Begutachtungsstellen in Sachsen-Anhalt sei vorhanden –, doch sei § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV nichtig, weil er mit der von ihm zugelassenen konkreten Bedürfnisprüfung unzulässig in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) eingreife. Das Verwaltungsgericht habe den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG zu eng gefasst. § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV stehe mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht in Einklang, weil die in der Vorschrift vorgesehene konkrete Bedürfnisprüfung nicht in einer Rechtsverordnung hätte normiert werden dürfen. Zwar dürfe nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG die Berufsfreiheit nicht nur durch Gesetz, sondern auch aufgrund eines Gesetzes geregelt werden. Die Bedürfnisprüfung greife jedoch so intensiv in den Schutzbereich ein, dass sie vom Gesetzgeber selbst hätte einer Regelung zugeführt werden müssen. Im Übrigen sei § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV auch deshalb mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar, weil seine Regelung unverhältnismäßig stark in die Freiheit der Berufsausübung eingreife.

Mit seiner vom Obergerverwaltungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils und begründet dies im Wesentlichen wie folgt:

Das angefochtene Urteil verstoße gegen Bundesrecht, weil § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV entgegen der Ansicht des Obergerverwaltungsgerichts mit Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG im Einklang stehe. Regelungen, die nicht gezielt in die Berufsfreiheit eingriffen, sondern lediglich infolge ihrer tatsächlichen Auswirkungen geeignet seien, die Berufsfreiheit zu beeinträchtigen, könnten durch Rechtsverordnung getroffen werden. Die Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k StVG genüge den verfassungsmäßigen Anforderungen.

Die Klägerin verteidigt das angefochtene Urteil.

#### Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet. Das angefochtene Urteil verletzt kein Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO).

Zu Recht hat das Berufungsgericht den Beklagten durch das angefochtene Urteil gemäß § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO verpflichtet, die Klägerin mit ihrem Antrag, sie als Begutachtungsstelle für Fahreignung im Sinne des § 66 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 18. August 1998 (BGBI I S. 2214) – FeV – anzuerkennen, neu zu bescheiden. Die dafür entscheidungstragende Annahme, die Bedarfsklausel des § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV sei als objektive Beschränkung der Berufsfreiheit mangels ausreichender gesetzlicher Ermächtigung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich unwirksam, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

An der Bewertung der Bedarfsklausel des § 66 Abs. 2 Satz 2 FeV als verfassungswidrig ist die Fachgerichtsbarkeit nicht gehindert. Das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts gilt nur für nachkonstitutionelle Bundesgesetze (vgl. BVerfGE 70, 35 [57]) und nicht für Rechtsverordnungen (vgl. BVerfGE I, 184 [189 f.], stRspr).

1. Die Tätigkeit, für die die Klägerin die Anerkennung begehrt, wird vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG erfasst. Darunter fallen auch von Einzelnen frei gewählte untypische Betätigungen (vgl. BVerfGE 7, 377 [397] und BVerfGE 75, 284 [292]). Die von dem Beklagten unter Berufung auf Literaturstimmen (vgl. etwa Steiner, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht, 1991, 249 ff.) vertretene Ansicht, Art. 12 GG werde hier nicht berührt, hält einer bundesrechtlichen Überprüfung nicht stand. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht erkannt, je näher ein Beruf durch öffentlich-rechtliche Bindungen und Auflagen an den „öffentlichen Dienst“ herangeführt werde, desto stärker könnten Sonderregelungen in Anlehnung an Art. 33 GG die Wirkung des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG tatsächlich zurückdrängen (vgl. BVerfGE 7, 377 [398]). Dies könne auch bei sog. staatlich gebundenen Berufen der Fall sein, die zwischen freien Berufen mit gewissen öffentlich-rechtlichen Auflagen und Berufen mit völliger Einbeziehung in die unmittelbare Staatsorganisation angesiedelt seien (a. a. O.). Bei der angestrebten Tätigkeit der Klägerin handelt es sich indessen nicht um einen staatlich gebundenen Beruf und noch weniger um eine Einbindung in die unmittelbare Staatsorganisation. Allein in die Bindungen an öffentlich-rechtliche Vorschriften, denen Begutachtungsstellen unterworfen sind, sowie der bloße Umstand, dass sich der Staat bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ihrer Mitarbeit bedient, lässt keine begründeten Zweifel zu, dass solche Stellen vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG erfasst werden (vgl. BVerfGE 73, 280 [292]). Als Eingriff genügt, dass durch staatliche Maßnahmen der Wettbewerb beeinflusst und die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dadurch behindert wird (vgl. BVerfGE 86, 28 [37]). Ohne Belang ist es auch, ob die angestrebte Tätigkeit mit Blick auf einschlägige Gebührenregelungen bestenfalls kostendeckend erfolgen kann oder einen ausreichenden Ertrag verspricht (vgl. BVerfG a. a. O., S. 38).

2. Dass das Oberverwaltungsgericht die Klägerin als Grundrechtsträgerin ansieht, begegnet ebenfalls keinen durchgreifenden Bedenken. Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG kommt die Berufsfreiheit den inländischen juristischen Personen des Privatrechts jedenfalls insoweit zugute, als diese eine Erwerbszwecken dienende Tätigkeit verrichten, die ihrem Wesen und ihrer Art nach in gleicher Weise von einer juristischen wie von einer natürlichen Person ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 65, 196 [209]; BVerwG, Urteil vom 4. Oktober 1994 – BVerwG I C 13.93 – BVerwGE 97, 12 [23] m. w. N.). Nach diesen Maßstäben ist die Klägerin, soweit sie durch angestellte Arbeits- und Allgemeinmediziner sowie Psychologen medizinisch-

psychologische Untersuchungen vornehmen und darüber Gutachten erstellen möchte, Trägerin des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG. Es kann im Hinblick auf die Grundrechtslage schlechthin keinen Unterschied machen, ob sich natürliche Personen zur Einrichtung einer Begutachtungsstelle als Personengesellschaft organisieren oder ob das in der Rechtsform einer GmbH geschieht.

3. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG erlaubt Eingriffe in die Berufsfreiheit nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung, die Umfang und Grenzen des Eingriffs deutlich erkennen lässt. Diesem Gesetzesvorbehalt unterliegen Maßnahmen, die die Freiheit der Berufswahl betreffen ebenso wie solche, die lediglich die Ausübung des Berufs berühren, so dass offen bleiben kann, ob die von der Klägerin begehrte Ausweitung ihrer Berufstätigkeit durch die Anerkennung als Begutachtungsstelle der Berufswahl oder der Berufsausübung im Sinne des Art. 12 GG zuzurechnen ist. In dem einen wie dem anderen Fall nämlich kann der Gesetzgeber zwar Einzelheiten der Regelung durch eine Rechtsverordnung oder die Satzung einer öffentlichen Körperschaft überlassen. Indes hat er nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stets „selbst zu entscheiden, ob und inwieweit Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber Gemeinschaftsinteressen zurücktreten müssen“ (BVerfGE 86, 28 [40]). An einer derartigen Abwägungsentscheidung des Gesetzgebers fehlt es hier. Richtig ist, dass gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k StVG Rechtsverordnungen erlassen werden können über „die Anerkennung und Beauftragung von Stellen oder Personen nach § 2 Abs. 13, die Aufsicht über sie, ...“. In Satz 1 der in Bezug genommenen Vorschrift des § 2 Abs. 13 StVG heißt es, dass Stellen oder Personen, die die Eignung oder Befähigung zur Teilnahme am Straßenverkehr zwecks Vorbereitung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung beurteilen oder prüfen, für diese Aufgaben gesetzlich oder amtlich anerkannt oder beauftragt sein müssen. Dies wird in § 2 Abs. 13 Satz 3 StVG durch die Bestimmung ergänzt, dass „Voraussetzungen, Inhalt, Umfang und Verfahren für die Anerkennung oder Beauftragung und die Aufsicht ... durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. k StVG näher bestimmt“ werden. Damit aber hat der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich wesentliche Frage, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen eine Anerkennung mit Blick auf wichtige Gemeinwohlinteressen von Bedarfsgesichtspunkten abhängig gemacht und in dieser Weise in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingegriffen werden darf, weder ausdrücklich noch sinngemäß selbst beantwortet.

Die Revision musste deshalb erfolglos bleiben.

**17. 1. Die Aufforderung, ein Gutachten zur Fahreignung beizubringen, ist nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. nur rechtmäßig und rechtfertigt im Weigerungsfall den Schluss auf fehlende Eignung nur, wenn sie die dem Betroffenen zur Last geleg-**

**ten Umstände eindeutig und nachvollziehbar dargelegt und diese Umstände Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs rechtfertigen.**

**2. Ein einmaliger Cannabiskonsum ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr gibt im Sinne des § 15b Abs. 2 StVZO a.F. allein keinen Anlass zu der Annahme, der Betroffene sei zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet.**

Bundesverwaltungsgericht,  
Urteil vom 05. Juli 2001 – 3 C 13.01 –  
– 11 B 98.632 (Bayerischer VGH) –

Zum Sachverhalt:

Die Verfahrensbeteiligten streiten darüber, ob die gegenüber dem Kläger im Jahre 1996 verfügte Entziehung der Fahrerlaubnis rechtmäßig war. Die Entziehung war auf die inzwischen ausgelaufenen Vorschriften in § 4 Abs. 1 StVG a.F. sowie § 15b Abs. 1 Satz 1 i. V.m. Abs. 2 StVZO a.F. gestützt und damit begründet, dass der Kläger nicht einer Aufforderung nachgekommen sei, sich fachärztlich daraufhin untersuchen zu lassen, ob er regelmäßig Drogen konsumiere. Der im Jahre 1976 geborene Kläger war seit dem 19. Mai 1995 Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 auf Probe. Unter dem 28. Februar 1996 verlangte das für den damaligen Wohnort des Klägers zuständige Landratsamt vom Kläger eine Einverständniserklärung zu einer internistischen Begutachtung. Die Untersuchung sollte nach Eingang der Einverständniserklärung im Auftrag des Klägers und auf dessen Kosten erfolgen und vom Landratsamt veranlasst werden. Sie sollte (zunächst) dem Zwecke dienen, Hinweise auf Drogenabbaustoffe im Urin des Klägers zu ermitteln, aus denen auf regelmäßigen Drogenkonsum geschlossen werden könne.

Als Grundlage eines entsprechenden Zweifels an der Fahreignung des Klägers ist in der Aufforderung ein von der Kriminalpolizeiinspektion Schweinfurt unter dem 7. Februar 1996 mitgeteilter Sachverhalt angegeben. Hiernach soll – wie sich aus dem in den Akten befindlichen Polizeibericht ergibt – der Kläger am 2. Oktober 1995 in der Wohnung eines Herrn W. Haschisch „mitgeraucht“ haben, wie W. sowie ein Herr Y. angegeben haben sollen; der Kläger hatte sich damals zum Sachverhalt nicht geäußert.

Unter dem 14. März 1996 entzog das Landratsamt die Fahrerlaubnis des Klägers mit der Begründung, der Kläger habe sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen; die Beibringung eines Gutachtens habe angeordnet werden können, weil der Kläger innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen habe, die nach den Umständen des Einzelfalles bereits Anlass zu der Annahme gegeben hätten, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei. Die Entziehung der Fahrerlaubnis hätte nur abgewendet werden können, wenn der Kläger mit einem internistischen Gutachten den Gegenbeweis erbracht hätte.

Im Bescheid ist – zusätzlich zu der vorerwähnten Information durch die Polizeiinspektion S. – ein weiterer, durch die Polizeiinspektion E. vorgelegter Vor-

gang erwähnt; hiernach soll der Kläger bereits am 1. Mai 1995 – also vor dem Erwerb der Fahrerlaubnis – im Verlauf einer Polizeikontrolle im Besitz eines Brockens Haschisch (7,22 g) angetroffen worden sein, und im Verlauf einer anschließend durchgeführten „Wohnungsnachschau“ sollen Gegenstände sichergestellt worden sein, die aufgrund von Anhaftungen auf Haschischkonsum hindeuteten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. August 1996 wurde der Widerspruch zurückgewiesen; aufgrund der Vorfälle vom 1. Mai 1995 sowie vom 2. Oktober 1995 habe konkreter Anlass zur Annahme bestanden, dass der Kläger zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet sei; da der Kläger wiederholt außerhalb seines Wohnorts Haschisch konsumiert habe, liege der Verdacht nahe, dass er unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln ein Kraftfahrzeug im Verkehr führe.

Die Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 12. November 1997 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das Landratsamt habe berechtigterweise die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens verlangt und aus der Weigerung des Klägers auf seine Nichteignung schließen dürfen. Der Kläger sei „in eine sich über einen längeren Zeitraum hinziehende Kette von Ereignissen verwickelt“ gewesen, die hinreichend Anlass für die Annahme geboten hätten, dass er Haschisch- und Marihuanakonsument gewesen sei. Insoweit seien die Geschehnisse zu Beginn des Monats Mai 1995 maßgeblich, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung den Schluss zuließen, dass der Kläger zumindest zum damaligen Zeitpunkt Haschisch geraucht habe. Diese Annahme werde durch die weiteren im Verfahren angesprochenen Umstände erhärtet.

Die Berufung des Klägers hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss gemäß § 130a VwGO vom Oktober 2000 zurückgewiesen. Zur Begründung hat er darauf abgestellt, dass zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids die Voraussetzungen einer Entziehungsverfügung gemäß § 4 StVG a.F. und 15b StVZO a.F. erfüllt gewesen seien: Zu Recht habe der Beklagte eine Gutachtens-Anordnung, die selbst keinen Verwaltungsakt darstelle, erlassen, weil aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte berechtigter Zweifel an der Fahreignung des Klägers bestünden und die angeordnete Überprüfung ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel darstelle, um die konkret entstandenen Eignungszweifel aufzuklären. Aus der Nichtvorlage des Gutachtens habe daher auf die fehlende Fahreignung geschlossen werden dürfen. Zwar sei der Kläger nicht unter Drogeneinfluss als Fahrer eines Kraftfahrzeuges aufgefallen, die Behörden hätten jedoch von folgenden Fakten ausgehen können:

- Feststellung von „Vorbelastungen“ im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Btm-Gesetz (1. Mai 1995),
- Besitz von Cannabis und zahlreicher zum Konsum geeigneter Utensilien (1. Mai 1995),
- Konsum von Haschisch (laut polizeilichen Ermittlungen von zwei Mitbewohnenden bezeugbar)

sowie Aufenthalt in einem (Klein-)Dealerkreis (2. Oktober 1995).

Im Übrigen habe der Kläger im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens Haschischkonsum eingeräumt.

Nach allem habe der Frage nachgegangen werden dürfen, ob Hinweise auf einen regelmäßigen Drogenkonsum bestünden. Der Verwaltungsgerichtshof vertrete neuerdings (vgl. NZV 1999, 525 ff. [= BA 2000, 266]) im Anschluss an ein Gutachten (vgl. NZV 2000, 57 ff.) u. a. die Auffassung, dass ein Verdacht auf regelmäßigen Cannabiskonsum bereits dann bestehe, wenn ein Konsum von Haschisch belegt sei, was im Fall des Klägers zutrefte. Überdies deuteten die Angaben des Klägers auf einen „polyvalenten Drogenkonsum“ hin, der nach den Aussagen der Obergutachterstelle und nach der ständigen Rechtsprechung des Senats seit jeher die Ungeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen indiziere.

Die Revision wiederholt und vertieft die vom Kläger im Verfahren vorgebrachte Behauptung, zum maßgeblichen Zeitpunkt habe kein Anlass zur Annahme bestanden, dass er ungeeignet sei. Die Aufforderung vom 28. Februar 1996 habe auch nur völlig unbestimmt auf eine Mitteilung einer Polizeistelle verwiesen. Selbst wenn man diesem Vorfall inhaltlich nachgehe, sei er mit Blick auf die Fahreignung des Klägers nichts sagend.

Der Beklagte verteidigt den angefochtenen Beschluss. Nach den vom Verwaltungsgerichtshof getroffenen tatsächlichen Feststellungen sei davon auszugehen, dass der Kläger mehrfach beim und im Zusammenhang mit Cannabiskonsum angetroffen worden sei. Dies genüge, um den Verdacht eines gewohnheitsmäßigen bzw. eines Dauerkonsums zu rechtfertigen, der seinerseits den Verdacht hervorrufe, dass der Kläger Cannabiskonsum und Fahrverhalten nicht trennen könne.

#### Aus den Gründen:

Die Revision des Klägers ist begründet. Der angefochtene Beschluss verletzt Bundesrecht im Sinne des § 137 Abs. 1 VwGO. Die ihm zugrunde liegende Annahme, der Kläger habe sich als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erwiesen im Sinne der inzwischen außer Kraft getretenen alten Fassungen des § 4 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – (ersetzt durch Gesetz vom 24. April 1998, BGBl I S. 747) sowie des § 15b Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 der Straßenverkehrszulassungsordnung – StVZO – (aufgehoben durch die Verordnung vom 18. August 1998, BGBl I S. 2214), ist rechtswidrig. Der Verwaltungsgerichtshof verkennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um Anlass zur Annahme zu geben, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet ist, überdies verkennt er die Anforderungen an eine inhaltlich und formell rechtmäßige entscheidungsvorbereitende Beibringungs-Anordnung im Sinne des 15b Abs. 2 StVZO a. F.

1. Zu Recht hat der Verwaltungsgerichtshof dasjeni-

ge Recht angewendet, das beim Erlass der letzten Behördenentscheidung im August 1996 gültig war (vgl. lediglich Urteil vom 27. September 1995 BVerwG 11 C 34.94 – Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 24 S. 5 m. w. N. [= BA 1996, 107]; vgl. demgegenüber Urteil vom 18. November 1983 – BVerwG 7 C 35.82 – Buchholz 442.16 § 15 StVZO Nr. 2 m. w. N. zur begehrten Erteilung einer Fahrerlaubnis). Dies hat zur Folge, dass die nunmehr für Entziehungsverfügungen einschlägigen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2214) nicht anzuwenden sind; welche Maßstäbe nach diesen Bestimmungen hier zu gelten hätten, ist daher vorliegend nicht zu entscheiden.

a) Im Streitfall geht es nicht um eine unmittelbare Anwendung des § 15b Abs. 1 Satz 2 StVZO a. F. in dem Sinne, dass aus einer Anlasstat oder einem körperlichen oder geistigen Mangel des Klägers auf seine Ungeeignetheit zu schließen wäre; die angefochtenen Entscheidungen haben ausschließlich auf die Weigerung des Klägers abgehoben, ein Gutachten beizubringen. Hierzu sind in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgende Grundsätze entwickelt worden:

aa) Unter der Voraussetzung, dass die Behörde berechtigterweise Zweifel an einer Fahreignung hegen konnte, darf aus der Weigerung, sich einer rechtmäßig verlangten Begutachtung zu unterziehen, auf mangelnde Fahreignung geschlossen werden (vgl. bereits Urteil vom 2. Dezember 1960 – BVerwG VII C 43.59 – BVerwGE 11, 274). Auch der erkennende Senat hat im Urteil vom 13. November 1997 – BVerwG 3 C 1.97 – (Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 28 m. w. N.) den maßgeblichen Grund für die Berechtigung einer Entziehung der Fahrerlaubnis in Fällen der in Rede stehenden Art darin gesehen, dass der Fahrerlaubnisinhaber ohne ausreichenden Grund einer berechtigten Gutachtensanforderung nicht nachkommt; dabei darf die Verkehrsbehörde aus der Nichtvorlage des Gutachtens nur unter der Voraussetzung auf die fehlende Kraftfahreignung schließen, dass die Anordnung der Untersuchung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist. Entspricht dagegen das von der Behörde aufgegebene Mittel diesen Voraussetzungen nicht, darf sich der betroffene Kraftfahrer weigern, der Untersuchungsaufforderung Folge zu leisten, ohne mit nachteiligen Folgen rechnen zu müssen; ihm kann dann nicht vorgeworfen werden, nicht das Seine dazu beigetragen zu haben, um die berechtigten Zweifel aufzuklären (a. a. O.).

bb) Auch für aus Cannabiskonsum ableitbare Zweifel an der Fahreignung gelten die dargestellten Maßstäbe (vgl. Beschluss vom 23. August 1996 – BVerwG 11 B 48.96 – Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 27). Auch hier trifft es wie bei sonstigen Zweifeln zu, dass eine Gutachtensauforderung (nur) rechtmäßig ist, wenn – erstens – aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte berechnete Zweifel an der Kraftfahreignung des betroffenen Kraftfahrers bestehen und – zweitens – die angeordnete Überprüfung ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel ist, um gerade die

konkret entstandenen Eignungszweifel aufzuklären. Speziell für den regel- oder gar gewohnheitsmäßigen Cannabiskonsum gilt, dass er berechtigte Zweifel an der Kraftfahreignung begründen kann, die die Aufklärung rechtfertigen können, ob der Fahrerlaubnisinhaber seinen Drogengebrauch und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ausreichend zu trennen vermag (a. a. O.).

cc) Selbst wenn zur Bejahung des Merkmals „besteht Anlass zur Annahme, dass ...“ eine geringere Dichte des Anfangsverdachts, ein geringerer Grad von Gewissheit notwendig bzw. ein höherer Grad von Ungewissheit zulässig ist als beispielsweise bei der Formulierung „... wenn anzunehmen ist, dass ...“ (vgl. dazu Urteil vom 15. Februar 2001 – BVerwG 3 C 9.00 – NJW 2001, 1592), so stellte § 15b Abs. 2 StVZO a. F. es mithin nicht ins freie Ermessen der Behörde, wann sie von einem Ausgangsverdacht ausgehen durfte. Ein solches freies Ermessen stünde nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang. Zum einen sind nämlich die denkbaren Folgen eines nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. eingeleiteten Verfahrens regelmäßig allein schon deswegen bedeutsam, weil unter den heutigen Bedingungen einer Fahrerlaubnis existenzsichernde Bedeutung zukommen kann, zum anderen ist die Befolgung einer Aufforderung mit beträchtlichen Belastungen verbunden; über die Kostenfrage hinaus, die gerade bei Betroffenen wie dem Kläger, der nach dem Akteninhalt damals arbeitslos war, von erheblichem Gewicht sein kann, ist auch eine fachärztliche Untersuchung auf Drogenabbau-stoffe zumindest mit Unannehmlichkeiten sowie dem Zwang verbunden, persönliche Daten preiszugeben, die nur aufgrund eines Gesetzes und zur Wahrung erheblicher allgemeiner Belange erhoben werden dürfen.

dd) Zur Überzeugung des erkennenden Senats steht die dargelegte Rechtsprechung in Übereinstimmung mit den Maßstäben, die das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für Fälle der in Rede stehenden Art entwickelt hat; hiernach muss sich die Anforderung eines Gutachtens auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht umsichtig verhalten werde, was es auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines Gutachtens anzusehen (Beschluss vom 24. Juni 1993 – 1 BvR 689/92 – BVerfGE 89, 69, 83 f., 85 f., 87 [= BA 1993, 358]); mithin müssen einer Aufforderung tatsächliche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lassen (a. a. O. S. 85 f.).

b) Weil nach dem Vorstehenden ein nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. eingeleitetes Verfahren in seinen für den Betroffenen regelmäßig gravierenden Rechtsfolgen (Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit) gleich ausfallen kann wie ein originäres Ent-

ziehungsverfahren im Sinne des § 15b Abs. 1 StVZO a. F., muss die Aufforderung nicht nur den dargelegten materiellrechtlichen Maßstäben im Hinblick auf die berechtigten Zweifel an der Fahreignung genügen. Sie muss auch gewisse Mindestanforderungen in formeller Hinsicht erfüllen:

aa) Die Aufforderung muss im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein, und der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an der Fahreignung zu rechtfertigen vermag. Nur unter diesen Voraussetzungen ist es sachgerecht, bei einer unberechtigten Weigerung ohne weitere vertiefte Ermittlungen zu schlussfolgern, der Betroffene habe „gute Gründe“ für seine Weigerung, weil eine Begutachtung seine bislang nur vermutete Ungeeignetheit aufdecken und belegen würde. Auch bei einem solchen Schluss mit dem Ergebnis der (rechtmäßigen) Entziehung der Fahrerlaubnis behält zwar die Aufforderung ihren Charakter als entscheidungsvorbereitende Maßnahme, aber während ihre Befolgung die Frage der Ungeeignetheit noch offen lässt und einer abschließenden Entscheidung der Verkehrsbehörde vorbehalten ist mit einer (berechtigten) Aufforderung und einer (unberechtigten) Weigerung regelmäßig das Ergebnis des Entziehungsverfahrens programmiert.

Es kommt hinzu, dass einem Betroffenen kein rechtliches Mittel zur Verfügung steht, die Frage der Berechtigung der Zweifel und damit der Aufforderung vor dem Erlass einer Entziehungsverfügung verbindlich klären zu lassen; er trägt daher das alleinige Risiko sowohl bei einer Weigerung, die – wenn von Behörden und Gerichten im Entziehungsverfahren als unberechtigt erkannt – regelmäßig zur Entziehung der Fahrerlaubnis führt, als auch bei einer Befolgung, die selbst dann den Beleg seiner Ungeeignetheit erbringen kann, wenn die Aufforderung als solche sich bei einer gerichtlichen Prüfung als nicht berechtigt erweisen sollte (vgl. Beschluss vom 19. März 1996 – BVerwG 11 B 14.96 – Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 26 m. w. N.). Um zu vermeiden, dass solche Risiken ein unverhältnismäßiges und unzumutbares Ausmaß erreichen, muss die Behörde der Versuchung widerstehen, gewissermaßen durch „Schüsse ins Blaue“ auf der Grundlage eines bloßen „Verdachts-Verdachts“ dem Betroffenen einen im Gesetz nicht vorgesehenen Eignungsbeweis aufzuerlegen; eine solche Vorgehensweise wäre selbst nicht mit Hinweis auf Gefahren rechtfertigen, die im Straßenverkehr durch den Konsum von Cannabis entstehen können (vgl. hierzu allgemein: Kleiber/Kovar, Auswirkungen des Cannabiskonsums, 1998, S. 219 ff.). Namentlich können die Anforderungen an eine formell und materiell rechtmäßige Aufforderung nicht durch Überlegungen des Inhalts relativiert werden, der Betroffene werde schon wissen, worum es gehe.

bb) Erfüllt eine Aufforderung im Einzelfall die vorstehend dargelegten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht, bleibt es der Behörde unbenommen, sie durch eine neue Aufforderung mit der Begründung zu ersetzen, dass zwischenzeitlich zu

Tage getretenes weiteres Material begründete(re)n Anlass zur Annahme der Ungeeignetheit bietet; das Verfahren kann dann von neuem beginnen, das alte hat sich unter der Voraussetzung erledigt, dass es bereits in ein Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren eingemündet war. Eine unberechtigte Aufforderung zur Gutachtenbeibringung kann aber nicht dadurch „geheilt“ werden“, dass die Behörde nachträglich – etwa im Gerichtsverfahren – darlegt, objektiv hätten seinerzeit Umstände vorgelegen, die Anlass zu Zweifeln an der Fahreignung hätten geben können.

Unbenommen bleibt es der Behörde im Übrigen, aufgrund zu Tage getretenen einschlägigen Tatsachenstoffes (etwa der belegten Teilnahme des Betroffenen am Straßenverkehr unter erheblicher Wirkung berauschender Mittel) die maßgebliche Begründung für eine verfügte Entziehung in dem Sinne auszuwechseln, dass die Annahme der Ungeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers nicht mehr nur vermittelt über eine unberechtigte Gutachtens-Verweigerung, sondern unvermittelt aus den zu Tage getretenen Umständen abgeleitet wird.

Beides ist indessen im Streitfall nicht erfolgt; die Behörde hat die Aufforderung vom 28. Februar 1996 weder ausdrücklich noch der Sache nach zurückgenommen und durch eine neue ersetzt; übereinstimmend haben die Behörden und die Gerichte die Ungeeignetheit ausschließlich aus der Weigerung des Klägers abgeleitet, der Aufforderung vom 28. Februar 1996 zu folgen.

c) Soweit der Beklagte darauf hinweist, die angefochtene Entziehungsverfügung vom 14. März 1996 enthalte weiteren Tatsachenstoff, der die Zweifel an der Fahreignung des Klägers bestätige und vertiefe, und der Kläger habe Gelegenheit gehabt, sich hierzu im Laufe des Widerspruchsverfahrens zu äußern, verkennt er hiernach Zweck und Bedeutung der rechtmäßigen Aufforderung für das weitere Entziehungsverfahren. Auf diesen Vortrag kommt es daher hier nicht an.

2. Durch die Beibringungs-Anordnung vom 28. Februar 1996 sind weder die formellen noch die materiellen Anforderungen an eine rechtmäßige Aufforderung erfüllt, die bei einer Weigerung zur Annahme fehlender Fahreignung führen darf.

a) Offensichtlich nicht erfüllt sind im Streitfall zunächst die formellen Anforderungen. Das Schreiben vom 28. Februar 1996 erschöpft sich zur Begründung der Aufforderung in folgender Angabe: „Lt. Mitteilung der Kripo S. vom 07. 07. 1996 eingegangen beim Landratsamt ... am 13. 02. 1996 wird/wurde gegen Sie wegen eines Verstoßen gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt.“ Weder dem Akteninhalt noch dem Vorbringen der Verfahrensbeteiligten lässt sich entnehmen, dass die Mitteilung wenigstens in Auszügen mitübersandt worden wäre. Da der Kläger bei dem in der Aufforderung angedeuteten Geschehen eher zufällig beteiligt war, durfte auch nicht davon ausgegangen werden, dass er über den Inhalt der Mitteilung informiert war. Der Kläger konnte sich mithin aufgrund der Aufforderung noch nicht einmal Aufschluss darüber

verschaffen, welche tatsächlichen Umstände die Behörde zum Anlass genommen hat, an seiner Fahreignung zu zweifeln, geschweige denn konnte er sinnvolle und weiterführende Überlegungen dazu anstellen, ob auf dieser Grundlage die Eignungszweifel berechtigt erscheinen durften oder nicht und ob er sich daher zur Vermeidung nahezu zwangsläufig drohender Nachteile der Aufforderung unterwerfen sollte oder nicht.

b) Auch die materiellen Anforderungen an eine rechtmäßige Aufforderung sind nicht erfüllt:

Die Aufforderung stütze sich auf einen einzigen Vorfall, bei dem der Kläger ohne jeden Bezug zum Straßenverkehr Marihuana „mitgeraucht“ haben soll. Es lagen mithin keinerlei konkrete Hinweise auf einen Dauerkonsum von Cannabis vor, der in der Tat berechtigte Zweifel an der Fahreignung eines Fahrerlaubnisinhabers auch dann begründen kann, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen Cannabiskonsum und Teilnahme am Straßenverkehr nicht zu belegen ist. Ein gelegentlicher oder gar einmaliger Cannabiskonsum erforderte jedenfalls nach altem Recht zur Überzeugung des erkennenden Senats regelmäßig dessen Verknüpfung mit der Teilnahme am Straßenverkehr, um ohne weitere Anhaltspunkte einen Ausgangsverdacht entwickeln zu dürfen.

Nach allem lässt sich die Rechtslage nach altem Recht wie folgt zusammenfassen: ein einmaliger oder gelegentlicher Cannabiskonsum ohne konkrete Verknüpfung mit der Teilnahme am Straßenverkehr rechtfertigt ohne das Hinzutreten weiterer bedeutsamer Umstände regelmäßig keinen Verdacht auf Dauerkonsum und damit weder eine Aufforderung, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen, noch eine solche, sich fachärztlich auf Dauerkonsum begutachten zu lassen.

Infolgedessen war der in der Aufforderung vom 28. Februar 1996 mitgeteilte Sachverhalt – unabhängig von der Nichteinhaltung der formellen Voraussetzungen – nicht geeignet, berechtigten Anlass zur Annahme fehlender Fahreignung zu bieten.

**18.)\* 1. Werden bei der Überprüfung eines Fahrzeugführers und zwei weiterer Wageninsassen in der Nähe eines Drogenhilfezentrums zahlreiche, z. T. auch frische fixertypische Einstichstellen in beiden Armbeugen des Fahrzeugführers, in der Seitenablage des Pkw eine Einwegspritze und im Handschuhfach eine Kunststoffflasche Zitronensaft festgestellt und gibt einer der Wageninsassen an, daß alle zuvor den „Druckraum“ des Drogenhilfezentrums aufgesucht hätten, so lassen die Umstände in ihrer Gesamtheit allein den Schluß auf einen Heroinkonsum des Fahrzeugführers zu. Die Annahme einer Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ist deshalb gerechtfertigt.**

**2. Die Anordnung des Sofortvollzugs der Fahrerlaubnisentziehung stellt einen unselbständigen Teil der durch den Verwaltungsakt getroffenen Rege-**



### lungen dar und bedarf deshalb keiner vorherigen Anhörung des Betroffenen.

Verwaltungsgericht des Saarlandes,  
Beschluss vom 06. Februar 2001 – 3 F 3/01 –

#### Aus den Gründen:

Der Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 08. 01. 2001 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 04. 12. 2000, durch die ihm unter Anordnung des Sofortvollzuges die Fahrerlaubnis der Klassen 1 bis 5 entzogen und er zugleich unter Androhung eines Zwangsgeldes aufgefordert wurde, seinen Führerschein binnen 1 Woche nach Zustellung der Verfügung beim Antragsgegner abzuliefern, ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sowie § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. 20 Satz 1 SAGVwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag bleibt in der Sache jedoch ohne Erfolg.

Zunächst ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung – entgegen der Auffassung des Antragstellers – nicht bereits wegen eines formellen Fehlers rechtswidrig. Soweit der Antragsteller rügt, der Antragsgegner habe ihn nicht zu der Anordnung des Sofortvollzuges angehört, lässt sich hieraus ein Anhörungsmangel gemäß § 28 SVwVfG nicht herleiten. Nach § 28 Abs. 1 SVwVfG ist vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung handelt es sich indes nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 SVwVfG. Sie zielt nämlich nicht auf eine verbindliche, der Bestandskraft fähige und vollstreckbare Regelung ab. Es werden keinerlei materielle Rechtspositionen verbindlich festgestellt, begründet, aufgehoben oder abgeändert. Sie ist vielmehr lediglich ein unselbstständiger Teil der durch den Verwaltungsakt getroffenen Regelung, dessen Durchsetzung sie bewirken soll (vgl. Beschluss der Kammer vom 27. 04. 1999 – 3 F 5/99 –; OVG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 04. 03. 1996 – 4 B 3/96 –, NVwZ 1997, 202; OVG Berlin, Beschluss vom 13. 07. 1992 – 6 S 72/92 –, NVwZ 1993, 198 sowie OVG Koblenz, Beschluss vom 25. 11. 1987 – 12 B 112/87 –, NVwZ 1988, 748). Ebenso wenig wie für eine unmittelbare Anwendung ist Raum für eine analoge Heranziehung des § 28 Abs. 1 SVwVfG. Für die Anordnung des Sofortvollzuges existiert mit § 80 VwGO eine Sonderregelung, die mit dem Gebot der schriftlichen Begründung nach Abs. 3 auch ein Formerfordernis enthält. Ein Anhörungsgebot sieht die die formellen Voraussetzungen abschließende Regelung des § 80 VwGO demgegenüber gerade nicht vor. Im übrigen liegt der Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes im Hinblick auf das Erfordernis einer vorherigen Anhörung eine andere Interessenlage zugrunde als dem Erlass eines Verwaltungsaktes, da der Betroffene mit einer derartigen Nebenentscheidung zur Vollziehbarkeit nämlich immer rechnen muss (vgl. VGH Mann-

heim, Beschluss vom 09. 08. 1994 – 10 S 1767/94 –, NVwZ-RR 1995, 174; OVG Koblenz, Beschluss vom 25. 11. 1987, a. a. O.; OVG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 04. 03. 1996, a. a. O.; OVG Berlin, Beschluss vom 13. 07. 1992, a. a. O. sowie den Beschluss der Kammer vom 27. 04. 1999, a. a. O.). Der Antragsgegner hat ferner entgegen der Auffassung des Antragstellers ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung seiner Verfügung in einer den formellen Erfordernissen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise mit einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch den Betäubungsmittel konsumierenden Antragsteller im Falle seiner weiteren Teilnahme am Straßenverkehr begründet. Diese Begründung, die sich nicht in bloßen formel- oder flöskelhaften Wendungen erschöpft und auch einzelfallbezogene – wenn auch verallgemeinerungsfähige – Erwägungen erkennen lässt, ist gerade im Hinblick auf die bei Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr zu stellenden Anforderungen auch ohne weiteres geeignet, ein besonderes öffentliches Interesse an einem sofortigen Entzug der Fahrerlaubnis des Antragstellers zu tragen (vgl. zu den Anforderungen an die Begründungspflicht in den Fällen des Fahrerlaubnisentzuges: Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, NJW-Schriftenreihe, Bd. 12, 3. Aufl. Rdnr. 1108 f.).

Auch die angegriffene Verfügung selbst begegnet im Rahmen der im vorliegenden Verfahren nur möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage keinen durchgreifenden Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit.

Die Verfügung des Antragsgegners vom 04. 12. 2000 ist nicht bereits wegen eines formellen Fehlers rechtswidrig. Zwar ist die gemäß § 28 Abs. 1 SVwVfG vor Erlass der angefochtenen Verfügung erforderliche Anhörung unterblieben. Das Schreiben des Antragsgegners an den Antragsteller vom 21. 11. 2000 stellt keine Anhörung im Sinne von § 28 SVwVfG dar, da dem Antragsteller hierin lediglich die Möglichkeit eingeräumt wurde, bis; zum 30. 11. 2000 freiwillig auf seine Fahrerlaubnis zu verzichten, ihm aber keine Gelegenheit gegeben wurde, in tatsächlicher Hinsicht zu der beabsichtigten Entziehung seiner Fahrerlaubnis Stellung zu nehmen. Ein besonderer, eine sofortige Entscheidung gebietender Eilfall im Sinne von § 28 Abs. 2 Nr. 1 SVwVfG, bei dem von einer Anhörung abgesehen werden kann, liegt im Hinblick auf die dem Antragsteller vor Erlass der angefochtenen Verfügung gesetzten Frist für den freiwilligen Verzicht, innerhalb derer auch ohne weiteres seine Anhörung hätte stattfinden können, ersichtlich nicht vor. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners konnte die Anhörung vorliegend auch nicht gemäß § 28 Abs. 3 SVwVfG unterbleiben. Ein hierfür erforderliches, der Anhörung zwingend entgegenstehendes öffentliches Interesse hat der Antragsgegner weder dargetan noch ist dies auch nur ansatzweise ersichtlich.

Die danach gemäß § 28 SVwVfG erforderliche Anhörung ist jedoch vorliegend mit heilender Wir-

kung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SVwVfG nachgeholt worden. Der Antragsteller hatte im Rahmen des von ihm eingeleiteten Widerspruchsverfahrens hinreichend Gelegenheit, alle aus seiner Sicht gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis sprechenden Gründe ins Feld zu führen. Der Antragsgegner hat zudem die insoweit vorgebrachten Einwendungen im gerichtlichen Aussetzungsverfahren nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern sich eingehend mit ihnen auseinandergesetzt und sie erkennbar in seine Erwägungen einbezogen, ohne dies indes zum Anlass einer Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO zu nehmen. Mit dieser Vorgehensweise ist aber dem Schutzziel des § 28 SVwVfG hinreichend Rechnung getragen worden (vgl. hierzu auch Beschluss der Kammer vom 25. 02. 1997 – 3 F 1/97 –).

Auch in materiellrechtlicher Hinsicht ist die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden.

Zu Recht hat der Antragsgegner den Antragsteller unmittelbar als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 11 Abs. 1 FeV i.V.m. Ziffer 9.1 der Anlage 4 (zu den §§ 11, 13, 14) angesehen. Dass der Antragsteller nach dem derzeitigen Erkenntnisstand Konsument sog. harter Drogen ist, ergibt sich auch für das Gericht zweifelsfrei aus den ausweislich der Vermerke vom 12. 11. 2000 und 14. 11. 2000 von den Beamten der Polizeiinspektion S.-M. am 12. 11. 2000 getroffenen Feststellungen. Danach wurde der Antragsteller am 12. 11. 2000 in seinem Wagen gemeinsam mit zwei anderen Personen in der Nähe des Drogenhilfezentrums überprüft. Dabei stellten die Beamten fest, dass beide Armbeugen des Antragstellers zahlreiche, z. T. auch frische fixertypische Einstichstellen aufwiesen. In der Seitenablage seines Wagens fanden die Beamten eine Einwegspritze und in seinem Handschuhfach eine Kunststoffflasche Zitronensaft. Ferner gab eine der Wageninsassen gegenüber der Polizei bei der Überprüfung an, alle 3 Wageninsassen, also auch der Antragsteller, hätten kurz zuvor den „Druckraum“ des Drogenhilfezentrums S. aufgesucht. Diese Umstände lassen jedenfalls in ihrer Gesamtheit allein und geradezu zwingend den Schluss auf einen Heroinkonsum des Antragstellers zu, zumal der Antragsteller die Angaben seiner Wagenmitinsassin unwidersprochen im Raum hat stehen lassen und im Übrigen den genannten Feststellungen auch im gerichtlichen Aussetzungsverfahren trotz der Vertretung durch seinen Prozessbevollmächtigten bislang in keiner Weise substantiiert entgegengetreten ist. Soweit der Antragsteller hierzu lediglich vorgetragen hat, sein Prozessbevollmächtigter habe sich am 03. 01. 2001 persönlich davon überzeugt, dass seine Armbeugen weder frische noch 1 Monat alte Einstichstellen aufwiesen, hat er hierdurch die vom 12. 11. 2000 datierenden polizeilichen Feststellungen nicht einmal in Abrede gestellt. Ebenso wenig hat er bislang eine Erklärung für die zum damaligen Zeitpunkt festgestellten Einstichstellen, die sonstigen Begleitumstände sowie die Aussage seiner damaligen Wagenmitinsassin gegeben. Auch das Vorbringen des Antragstellers, seit der Ausgabe verpackter Einheiten von Ascorbinsäure im Drogen-

hilfezentrum finde die Kunststoffflasche mit Zitronensaft im „Fixermilieu“ keine Verwendung mehr, ist nicht geeignet, auch nur Zweifel an der bisherigen Einschätzung zu begründen, wird hierdurch doch gleichzeitig eingeräumt, dass die Verwendung solcher Kunststoffflaschen mit Zitronensaft für nicht vom Drogenhilfezentrum „versorgte“ Heroinkonsumenten geradezu typisch ist.

Bezeichnenderweise hat der Antragsteller die von ihm angekündigte Bereitschaft, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bislang offensichtlich nicht eigeninitiativ in die Tat umgesetzt, um durch ein entsprechendes amts- oder fachärztliches Gutachten die derzeitige Eignung zumindest in Frage zu stellen. Dies bis zum Abschluss des Aussetzungsverfahrens nachzuholen und gegebenenfalls einen Antrag auf Abänderung des vorliegenden Beschlusses nach § 80 Abs. 7 VwGO zu beantragen, bleibt ihm unbenommen.

Die in der Verfügung vom 04. 12. 2000 ferner enthaltene Aufforderung zur Ablieferung des Führerscheins ergibt sich aus §§ 3 Abs. 2 Satz 3 StVG, 47 Abs. 1 FeV und unterliegt ebenso wenig Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit wie die auf §§ 13 Abs. 1, 19, 20 SVwVfG beruhende Androhung eines Zwangsgeldes für den Fall der Nichtablieferung des Führerscheins.

Der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs ist daher insgesamt zurückzuweisen.

**19.)\* Ein Zeitraum von mehreren Monaten zwischen der erstmaligen Kenntniserlangung der Heroinabhängigkeit eines Fahrzeugführers durch die Fahrerlaubnisbehörde bis zur eigentlichen Fahrerlaubnisentziehung führt für sich allein nicht zur Rechtswidrigkeit der Sofortvollzugsanordnung, soweit keine Anhaltspunkte für eine verzögerte Sachbearbeitung durch die Fahrerlaubnisbehörde fehlen. Bei Heroinabhängigkeit kann nämlich erst bei einjähriger Abstinenz (nach erfolgreicher Entgiftung und Entwöhnung) von der Wiedererlangung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden.**

Verwaltungsgericht des Saarlandes,  
Beschluss vom 28. Mai 2001 – 3 F 12/01 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 10. 04. 2001 gegen die für sofort vollziehbar erklärte Verfügung des Antragsgegners vom 01. 04. 2001, durch welche der Antragstellerin die Fahrerlaubnis entzogen wurde, und sie zugleich unter Androhung von Zwangsmaßnahmen aufgefordert wurde, ihren Führerschein binnen 1 Woche nach Zustellung des Bescheides beim Antragsgegner abzuliefern, ist

gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist in einer den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise mit einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer begründet worden (vgl. zu den Anforderungen an die Begründungspflicht beim Erlass von Fahrerlaubnisentziehungsverfügungen: Finkelburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, NJW Schriftenreihe, Band 12, 3. Aufl., Rdnr. 1108 f.).

Auch in der Sache hat sie Bestand. Die vom Gericht zu treffende Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO richtet sich danach, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Verfügung gegenüber dem Interesse der Antragstellerin an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des von ihr eingelegten Rechtsbehelfs schwerer wiegt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Im Rahmen dieser vom Gericht zu treffenden Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten des Widerspruchs zu berücksichtigen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist in der Regel abzulehnen, wenn der Rechtsbehelf nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aller Voraussicht nach erfolglos bleiben wird; umgekehrt überwiegt bei einer offensichtlichen Erfolgsaussicht des Widerspruchs das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin (vgl. Kopp, VwGO, 10. Aufl. 1994, § 80 Rdz. 82). Den mit dem Widerspruch angegriffenen Bescheid des Antragsgegners vom 02. 04. 2001 hält das Gericht nach Maßgabe der Erkenntnisse im vorliegenden einstweiligen Verfahren für offensichtlich rechtmäßig.

Das Vorbringen der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren rechtfertigt keine andere Einschätzung. Allein der Umstand, dass zwischen der erstmaligen Kenntniserlangung der Heroinabhängigkeit der Antragstellerin durch den Antragsgegner bis zur eigentlichen Fahrerlaubnisentziehung mehrere Monate vergangen sind, stellt die Sofortvollzugsanordnung nicht in Frage. Denn zum einen sind keine Anhaltspunkte für eine verzögerte Sachbearbeitung durch den Antragsgegner erkennbar. Gerade im Interesse der Antragstellerin war der Antragsgegner gehalten, vor einer solch einschneidenden Maßnahme wie der Entziehung der Fahrerlaubnis den Sachverhalt umfassend zu ermitteln und der Antragstellerin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zum anderen hat sich durch den bisherigen Zeitablauf an der Ungeeignetheit der Antragstellerin zum Führen von Kraftfahrzeugen nichts geändert.

Zwar hat die Antragstellerin inzwischen erkannt und belegbar erste Schritte zur Wiedererlangung ihrer Fahreignung unternommen, indem sie sich einer Entgiftungsmaßnahme unterzogen und sich in therapeutische Betreuung gegeben hat.

Nach ihren eigenen Angaben war sie jedoch bis Dezember 2000 heroinabhängig, sodass die Antragstellerin derzeit, im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, gemäß Ziffern 9.1 und 9.5

der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV noch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist. Von der Wiedererlangung der Fahreignung kann erst nach einjähriger Abstinenz (nach erfolgreicher Entgiftung und Entwöhnung) ausgegangen werden, wenn die Antragstellerin sich den bereits jetzt von ihr angebotenen regelmäßigen Kontrollen unterzieht.

Bestehen somit keine ernstlichen Bedenken an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung, so überwiegt das vom Antragsgegner besonders dargelegte öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs das von der Antragstellerin geltend gemachte gegenläufige Interesse, zur Ausübung ihres Berufslebens weiterhin im Besitz der Fahrerlaubnis zu sein.

Die in der Verfügung vom 02. 04. 2001 enthaltene Aufforderung zur Ablieferung des Führerscheins findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 StVG, 47 Abs. 1 FeV. Damit ist der Sofortvollzug auch in diesem Punkt zu bestätigen.

**20.\*) 1. Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 FeV ist im Regelfall davon auszugehen, daß eine Person, die ein Betäubungsmittel i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) auch nur einmal einnimmt, zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.**

**2. Zur Frage der Fahreignung bei Cannabiskonsum.**

Verwaltungsgericht Mainz,

Beschluß vom 27. August 2001 – 3 L 779/01.MZ –

Aus den Gründen:

Der Antrag, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis wiederherzustellen, kann keinen Erfolg haben. Denn der dahingehende Bescheid des Antragsgegners vom 30. Juli 2001 erweist sich bei der gebotenen überschlüssigen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig; es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, seine Vollziehung durch einen offensichtlich aussichtslosen Rechtsbehelf zu verzögern.

Die Entziehungsverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV. Danach ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist; das gilt insbesondere dann, wenn (u. a.) Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen. Nach der im Blick auf den Drogenkonsum des Antragstellers einschlägigen Nr. 9 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV – Anlage 4 FeV – ist der Antragsteller sowohl wegen der (angeblich) einmaligen Einnahme von Amphetaminen (Speed) als auch wegen der (mehrfachen) Einnahme von Cannabis (Haschisch) zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet.

Zufolge Nr. 9.1 der Anlage 4 FeV ist im Regelfall

davon auszugehen, dass eine Person, die Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) auch nur einmal einnimmt (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Mai 2000 – 7 A 12289/99.OVG – [= BA 2001, 73]), zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die vom Antragsteller nach eigenen Angaben Silvester 2000 konsumierten und durch die toxikologische Untersuchung des Institutes für Rechtsmedizin der J.-Universität M. anhand der dem Antragsteller anlässlich einer polizeilichen Verkehrskontrolle am 05. Januar 2001 entnommenen Blut- und Urinprobe nachgewiesenen Amphetamine zählen zu diesen Betäubungsmitteln. Anhaltspunkte für die Annahme, der Antragsteller sei gleichwohl abweichend vom Regelfall nicht als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet anzusehen, erschließen sich der Kammer nicht. Insbesondere kann angesichts der Befunde der vom Antragsgegner veranlassten medizinisch-psychologischen Begutachtung des Antragstellers vom 22. Mai 2001 (Gutachten vom 07. Juni 2001) keineswegs angenommen werden, es habe sich bei dieser Einnahme von Amphetaminen um einen einmaligen „Ausrutscher“ gehandelt.

Zufolge Nr. 9.2 Anlage 4 FeV führt die Einnahme von Cannabis dann zur Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn sie regelmäßig erfolgt (Nr. 9.2.1) oder wenn sie zwar nur gelegentlich erfolgt, der Betroffene aber nicht zwischen Cannabiskonsum und Verkehrsteilnahme trennen kann (Nr. 9.2.2). Bereits von Ersterem kann in Ansehung des medizinisch-psychologischen Gutachtens vom 07. Juni 2001 ausgegangen werden. Wenngleich fraglich erscheint, ob dieses gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV (wegen der durch die toxikologische Untersuchung ebenfalls nachgewiesenen Verkehrsteilnahme unter Rauschmitteleinwirkung, § 24a Abs. 2 StVG) zu Recht angeforderte Gutachten mit seiner an § 14 Abs. 2 FeV ausgerichteten Fragestellung den gesetzlich vorgegebenen Besonderheiten der Bewertung der Einnahme von Cannabis in vollem Umfang gerecht wird, so sind jedenfalls die tatsächlich erhobenen Befunde verwertbar. Danach lassen die eigenen Angaben des Antragstellers zu seinem Drogenkonsum durchaus auf eine regelmäßige Einnahme von Cannabis schließen. Hierfür streitet insbesondere, dass der Antragsteller noch für Ende März 2001, also nachdem sein Drogenkonsum polizeiauffällig geworden war, eine Cannabiseinnahme eingeräumt hat. Aber selbst wenn man den Cannabiskonsum des Antragstellers als nur gelegentlich bewerten würde, bliebe doch die Feststellung, dass er in der Vergangenheit – wie die Verkehrsteilnahme unter Rauschmitteleinwirkung am 05. Januar 2001 belegt – Cannabiskonsum und Verkehrsteilnahme nicht zu trennen vermocht hat und nichts Überzeugendes dafür spricht, dass ihm dies künftig gelingen wird. Die derzeitige Drogenfreiheit des Antragstellers wie auch die Teilnahme an fachtherapeutischen Einzelgesprächen sind ersichtlich dem Erhalt der Fahrerlaubnis geschuldet und beruhen nicht auf einem tiefgreifenden und stabilen Einstellungswandel.

Nach alledem erweist sich die für sofort vollziehbar erklärte Fahrerlaubnisentziehung als offensichtlich rechtmäßig. Dass der Antragsgegner sich in seiner Bescheidsbegründung vorrangig auf das negative medizinisch-psychologische Gutachten gestützt hat, ist unerheblich, weil es sich bei der Fahrerlaubnisentziehung um eine gebundene Entscheidung handelt. Angemerkt sei noch, dass der hier gemäß §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV zwingend gebotenen Entziehung der Fahrerlaubnis die Vorrangbestimmung des § 3 Abs. 3 StVG nicht entgegensteht; nach Angaben des Antragsgegners hat die zuständige STA F. bestätigt, dass ein Entzug der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB nicht in Betracht komme. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist deshalb abzulehnen.

**21. 1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 FeV ist die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zwingend anzuordnen; der Fahrerlaubnisbehörde steht anders als nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV insoweit kein Ermessen zu. Dies gilt auch bei einer feststehenden – gegebenenfalls nur einmaligen – Einnahme von Cannabis. Der einmalige Cannabiskonsum ist nicht dem – in § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV geregelten – (bloßen) Besitz von Cannabis gleichzustellen.**

**2. Das nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV beizubringende ärztliche Gutachten ist – auch bei einem nur einmaligen Cannabiskonsum – nicht auf die Durchführung von Drogenscreenings beschränkt. Es kann – weitergehend – auch eine fachärztliche Bewertung beinhalten, sofern die Drogenscreenings einen Drogenkonsum anzeigen. Für diesen Fall kann der Gutachterauftrag auch themenbezogene Fragestellungen zur Aufklärung des Konsumverhaltens beinhalten.**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,  
Beschluss vom 05. November 2001 – 10 S 1337/01 –  
– 4 K 419/00 (VG Freiburg) –

Aus den Gründen:

Die vom Senat zugelassene Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig und begründet. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung der Antragsgegnerin vom 05. 01. 2000, mit der sie dem Antragsteller die Fahrerlaubnis entzogen hat, das entgegenstehende Verschonungsinteresse des Antragstellers.

Das besondere öffentliche Interesse an der – mit ausreichender schriftlicher Begründung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO) angeordneten – sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung wird durch die bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehende hohe Wahrscheinlichkeit begründet, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist und somit ernstlich befürchtet werden muss,

dass er bereits vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden wird.

Anders als das Verwaltungsgericht ist der Senat nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage der Auffassung, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis und die hieraus folgenden weiteren Anordnungen der Antragsgegnerin in ihrer Verfügung vom 05. 01. 2000 keinen rechtlichen Bedenken begegnen. Die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV (i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG), wonach die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen hat, wenn sich der Inhaber der Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, dürften vorliegen. Die Antragsgegnerin durfte gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Antragstellers schließen, nachdem dieser das angeforderte Gutachten nicht (fristgerecht) beigebracht hat.

Die Antragsgegnerin ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens im Fall des Antragstellers vorliegen. Gemäß § 46 Abs. 3 FeV finden die §§ 11 bis 14 FeV entsprechende Anwendung, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV, der bei Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel als speziellere Vorschrift § 11 FeV verdrängt (vgl. Amtliche Begründung zu § 14 FeV, BRDrucks. 443/98 S. 261 = VkB. Amtl. Teil 1998 S. 1071; siehe auch § 11 Abs. 3 Satz 3 FeV), ordnet die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens (§ 11 Abs. 2 Satz 3 FeV) an, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliegt. Wie dem Wortlaut dieser Vorschrift eindeutig zu entnehmen ist, steht bei Vorliegen der in den Nrn. 1 bis 3 des § 14 Abs. 1 Satz 1 FeV aufgeführten Voraussetzungen die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nicht im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde. Im Gegensatz zu § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV hat der Verordnungsgeber die Anordnung in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 FeV zwingend vorgeschrieben (OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 10. 08. 1999, DAR 1999, 518 [= BA 2000, 272]; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 19. 7. 2001 – 10 S 1254/01 –; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 14 RdNr. 2).

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV sind vorliegend offensichtlich erfüllt, nachdem der Antragsteller selbst die – einmalige – Einnahme von Betäubungsmitteln, nämlich Cannabis, gegenüber der Polizei eingeräumt hat. Für das Eingreifen der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV kommt es entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht darauf an, ob – im Hinblick auf Anlage 4 Ziff. 9.1 FeV – gelegentliche oder gar regelmäßige Einnahme von Cannabis vorliegt. Vielmehr genügt auch eine nur ein-

malige Einnahme des Betäubungsmittels Cannabis. Auch teilt der Senat nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, die einmalige Einnahme von Cannabis sei dem bloßen Besitz von Cannabis gleichzustellen und rechtfertige daher entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nur nach Ermessen. Der Verordnungsgeber hat insoweit eine klare Unterscheidung zwischen bloßem Besitz einerseits und Einnahme andererseits getroffen. Im Fall der Einnahme hat er nicht weiter nach ihrer Art oder Dauer differenziert. Er hat insbesondere auf jede den Tatbestand der Einnahme näher kennzeichnende Beschreibung verzichtet – anders als z. B. in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FeV; dort wird die Einnahme als „missbräuchlich“ umschrieben. Bei der Einnahme von Betäubungsmitteln – auch von Cannabis (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 21. 08. 2000 – 10 S 1389/00 –) – geht der Verordnungsgeber erkennbar davon aus, dass eine Schwelle überschritten ist, die eine Begutachtung zwingend erfordert. Daher kann vorliegend unerörtert bleiben, ob der beim Antragsteller anlässlich der polizeilichen Kontrolle festgestellte Besitz von Cannabis gleichfalls eine Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV gerechtfertigt hätte.

Die Anforderung des ärztlichen Gutachtens ist auch hinsichtlich der Fragestellung rechtlich nicht zu beanstanden. Sofern das Verwaltungsgericht meint, ein ärztliches Gutachten dürfe in Fällen der vorliegenden Art lediglich ein Drogenscreening beinhalten, trifft dies nicht zu. Das Drogenscreening stellt ein reines Messverfahren dar. Es dient dazu, Analysewerte zu bestimmen, die für sich genommen allein anzeigen, ob in den entnommenen Prüfsubstanzen (Urin, Blut, Haare; vgl. Schütz/Weiler, Untersuchungen zum Drogennachweis, Kriminalistik 1999, 755) Drogen nachzuweisen sind. Des Weiteren kann die Art der Drogen sowie ihre Dosis bestimmt werden. Diese Nachweise berechtigen aber zunächst nur zu der Feststellung, dass die untersuchte Person Drogen konsumiert hat; eine Aussage über das Konsumverhalten (z. B. gelegentlich/regelmäßig [vgl. Anlage 4 Ziff. 9 FeV]) kann diesen Messergebnissen nicht entnommen werden. Deshalb mag ein ärztliches Gutachten beschränkt auf ein Drogenscreening dann angezeigt sein, wenn bei einem Fahrerlaubnisinhaber – auch erstmalig – der Besitz einer geringen Menge eines Cannabisprodukts festgestellt wird (zur Zulässigkeit eines Drogenscreenings in diesem Fall BVerwG, Beschl. v. 30. 12. 1999, NZV 2000, 345 [= BA 2001, 64]; Beschl. v. 12. 01. 1999 – 3 B 145/98 –). Stehen aber – wie vorliegend – Einnahme und Besitz von Drogen fest, kann sich das ärztliche Gutachten nicht nur darauf beschränken, durch Drogenscreenings den Nachweis weiteren Drogenkonsums zu erbringen. Vielmehr muss das Aufklärungsziel in diesem Fall weitergehen. Die Antragsgegnerin hat daher hier zu Recht neben den angeordneten zwei Drogenscreenings eine fachärztliche Bewertung für erforderlich gehalten, sofern diese Untersuchungen einen erneuten Drogenkonsum anzeigen. Nur eine fachkundige Beurteilung der Ergebnisse des Drogen-

screenings in Verbindung mit einer themenbezogenen Befragung der Person, insbesondere zu ihrem Konsumverhalten, vermag eine Klärung von Eignungszweifeln zu leisten (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 19. 7. 2001, a. a. O. ). Auch kann – jedenfalls bei feststehender Einnahme von Cannabis – allein ein ärztliches Gutachten in diesem Umfang Grundlage für die Prüfung sein, ob – weitergehend – ein medizinisch-psychologisches Gutachten gem. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV gefordert werden darf. Nach dieser Vorschrift kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen. Diese Prüfung erfordert gerade eine gutachterliche Bewertung der Befundergebnisse der Drogenscreenings (zu den verkehrsrelevanten Auswirkungen bei Einnahme von Cannabis vgl. insbesondere Kannheiser, NZV 2000, 57, und dessen psychologisches Gutachten für den Bayer. Verwaltungsgerichtshof v. 26. 03. 1999 [vgl. BayVGH, Urt. v. 29. 06. 1999, NZV 1999, 525]; Kannheiser/Maukisch, NZV 1995, 417; Kreuzer, NZV 1999, 353; Harbord, NJW 1998, 348); Kleiber/Kovar, Auswirkungen des Cannabiskonsums, 1998, S. 219 ff. ). Dass in einem ärztlichen Gutachten, das unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 FeV angeordnet wurde, Themenbereiche angesprochen werden, die auch (Teil-)Gegenstand des – im Umfang weitergehenden – medizinisch-psychologischen Gutachtens sein können, liegt auf der Hand. Derartige Überschneidungen sind unvermeidbar, weil jedes ärztliche Gutachten, das im Hinblick auf die verkehrsrelevante körperliche oder geistige Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers (§ 11 Abs. 2 FeV) erstellt wird, (Teil-)Aspekte eines medizinisch-psychologischen Gutachtens erfasst.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin sowohl in der Anordnung der Beibringung des Gutachtens gegenüber dem Antragsteller vom 30. 08. 1999 als auch im Gutachtensauftrag vom 29. 09. 1999 an das Medizinisch-Psychologische Institut F. – TÜV – vom 29. 09. 1999 keinen Zweifel daran gelassen, dass allein ein ärztliches Gutachten nach § 11 Abs. 2 FeV zu erstellen ist. Daher bleiben auch die Fragen an die untersuchende Stelle hinter der Fragestellung bei Erstattung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zurück. Eine psychologische Begutachtung umfasst der Gutachtensauftrag nicht. Insoweit ist auch in den Blick zu nehmen, dass der Verordnungsgeber der Fahrerlaubnisbehörde bei der Anforderung eines ärztlichen Gutachtens nicht bestimmte Fragestellungen vorschreibt, sondern ihr insoweit einen gewissen Spielraum zuerkennt. Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 6 FeV, der nach § 46 Abs. 3 FeV entsprechend anwendbar ist. Seiner Anwendung steht auch § 14 FeV nicht entgegen, da diese Vorschrift zwar die Voraussetzungen für die Anordnung der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, nicht aber Vorgaben für deren Durchführung im

Einzelnen aufführt. Nach § 11 Abs. 6 FeV legt die Fahrerlaubnisbehörde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind.

Die Rechtswidrigkeit der Gutachtenanordnung ergibt sich vorliegend auch nicht – wie das Verwaltungsgericht meint – daraus, dass in ihr bei der Bestimmung der Fragestellung – zutreffende – juristische und medizinische Fachausdrücke verwendet werden. Es wäre dem Antragsteller ohne ernstliche Schwierigkeiten möglich und zumutbar gewesen, sich – etwa bei der Verkehrsbehörde – über die Bedeutung dieser wenigen Fachbegriffe zu informieren. Offenkundig hat der Antragsteller den Gebrauch dieser Fachbegriffe auch nicht zum Anlass genommen, eine Begutachtung zu verweigern.

Dass dem Antragsteller in der Anordnung nicht die – später – dem Gutachter gestellten konkreten Fragen mitgeteilt wurden, dürfte keinen Verstoß gegen § 11 Abs. 6 FeV darstellen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut sowie aus dem Aufbau der Norm, in der in getrennten, in der Reihenfolge des Verfahrensablaufs stehenden Sätzen Einzelregelungen aufgeführt werden, die jeweils einen Beteiligten betreffen. Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Betroffenen mit der Anordnung der Gutachtenbeibringung die Gründe darzulegen, die zu den Zweifeln an seiner Kraftfahreignung geführt haben. Dieser Pflicht ist die Antragsgegnerin nachgekommen. Dass dem Betroffenen auch die nach § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV intern festzulegenden Fragen mitzuteilen sind, sieht § 11 Abs. 6 FeV nicht vor. Eine Regelung über die Mitteilung der Fragen wird erst in § 11 Abs. 6 Satz 4 FeV getroffen, wonach die Fahrerlaubnisbehörde der untersuchenden Stelle mitteilt, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Dieses – jedenfalls nach summarischer Prüfung gewonnene – Verständnis des § 11 Abs. 6 FeV wird auch durch die Überlegung bestätigt, dass eine vorzeitige Bekanntgabe der Fragestellung zu einer Verfälschung der Grundlagen des Gutachtens führen könnte.

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Antragsgegnerin vom 30. 08. 1999 bestehen im Ergebnis auch nicht insoweit, als sie den Antragsteller dazu aufgefordert hat, – ausschließlich – ein Gutachten eines Facharztes für Neurologie und Psychiatrie beizubringen, und ihm nicht auch Gelegenheit gegeben hat, das Gutachten von einem Arzt erstellen zu lassen, der die Anforderungen nach Anlage 14 zur FeV erfüllt, wie dies § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV vorsieht (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 20. 07. 1999 – 10 S 1127/99 –). Es braucht vorliegend nicht abschließend erörtert zu werden, ob die Antragsgegnerin insoweit die ihr grundsätzlich eingeräumte Konkretisierungskompetenz nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 3

FeV überschritten hat (vgl. hierzu OVG Hamburg, Beschl. v. 30. 03. 2000, NZV 2000, 348 [= BA 2000, 277]). Denn die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller zwei Gutachter zur Auswahl gestellt. Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 FeV darüber unterrichtet, dass er das Gutachten durch den Facharzt des medizinisch-psychologischen Instituts erstellen lässt. Mit dieser Erklärung hat der Antragsteller erkennen lassen, dass er jedenfalls hinsichtlich der zur Auswahl gestellten Gutachter keinen Anlass sieht, die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens zu bezweifeln.

Bestehen sonach gegen die Anordnung der Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens im Ergebnis keine Bedenken, durfte die Antragsgegnerin aus dem Umstand, dass der Antragsteller dieses nicht fristgelegt vorgelegt hat, auf dessen fehlende Eignung schließen und die Fahrerlaubnis entziehen.

(Mitgeteilt von Richter am Verwaltungsgerichtshof  
Dr. Erich Hofherr, Mannheim)

**22. Wird einem durch Drogenkonsum (hier: Kokain) auffällig gewordenen Kraftfahrer nach Entziehung der Fahrerlaubnis diese mit der Auflage wiedererteilt, dass er an einem Drogenkontrollprogramm teilnimmt, führt ein durch Drogenscreening nachgewiesener aktueller Drogenkonsum zur (erneuten) Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, ohne dass es weiterer Aufklärungsmaßnahmen bedarf; insbesondere kommt § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV nicht zur Anwendung, da die nach dieser Bestimmung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu klärende Frage, ob der Betroffene weiterhin Drogen einnimmt, durch den aktuell nachgewiesenen Drogenkonsum bereits beantwortet ist.**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,  
Beschluss vom 14. November 2001 – 10 S 1016/01 –  
– 3 K 1456/01 (VG Stuttgart) –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24. April 2001 bleibt ohne Erfolg.

Die Beschwerde ist nicht nach § 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Denn es liegen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vor. Die Inte-

ressenabwägung des Verwaltungsgerichts, die dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung Vorrang vor dem entgegenstehenden Verschonungsinteresse des Antragstellers eingeräumt hat, dürfte nicht zu beanstanden sein. Die in diesem Zusammenhang erfolgte summarische Überprüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs des Antragstellers begegnet keinen Bedenken.

Das Zulassungsvorbringen vermag hieran nichts zu ändern. Soweit darin behauptet wird, das Gericht habe die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV verkannt, übersieht der Antragsteller, dass sich die fehlende Eignung schon aufgrund des durch Drogenscreening aktuell nachgewiesenen Kokainkonsums ergibt (§ 46 Abs. 3 FeV i. V. m. Ziff. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV). Von einem solchen Konsum ist das Verwaltungsgericht in nachvollziehbarer Weise ausgegangen. Liegt aber aktuell nachgewiesener Drogenkonsum vor, dann ist die nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu klärende Frage, ob der Betroffene Drogen weiterhin einnimmt, bereits zu Lasten des Antragstellers beantwortet. § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV kommt dann nicht mehr zur Anwendung. Ohne Erfolg bleibt auch der Versuch des Antragstellers, unter Hinweis auf Nrn. 1 bis 3 der Vorbemerkung zur Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV die Bedeutung des Kokainnachweises abzuschwächen und den Bedarf für ein zusätzliches medizinisch-psychologisches Gutachten zu begründen. Nach Nr. 3 der Vorbemerkung (a. a. O.) gelten die nachstehend vorgenommenen Bewertungen für den Regelfall. Kompensationen werden für möglich gehalten durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen; ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein. Im vorliegenden Fall bedarf keiner Klärung, ob das in der Vorbemerkung 3 angesprochene Regel-/Ausnahmeverhältnis für sämtliche Bewertungen in der Anlage 4 gilt, also auch für die Schlussfolgerung von der Einnahme von Betäubungsmitteln auf Nichteignung in Ziff. 9.1; denn auch wenn man zugunsten des Antragstellers hiervon ausginge, so fehlte es angesichts des aussagekräftigen, den Antragsteller belastenden Ergebnisses des Drogenscreenings an jedem Hinweis, der eine Abweichung von der dann regelmäßig anzunehmenden Nichteignung rechtfertigen könnte.

(Mitgeteilt von Richter am Verwaltungsgerichtshof  
Dr. Richard Rudisile, Mannheim)